Rechtsanwalt Wilfried Schmitz

Medienkritik

Argumente gegen zwangsfinanzierte Propaganda

Medienkritik

Argumente gegen zwangsfinanzierte Propaganda

Warum das systematische Versagen der öffentlich-rechtlichen Sender das Gewissen verletzt

von

Rechtsanwalt Wilfried Schmitz

Gründlich überarbeitete Neuauflage 2025.

© 2025 Wilfried Schmitz

Verlagslabel: tredition, https://tredition.com

Umschlaggestaltung: Wilfried Schmitz

Copyright am Coverbild: Wilfried Schmitz

Druck und Distribution im Auftrag des Autors:

tredition GmbH, Heinz-Beusen-Stieg 5, 22926 Ahrensburg, Deutschland

Das Werk, einschließlich seiner Teile, ist urheberrechtlich geschützt. Für die Inhalte ist der Autor verantwortlich. Jede Verwertung ist ohne seine Zustimmung unzulässig. Die Publikation und Verbreitung erfolgen im Auftrag des Autors, zu erreichen unter: Wilfried Schmitz, De-Plevitz-Straße 2, 52538 Selfkant, Germany

Kontaktadresse nach EU-Produktsicherheitsverordnung:
ra.wschmitz@gmail.com

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publika-tion in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte biblio-graphische Daten sind im Internet über http://dnb.d-nb.de abrufbar.

Inhaltsverzeichnis

A) Vorwort: 5

B) Zum Aufbau einer Klageschrift 25

C) Vorlage für eine Vollstreckungsgegenklage mit einstweiligem Rechtsschutzantrag gegen die Vollstreckung einer Rundfunkgebühren-Forderung 137

D) Der Beschluss des OVG Rheinland-Pfalz vom 17.3.2026 – 7 A 10424/25.OVG oder die Frage, ob die Instanzgerichte die Rechtsprechung des BVerwGs überhaupt umsetzen wollen. 141

A) Vorwort:

Das BVerwG hat in seinem Urteil vom 15.10.2025 in dem Verfahren **BVerwG 6 C 5.24 das gleiche Argument vertreten, das ich schon seit Jahren bemühe, und** entschieden (Zitat):

„Die Erhebung des Rundfunkbeitrags steht erst dann mit Verfassungsrecht nicht mehr in Einklang, wenn das Gesamtprogrammangebot der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten die Anforderungen an die gegenständliche und meinungsmäßige Vielfalt und Ausgewogenheit über einen längeren Zeitraum gröblich verfehlt."

Beweis: Pressemitteilung des BVerwGs Nr. 80/2025 vom 15.10.2025, abrufbar unter: https://www.bverwg.de/pm/2025/80

Und dass das Gesamtprogrammangebot der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten die Anforderungen an die gegenständliche und meinungsmäßige Vielfalt und Ausgewogenheit über einen längeren Zeitraum „gröblich verfehlt" hat, das habe ich schon seit Jahren geltend gemacht und nachgewiesen.

Diesen Nachweis kann sich jeder Kläger auch selbst erarbeiten, wenn er sich nur ein wenig Mühe gibt, um für den relevanten Zeitraum (dazu nachfolgend mehr) eine Reihe von konkreten Beispielen zu recherchieren, die das systematische Versagen der Sender belegen.

Um ein paar wichtigen Beispielen vorzugreifen, die nachfolgend noch weiter vertieft und belegt werden sollen:

Wo war denn in den letzten Jahren und Jahrzehnten – und damit auch in dem jeweils relevanten bzw. hier relevanten Zeitraum - die kritische Berichterstattung bzw. überhaupt eine angemessene Berichterstattung der öffentlich-rechtlichen Sender zu

1.

den großen Gefahren für Leben und Gesundheit von Mensch und Natur durch die hohe EMF-Belastung durch die Mobilfunkstrahlung, die durch den Ausbau von 5G noch immer weiter intensiviert wird, so wie sie insbesondere durch die ANTHEM 3 Studie eindeutig nachgewiesen worden ist?

Hierzu sei nur auf die Doku von Klaus Scheidsteger mit dem Titel „**Das digitale Dilemma**" verwiesen, die unter dem folgenden YouTube-Link abrufbar ist:

https://www.youtube.com/watch?v=f6zuls8Hk24

2.

dem Narrativ vom sog. menschengemachten Klimawandel, das in den Schulen und auch in den öffentlich-rechtlichen Medien wie ein Mantra rezitiert wird, obschon es nachweislich auf falschen Behauptungen basiert, was u.a. Markus Fiedler in seinem auf YouTube veröffentlichten Beitrag „**Markus Fiedler: Klimawandeln – Auf den Spuren menschengemachter Desinformation**“ im Detail nachgewiesen hat, vgl.:

https://www.youtube.com/watch?v=mCN0LiAnfPk

3.

der evident fehlenden Berechtigung der sog. Anti-Corona-Maßnahmen und dem schon seit Dezember 2020 fehlenden Nutzen und dem spätestens seit Frühjahr 2021 positiven Bekannten schwerwiegenden Nebenwirkungen der modRNA-Injektionen, die die Gesundheit und das Leben unzähliger Menschen zerstört haben?

Wann haben die öffentlich-rechtlichen Medien auf Grund der seit 2020 kontinuierlich zunehmenden Fakten- und Erkenntnislage jemals nachdrücklich eine Aufarbeitung der Verantwortlichkeiten in Politik/Regierung und Gesetzgebung, Verwaltung (insbesondere PEI und RKI) Justiz gefordert?

4.

den Verbrechen, die an der Bevölkerung im Gaza-Streifen begangen worden sind und auch vom IStGH und der Sonderberichterstatterin für die Menschenrechtslage in den Palästinensergebieten als Völkerrechtsverbrechen qualifiziert worden sind, vgl. hierzu u.a.:

https://www.beck-aktuell.de/heute-im-recht/rechtsprechung/weltstrafgericht-istgh-haftbefehl-netanjahu-2024-11-21

https://unric.org/de/sonderberichterstatterin-sieht-vernuenftige-gruende-fuer-annahme-des-voelkermordes-in-gaza/

Ein Sachbuch von Fabian Goldmann mit dem Titel **„Staatsräsonfunk: Deutsche Medien und der Genozid in Gaza“** hat das systematische Versagen der öffentlich-rechtlichen Sender bezüglich des Genozids in Gaza auf 407 Seiten dokumentiert.

In dem Werbetext zu diesem Buch heißt es (Zitat):

„Israels Krieg im Nahen Osten gilt in vielerlei Hinsicht als der verheerendste des 21. Jahrhunderts: ermöglicht durch Bomben, Blockaden und eine beispiellose mediale Unterstützung. Wie in kaum einem anderen Land haben Medien in Deutschland nach dem 7. Oktober 2023 die tödliche Realität in der Region

verharmlost, gerechtfertigt oder gleich ganz verschwiegen. Welche Methoden Tagesschau, BILD, Spiegel, taz und Co. dabei angewandt haben und wie aus gut ausgebildeten Journalisten Propagandisten eines Genozids werden konnten, zeigt diese Untersuchung. Anhand eigens erhobener Daten und sorgsamer Recherchen liefert das Buch die Anatomie eines Systemversagens irgendwo zwischen Stereotypen, Selbstzensur und Staatsräson.“ (Zitat Ende)

Öffentlich-rechtliche Sender, die nicht einmal mehr einen eindeutigen Genozid als das bezeichnen können was er ist, sind einfach nur ein Offenbarungseid.

Rundfunkgebühren in Milliardenhöhe für feige Opportunisten, die selbst schwerste Verbrechen verharmlosen und verschweigen? **Nein, danke !!!**

5.

Wie allgemein bekannt ist, hat sich die ganze Sportwelt über den Skandal der Einmischung von US-Präsident Trump in die Fußball WM 2026 wegen der von ihm veranlassten Aufhebung einer Rot-Sperre eines US-Spielers empört. Diese offensichtliche Wettbewerbsmanipulation konnten sogar die öffentlich-rechtlichen Medien nicht mehr schönreden, vgl. u.a.:

https://www.tagesschau.de/ausland/amerika/balogun-rote-karte-trump-infantino-100.html

Aber der unendlich viel größere Skandal, dass diese Fußball-WM überhaupt in den USA stattfand, trotz aller Kriegsverbrechen und Völkerrechtsbrüche der USA, insbesondere auch vor der WM 2026, das wurde in den öffentlich-rechtlichen Medien nirgendwo thematisiert oder gar kritisiert.

Niemand in den öffentlich-(un)rechtlichen Medien oder vom DFB (die vielen Fußball-Millionäre - auch die in den Sportstudios - eingeschlossen) sprach das Thema auch nur an.

Am Rande sei bemerkt: Auch in den sog. „Alternativ“-Medien stellt sich – soweit ersichtlich – (fast) niemand die Grundsatzfrage, wieso die WM (auch) in den USA ausgetragen wird und die Nationalmannschaft der USA überhaupt an der WM teilnehmen darf.

Russland und Weißrussland wurden bekanntlich von den Olympischen Sommerspielen in Paris 2024 ausgeschlossen, Russland u.a. wegen des russischen Einmarsches in die Ukraine und Weißrussland wegen der Unterstützung Russlands. Daher dürfen keine Mannschaften aus diesen Staaten unter eigener Flagge oder mit Hymne antreten.

Zudem hat das IOC Russlands Olympisches Komitee (ROC) ausgeschlossen, da es vier annektierte ukrainische Gebiete in seine Organisation aufgenommen hat.

Also frage ich – auch für einen guten Bekannten:

Wenn gleiches Recht für alle gilt: Warum findet die Fußball-WM dann überhaupt in den USA statt?

Anders gefragt: Warum wurden die USA nicht wegen ihrer jüngsten Kriegsverbrechen und der Drohung ihres Präsidenten, eine jahrtausendealte Kultur „auszulöschen", von der Fußball-WM ausgeschlossen?

Warum wurde diese Frage in den öffentlich-rechtlichen Medien denn nicht einmal aufgeworfen, geschweige denn umfassend diskutiert?

Wäre es nicht ein Gebot des Anstands gewesen, diese Fußball WM in den USA zu boykottieren, schon damit diese unzähligen Verbrechen der US-Politik nicht durch eine unkritische Berichterstattung über die Fußball-WM verharmlost werden?

Und viele Beispiele mehr, die von allergrößter gesellschaftlicher Relevanz sind, weil sie wirklich jeden Menschen in diesem Land – eben auch alle (Nicht-)Nutzer der öffentlich-rechtlichen Medien betreffen.

Ein Gutachten wie das nachfolgende ist natürlich hilfreich, wenn es denn kostenlos verfügbar ist:

https://www.mwgfd.org/2026/03/gutachten-zur-einseitigkeit-der-corona-berichterstattung-in-ard-und-zdf/
Aber wozu braucht es ein Gutachten, wenn die Fakten allgemein und auch gerichtsbekannt sind?

In welchem Land leben die Richter hierzulande denn?

Die Urteile des VGH Baden-Württemberg vom 14. und 15. April 2026 - 2 S 2523/25, 2 S 2524/25, 2 S 2526/25 bis 2 S 2530/25 – so wie alle anderen bisherigen Urteile der Instanzgerichte – zwar vollkommen an der Realität vorbei, sind aber immerhin zu begrüßen, soweit sie klarstellen, dass die vom BVerwG postulierte Pflicht zur Vorlage eines Sachverständigengutachtens (zur Farage, ob der öffentlich-rechtliche Rundfunk seinen Programmauftrag gröblich verletzt) mit erheblichen Kosten verbunden sei und deshalb im Hinblick auf den grungesetzlich garantierten Anspruch auf effektiven Rechtsschutz gem. Art. 19 Abs. 4 GG durchgreifenden Bedenken begegne, vgl.:

https://www.beck-aktuell.de/heute-im-recht/rechtsprechung/vgh-baden-wuerttemberg-2S252325-rundfunkbeitrag-verfassung-2026-04-

21?utm_source=ba_newsletter&utm_medium=email&utm_campaign=21.04.2026

Denn es dürfte das Budget der allermeisten Kläger bei weitem übersteigen, zur weiteren Substantiierung seines klägerischen Vortrags ein solches Privatgutachten in Auftrag zu geben.
Die Rechtsschutzversicherer übernehmen regelmäßig keine Kosten für vorgerichtlich eingeholte Privatgutachten, egal wie erforderlich und hilfreich sie erscheinen mögen.

Ich persönlich halte diese Forderung nach Vorlage eines Gutachtens zudem für willkürlichen Schwachsinn, wenn man z.B. den Zustand der Medien in den „Corona-Jahren“ ab 2020 darstellen und beurteilen soll.
Wer nicht mitbekommen hat, wie bösartig die öffentlich-rechtlichen Medien in diesen Jahren agiert haben (dazu nachfolgend noch viel mehr) und welche katastrophalen Folgen das für Leben und Gesundheit für einen Großteil der Bevölkerung hatte, der muss in dieser Zeit schon auf dem Mars oder sonstwo außerhalb der Erde gelebt haben.

Entgegen der Rechtsprechung des BVerwG hält der VGH Baden-Württemberg es nicht für erforderlich, dass der Kläger im Verfahren zunächst ein Sachverständigengutachten zur Frage, ob der Rundfunk seinen Funktionsauftrag gröblich verfehlt, vorzulegen hat. Diese Pflicht sei mit erheblichen Kosten verbunden und erwecke damit im Hinblick auf den grundgesetzlich garantierten Anspruch auf effektiven Rechtsschutz durchgreifende Bedenken.

Wichtiger Hinweis hierzu:

Welche Beispiele Sie auch immer für das Versagen der Sender anführen möchten, Sie sollten Ihre Ausführungen auf jeden Fall auch auf das Totalversagen der Sender für die letzten zwei Jahre vor Klageerhebung und damit auch für den Zeitraum beziehen, auf den sich der angefochtene Beitragsbescheid bezieht.

Am 17.1.2.2025 hat beck.de auf ein Urteil des Das VG Lüneburg vom 18.11.2025 zu AZ. 3 A 15/25 hingewiesen und das Urteil u.a. wie folgt zusammengefasst (Zitat):

„Außerdem betreffe der Großteil der Begründung die Corona-Berichterstattung in einem Zeitraum, **der nicht in den maßgeblichen Zwei-Jahres-Zeitraum anknüpfend an den Bescheidzeitraum falle**, rügt das Gericht. Darüber hinaus beziehe sich die Begründung überwiegend nur auf die grundsätzliche Frage, ob die Corona-Maßnahmen erforderlich waren, und nicht auf die diesbezügliche Berichterstattung durch den öffentlich-rechtlichen Rundfunk.“

Quelle:

https://rsw.beck.de/aktuell/daily/meldung/detail/vg-lueneburg-beitragsblocker-klage-rundfunkbeitrag

Dennoch sollte man es m.E. nicht unterlassen, der Vollständigkeit halber auch auf frühere Skandale der öffentlich-rechtlichen Fake-Berichterstattung hinzuweisen.

Die Propagandaschau hat die manipulativen Methoden der ÖRR-Propaganda ab September 2013 ca. 5 Jahre lang ganz konkret an hunderten Beispielen im Detail aufgezeigt, und das zwar mit spitzer Feder, aber äußerst professionell:

https://propagandaschau.wordpress.com

Dazu noch hunderte Programmbeschwerden von Klinkhammer / Bräutigam, die sich auf mehrere Jahre beziehen.

https://publikumskonferenz.de/blog/programmbeschwerden-von-f-klinkhammer-und-v-braeutigam/

Ganz zu schweigen von den tausenden Beispielen aus den Corona-Jahren, wo die gesamte Bevölkerung desinformiert und dadurch in Angst und Schrecken versetzt wurde.

Da die Menschen überall und auch in diesem Lande - gerade auch in Zeiten der sog. „Corona-Krise“ - immer wieder durch massenmediale Desinformation und Beeinflussung in Angst und Panik versetzt wurden, hatte ich mich vor einigen Jahren dazu entschlossen, einen Beitrag zur Aufklärung der Menschen zu leisten.

Ich wollte ihnen viele gute Argumente mitgeben, die sie für ihren individuellen – auch juristischen - Protest gegen die zwangsweise Durchsetzung der Rundfunk-gebührenbescheide verwenden konnten. Also habe ich jahrelang meine Vorlagen zu Widersprüchen, Klage- und Berufungsschriftsätzen zu solchen Rundfunkgebührensachen auf meiner Kanzlei-Homepage veröffentlicht und damit für alle Interessierten kostenlos zugänglich gemacht.

Diese Vorlagen waren in ständiger Überarbeitung, damit zumindest einige der übelsten neuesten Beispiele von öffentlich-rechtlicher Propaganda, aber auch der wichtigsten neuen Erkenntnisse und Beiträge zu dieser Thematik berücksichtigt werden konnten.

Die wichtigsten Strukturen und Einflussfaktoren, die die "Berichterstattung" der öffentlich-rechtlichen Medien schon seit Jahren maßgeblich prägen, sind m.E. bereits im Wesentlichen aufgedeckt worden.

Portale wie „Die Propagandaschau“ haben schon lange vor den Ereignissen ab März 2020 mit sehr viel Sachverstand die Techniken der Manipulation und Propaganda aufgedeckt.

Nach 6 Jahren intensiver medienkritischer Arbeit zog die Propagandaschau August 2018 folgendes Fazit (**Zitat**):

„**5 Jahre Dokumentation verbrecherischer Propaganda** sind genug. Ende des Monats wird die Arbeit an diesem Blog eingestellt. Die mehr als 1,7 Millionen Worte in den mehr als 3.000 veröffentlichten Beiträgen würden rund 17 Bücher füllen, wenn man übliche 100.000 Worte für ein Buch zugrunde legt. Auch wenn darunter viele Reblogs und Auszüge aus verlinkten Artikeln in anderen Medien sind, kann sich der eine oder andere vielleicht annähernd ausmalen, wie viel Arbeit hier investiert wurde.
Darunter ist das Schreiben und Layouten der Artikel, Produzieren ungezählter Videos und Grafiken, Verfassen von Tweets und die Administration dreier Blogs (Propagandaschau, Propagandamelder und Propagandaticker) nur ein Teil der täglichen Arbeit gewesen, denn die Hauptarbeit bestand selbstverständlich in Recherche, Sichtung, Studium, Aus- und Bewertung sowie Archivierung einer Unmenge von Quellen und Informationen.
Regelmäßige Leser wissen, dass wir in den mit Zwangsgebühren finanzierten Staatssendern täglich, systematisch und in allen substanziellen Fragen der Innen- und Außenpolitik belogen und manipuliert werden. Wer das noch bezweifelt oder in Abrede stellt, ist entweder ein vollkommen ahnungsloser Dummkopf oder Teil dieses verbrecherischen Systems, das in den vergangenen Jahren unvorstellbares Leid, Krieg, Terror, Vertreibung, Massenflucht, Ausbeutung, sowie soziale und politische Spaltung und den beginnenden Zerfall der EU bewirkt hat….Der Krieg der neoliberalen Imperialisten gegen eine Meinungsfreiheit, die als renitenter Widerspruch aufzutreten wagt, eskaliert nicht nur in Deutschland mit Zensur und Verfolgung, sondern auch immer schärfer in den USA, wo *wordpress.com* zuhause ist. Es ist deshalb abzusehen, dass Bestrebungen, diesem Blog den Stecker zu ziehen, in nicht allzu ferner Zukunft erfolgreich sein werden. Wer später noch mal all die Desinformation und Propaganda der letzten 5 Jahre über den Maidan, Ukrainekrieg, Syrien, Jemen etc. nachlesen will, sollte sich beizeiten unser Offline-Paket herunterladen.“ (**Zitat Ende**)

Beweis: https://propagandaschau.wordpress.com

Wenn die Mehrheit der Bevölkerung diese Techniken der Manipulation bereits im März 2020 gekannt hätte, dann hätte sich die mit der Inszenierung der „Corona-Pandemie“ einhergehende massenmediale Schockstrategie mit Sicherheit nicht mit so großem Erfolg umsetzen lassen.

Diese Auflage hat somit den Charakter meines eigenen abschließenden Berichts, da sie die wesentlichen Argumente beinhaltet, die ich in diesem Kontext bis Juni 2026 hinein zusammengetragen habe.

Meine Motive, mein Engagement in diesem Bereich nunmehr zu beenden, gleichen denen der Macher der vorgenannten „Propagandaschau“: Es ist längst alles gesagt, die Methoden der Manipulation ändern sich im Grunde nicht mehr, es gibt halt nur immer wieder neue Beispiele. Neu ist allenfalls der Maßstab der propagandistischen Angriffe, die sich ab März 2020 faktisch gegen alle Menschen in aller Welt gerichtet haben.

Für die, die sich gegen einen Rundfunkgebührenbescheid juristisch zur Wehr setzen möchten, sei abermals ausdrücklich klargestellt:

Bitte beachten Sie, dass die öffentlich-rechtlichen Sender alle Widersprüche und alle (Ober-)Verwaltungsgerichte alle Klagen und Anträge auf Zulassung der Berufung im Verfahren gegen die Rundfunkgebührenbescheide ausnahmslos zurückweisen, soweit sich die juristische Begründung auf eine Verletzung von Grundrechten wie die Gewissensfreiheit und auf das systematische Versagen der öffentlich-rechtlichen Sender bezieht.

Die Erfolgsaussichten solcher Verfahren waren somit bislang faktisch gleich Null. Ob die neueste Rechtsprechung des BVerwGs daran etwas ändern wird bleibt abzuwarten. Aber die gesamte Verwaltungsgerichtsbarkeit hat sich in den letzten Jahren gegenüber Verwaltung und Politik als vollkommen unkritisch und systematisch versagt.

Dennoch: Widersprüche und Klagen sind ein sehr wichtiges Zeichen des zivilen Ungehorsams und Protests. Die Sender und die Richter müssen Ihre Kritik und Ihre Argumente zur Kenntnis nehmen, und eine Wahrheit, die der Geist eines Menschen erst einmal aufgenommen hat, die kann er fortan nicht mehr verdrängen.

Solche Verfahren lösen zudem nur sehr geringe Kosten aus, wenn man sie ohne Anwälte betreibt. Lediglich in Berufungsverfahren besteht Anwaltszwang. **Bitte beachten Sie, dass schon der Antrag auf Zulassung der Berufung zwingend von einem Anwalt gestellt werden muss.**

Eine **Programmbeschwerde** ist ein weiteres kostenloses Instrument, um den verantwortlichen Redakteuren der Sender einmal den Spiegel vorzuhalten. Nehmen Sie dreiste Verdrehungen von Fakten nicht einfach ohne jeden Protest hin.

Wer sich mit dem seit vielen Jahren zu beobachtenden strukturellen Totalversagen der öffentlich-rechtlichen Medien befasst, der kann sich selbst die Frage beantworten, ob er den Verlautbarungen der sog. (öffentlich-

rechtlichen) Mainstreammedien und derer, die ihre Inhalte maßgeblich bestimmen, immer noch blindes Vertrauen entgegenbringen kann.

Die hier abgedruckte Mustervorlage kann viele Argumente und Anregungen dazu liefern, warum gerade in solchen – offenkundig selbst inszenierten – Fake-Krisenzeiten höchste Achtsamkeit und besonders Misstrauen gegenüber den sog. Alt- bzw. Mainstream-Medien ratsam ist.

Soweit sich die nachfolgenden Vorlagen auf den WDR beziehen, für Ihre Region aber ein anderer Sender zuständig ist, müssen Sie natürlich die jeweils maßgebende Rechtsquelle (z.B. SWR- oder NDR-Staatsvertrag) oder ganz einfach den letztlich für alle Sender maßgebenden Medienstaatsvertrag (vormals: Rundfunkstaatsvertrag) in Bezug nehmen.

Zum Einstieg in eine differenzierte Würdigung von „Mainstream-Medien“ kann ich u.a. folgende Studie von Swiss Policy Research empfehlen:

https://swprs.org/wp-content/uploads/2018/07/die-propaganda-matrix-spr-hdv.pdf

Es gibt zahlreiche Bücher, mit denen Sie die Erkenntnisse zu dieser Propaganda-Matrix weiter vertiefen können, insbesondere „**Warum schweigen die Lämmer?**“ von Prof. Rainer Mausfeld oder „**Meinungsmacht**“ von Dr. Uwe Krüger. Diese Autoren haben ihre Sachbücher in mehreren, immer noch auf YouTube abrufbaren Vorträgen vorgestellt.

Eine eigene Vorlage für einen „Widerspruch“ braucht es nicht, so dass sich in diesem Buch keine solche Vorlage findet. Es reicht aus, schriftlich gegen den jeweiligen Festsetzungsbescheid Widerspruch einzulegen und an die in der Rechtsbehelfsbelehrung des Bescheides genannte Stelle per Post zu übermitteln.

Wichtig ist im Rahmen dieses Widerspruchs insbesondere auch der Antrag auf Aussetzung der Vollziehung (= Vollstreckung) gem. § 80 Abs. 4 VwGO, damit bis zum Abschluss des Widerspruchs- und Klageverfahrens keine Vollstreckung veranlasst wird. **Ein solcher Antrag ist auch Voraussetzung für einen Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO**, den man dann – wenn man dies möchte – später im Rahmen der Klageerhebung stellen könnte. Den Inhalt dieser Normen bitte einfach in § 80 VwGO nachlesen. Alle Gesetze sind kostenlos im Web abrufbar.

Zum Ablauf ganz allgemein, wenn Sie die freiwillige Zahlung der Rundfunkgebühren verweigern möchten und die Zahlung einstellen:

Wer die Zahlung der Rundfunkgebühren einstellt, der bekommt zunächst Mahnungen, die er ignorieren darf, und dann irgendwann einen sog. **Festsetzungsbescheid**, gegen den er - wenn er seinen Protest

aufrechterhalten möchte – dann aber einen sog. Widerspruch einlegen sollte, wenn der Bescheid nicht bestandskräftig und damit unanfechtbar werden soll.

Oft erhalten Sie nach einem Widerspruch auch erst einmal ein Schreiben, in dem der Sender Sie fragt, ob Sie auf einen Widerspruchsbescheid bestehen. In diesem Falle teilen Sie dem Sender mit, dass Sie darauf bestehen, damit Sie auch gegen diesen Widerspruchsbescheid vorgehen und die Sache vor Gericht ziehen können.

Deshalb möchte ich empfehlen, dass Sie schon in Ihrem Widerspruch mit einem Satz klar zum Ausdruck bringen, dass Sie auf die Übermittlung eines Widerspruchsbescheides zu Ihrem Widerspruch bestehen.

Beachten Sie bitte § 80 2 VwGO, wonach Widerspruch – und eine spätere Anfechtungsklage - in den dort genannten Fällen keine aufschiebende Wirkung haben.

In § 80 Abs. 2 VwGO heißt es: Die aufschiebende Wirkung entfällt nur

1.
bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten,

…

Rundfunkgebühren gelten als öffentliche Abgaben i.S. des § 80 Abs. 2 VwGO.

Deshalb sollten Sie wegen der Regelungen in § 80 Abs. 4 und 6 VwGO schon im Widerspruch höchst vorsorglich die Aussetzung der Vollziehung beantragen, um eine Zwangsvollstreckung zu vermeiden:

Wortlaut des § 80 Abs. 4 VwGO:

Die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen oder über den Widerspruch zu entscheiden hat, kann in den Fällen des Absatzes 2 die Vollziehung aussetzen, soweit nicht bundesgesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten kann sie die Vollziehung auch gegen Sicherheit aussetzen. Die Aussetzung soll bei öffentlichen Abgaben und Kosten erfolgen, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsakts bestehen oder wenn die Vollziehung für den Abgaben- oder Kostenpflichtigen eine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte zur Folge hätte.

Wortlaut des § 80 Abs. 6 VwGO

(6) In den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 1 ist der Antrag nach Absatz 5 nur zulässig, wenn die Behörde einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung ganz oder zum Teil abgelehnt hat. Das gilt nicht, wenn

1. die Behörde über den Antrag ohne Mitteilung eines zureichenden Grundes in angemessener Frist sachlich nicht entschieden hat oder
2. eine Vollstreckung droht.

In Ihrer Widerspruchsbegründung sollten Sie auf jeden Fall stets die Verletzung von Grundrechten durch diese Beitragspflicht (Gewissensfreiheit etc.) und das totale strukturelle Versagen der öffentlich-rechtlichen Sender rügen.

Das ist sehr wichtig!

Pauschale Kritik am Programm der Sender reicht nicht. Sog. „Popularklagen" – also Klagen im öffentlichen Interesse ohne eigene Betroffenheit – gibt es hier nicht. Eine Klage ist nur zulässig, wenn der Kläger die Verletzung eigener (Grund-)Rechte rügt. Und wer systematisch angelogen wird, der kann stets geltend machen, dadurch in seiner Menschenwürde verletzt zu werden. Man lügt niemanden ständig an, dessen Würde man achtet.

Auf diesen Widerspruch hin erhalten Sie also sodann einen sog. **Widerspruchsbescheid**, gegen den vor dem jeweils zuständigen Verwaltungsgericht (VG) geklagt werden muss, wenn der Widerspruchsbescheid nicht rechtskräftig werden soll. Welches Gericht für Ihre Klage zuständig ist, das steht in der Rechtsbehelfsbelehrung des Widerspruchsbescheids.

In 1. Instanz besteht kein Anwaltszwang, eine anwaltliche Vertretung wäre aber hier aber ggf. durchaus sinnvoll, wenn Sie sich mit der Situation überfordert fühlen.

Wenn man nach Klageabweisung in 1. Instanz mit einem Antrag auf Zulassung der Berufung in die 2. Instanz zum jeweils zuständigen OVG gehen will dann besteht definitiv Anwaltszwang.

Und noch ein Hinweis zu sog. Vollstreckungsgegenklagen:

Wenn Sie sich gegen diese Rundfunkgebührenbescheide wehren wollen, dann lassen Sie diese **nicht** (durch den Verzicht auf fristgerecht eingelegten Widerspruch und fristgerecht erhobene Klage) erst bestandskräftig werden, weil dann – sobald der Beitragsservice diesen bestandskräftigen Bescheid vollstrecken lassen möchte – im Grunde nur noch eine sog. Vollstreckungsgegenklage möglich wäre. Diese hat aber dann aber wegen dem Rechtsgedanken des § 767 Abs. 2 ZPO regelmäßig keine Erfolgsaussichten. Diese Regelung besagt, dass man sich bei einer solchen Vollstreckungsgegenklage nicht mehr mit einem Vortrag verteidigen kann, der schon vorher –

also im Klageverfahren gegen den Festsetzungs- und Widerspruchsbescheid – möglich gewesen wäre.

Von daher bitte ich insbesondere auch darum von Anfragen dazu, ob gegen die Vollstreckung eines bestandskräftigen Rundfunkgebühren-bescheides noch jur. Gegenwehr möglich ist, abzusehen. Da hier regelmäßig keine Erfolgsaussichten mehr bestehen, berate und vertrete ich in solchen Vollstreckungssachen auch nicht mehr.

Die Menschen sollten aus den Ereignissen der letzten Jahre die Konsequenzen ziehen. Das Versagen der öffentlich-(un-)rechtlichen Sender ist m.E. unverzeihlich. Reformen der Sender dürften m.E. nicht mehr möglich sein. Es müssen ganz neue Strukturen aufgebaut werden. Daher habe ich mich auch keiner Initiative angeschlossen, die von einer Reform bzw. einem neuen Glanz eines reformierten öffentlich-rechtlichen Rundfunks träumen. Solange Parteien und sonstige Lobbygruppen das Sagen haben, ist jede wahre Reform und Veränderung zum Guten von vornherein vollkommen unmöglich.

Politik und Medien sind in den letzten Jahren eine höchst unselige Allianz eingegangen. Die letzten Jahre waren dafür das beste Beispiel.

Erst hat der sog. „Main-Stream ab März 2020 die gesamte Bevölkerung mit ständig neuen Horrormeldungen über die angeblich so tödliche Corona-Pandemie in Angst und Schrecken versetzt, die nach den Metastudien von Professor Ioannidis lediglich eine IFR im Bereich einer gewöhnlichen Grippe hat. Und dann haben die Sender auch noch massiv für diese Covid-19-Injektionen geworben und mit einem menschenverachtenden Kesseltreiben gegen alle Ungeimpften agitiert, die sich dem „Impf"-zwang nicht freiwillig beugen wollten.

Auf Portalen wie „**Ich habe mitgemacht**" und in mehreren Sachbüchern sind sehr viele üble Beispiele für die unfassbar aggressive Hetze gegen Ungeimpfte dokumentiert.

Und dann haben die Sender der Öffentlichkeit auch noch über viele Monate hinweg die vielen schweren Nebenwirkungen der Covid-19-In-jektionen verschwiegen. Das hat dem Ganzen die Krone aufgesetzt.

Die **strafrechtliche** Relevanz des beharrlichen Schweigens der Verant-wortlichen der öffentlich-rechtlichen Sender und anderer Behörden im Hinblick auf die erheblichen Risiken und Gefahren der sog. Corona-„Schutz-impfung" hat Friedemann-Willemer in seinem Beitrag vom 3.1.2022, abrufbar unter:

https://apolut.net/die-strafrechtliche-relevanz-der-corona-schutzimpfung-von-friedemann-willemer/

rechtlich gewürdigt.

Es ist offensichtlich: Ohne die Unterstützung der Medien hätte die Politik niemals ab März 2020 einen solchen gewaltigen Druck auf die Menschen ausüben können, um sie in diese hochexperimentellen Covid-19-Injektionen zu treiben. Für das Leid der ganzen Opfer, die die sog. Anti-Corona-Maßnahmen und die Covid-19-Injektionen ausgelöst haben, sind die Verantwortlichen der öffentlich-rechtlichen Sender hauptverantwortlich.

Ich möchte erwähnen, dass es in diesem Lande mittlerweile sehr viele Menschen gibt, die die Zahlung von Rundfunkgebühren aus vielen Gründen ablehnen, insbesondere mit der Aussage, dass die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks sie in ihrer Menschenwürde und in ihrer Gewissensfreiheit verletzt. **Diese Wertung ist auch zutreffend.**

Olaf Kretschmann ist nur einer von vielen weiteren „Aktivisten“, die sich mit allem Nachdruck gegen Rundfunkgebühren zu Wehr gesetzt haben, siehe:

http://rundfunkbeitrag.blogspot.com/2019/03/verfassungsbeschwerde-gegen-den.html

Der nachfolgende Text soll eine Formulierungshilfe und Anregung sein.

Wer sich mit Medienkritik befasst, der wird auf zahlreiche weitere gute Quellen stoßen, die seinen Horizont erweitern können.

Artikel wie dieser auf fassadenkratzer.de vom 14.2.2025 zeigen mir, dass viele Einsichten, die ich in diesem Kontext erlangt habe, auch von anderen Kritikern des Rundfunkgebührensystems geteilt werden:

https://fassadenkratzer.de/2025/02/14/rundfunk-als-ubergeordnete-anstalt-ist-demokratie-und-verfassungswidrig/

Nachfolgend werden viele weitere lesenswerte Quellen benannt.

Und lassen Sie sich bitte nicht von Sendern und Gerichten mit hohlen textbausteinartigen Phrasen abspeisen und für dumm verkaufen.

Gerichte können recht kreativ werden, wenn sie begründen möchten, warum sie sich auf keinen Fall im Detail kritisch mit dem unsäglichen „Programmangebot“ der öffentlich-rechtlichen Sender auseinandersetzen möchten.

Die nachfolgenden Ausführungen können Sie also ebenfalls – rein vorsorglich – noch in ihre Klage einbauen, da sich Ihr Anwalt absehbar ohnehin spätestens in der Berufungsinstanz mit den üblichen Standard-Ausreden der Sender und Gerichte befassen muss:

Insbesondere trifft es nicht zu, dass es an „wirklich operationalisierbaren, handhabbaren und anerkannten Parametern und Bewertungsgrund-

sätzen“ zur kritischen Bewertung des Programms der öffentlich-rechtlichen Sender fehle.

Denn wenn das so wäre, dann gäbe es ja auch keine Programmgrundsätze oder einen ethischen Kodex (Pressekodex) für professionellen Journalismus.

Denn wozu sollten die noch formuliert werden, wenn sich niemand (mehr) an ihnen orientieren oder feststellen könnte, ob sie verletzt wurden?

Gibt es also auch keine „Sorgfaltspflichten“ mehr für öffentlich-rechtliche Sender? Kann die Verletzung von Sorgfaltspflichten deshalb von vornherein nicht mehr festgestellt werden?

In der **Präambel des Medienstaatsvertrages** heißt es u.a. (**Zitat**):

„Öffentlich-rechtlicher Rundfunk und privater Rundfunk sind der freien individuellen und öffentlichen Meinungsbildung sowie der Meinungsvielfalt verpflichtet. Beide Säulen des dualen Rundfunksystems müssen in der Lage sein, den Anforderungen des nationalen und des internationalen Wettbewerbs zu entsprechen. Des weiteren tragen sie eine Verantwortung, die Grundsätze der Nachhaltigkeit zu beachten.“

Weiter heißt es in § 3 des Medienstaatsvertrags (**Zitat**):

„**§ 3 Allgemeine Grundsätze**

Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF, das Deutschlandradio und alle Veranstalter bundesweit ausgerichteter privater Rundfunkprogramme **haben in ihren Angeboten die Würde des Menschen zu achten und zu schützen; die sittlichen und religiösen Überzeugungen der Bevölkerung sind zu achten. Die Angebote sollen dazu beitragen, die Achtung vor Leben, Freiheit und körperlicher Unversehrtheit, vor Glauben und Meinungen anderer zu stärken und dürfen dem Abbau von Diskriminierungen gegenüber Menschen mit Behinderungen nicht entgegenstehen.**

Weitergehende landesrechtliche Anforderungen an die Gestaltung der Angebote sowie § 51 bleiben unberührt.“

Und weiter heißt es – was für Ihre Klage besonders wichtig ist - in § 6:

„**§ 6 Sorgfaltspflichten**

(1) Berichterstattung und Informationssendungen **haben** den **anerkannten journalistischen Grundsätzen**, auch beim Einsatz virtueller Elemente**, zu entsprechen**. Sie müssen **unabhängig und sachlich** sein. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen. Kommentare sind von der Berichterstattung

deutlich zu trennen und unter Nennung des Verfassers als solche zu kennzeichnen.
(2) Bei der Wiedergabe von Meinungsumfragen, die von Rundfunkveranstaltern."

Es kann jedenfalls festgestellt werden, in welchen konkreten Einzelfällen durch Berichte der öffentlich-rechtlichen Sender Grundrechte verletzt worden sind.

Sind denn jetzt auch die Grundrechte keine „wirklich operationalisierbare, handhabbare und anerkannte Parameter und Bewertungsgrundsätze" mehr?

Es mangelt also gerade nicht an „wirklich operationalisierbaren, handhabbaren und anerkannten Parametern und Bewertungsgrundsätzen".

Die Programmgrundsätze, der Pressekodex und die Grundrechte geben uns handhabbare und anerkannte Parameter und Bewertungsgrundsätze vor, um feststellen zu können, ob die Sender ihrem gesetzlichen Auftrag – mit der gebotenen Sorgfaltspflicht – nachkommen oder nicht.

Zudem muss niemand das gesamte 24-Stunden-Programm der öffentlich-rechtlichen Sender – ggf. sogar über Monate und Jahre hinweg – vortragen bzw. in Bezug nehmen oder „prüfen". Denn niemand kann unmögliches fordern oder leisten. **Das hat jetzt auch das BVerwG anerkannt.**

Eine solche „umfassende" Prüfung bzw. Begutachtung ist auch nicht erforderlich. Es reicht aus, wenn zahlreiche konkrete Verstöße gegen die Programmgrundsätze, Sorgfaltspflichten und ungerechtfertigte Eingriffe in Grundrechte über einen längeren Zeitraum hinweg schlüssig vorgetragen und belegt werden können. **Das BVerwG hat hierfür einen Beobachtungszeitraum von zwei Jahren angesetzt.**

Andernfalls könnte man ja auch behaupten, dass man sich von vornherein nicht mit Kriegsverbrechen in einem Weltkrieg befassen muss, weil das einfach zu aufwendig wäre und man nie alle Kriegsverbrechen erfassen und ahnden könnte.

Kein Kläger kann eine Aufarbeitung leisten, die eine Einbeziehung und Anhörung aller öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten zum Gegenstand hätte. Das muss er auch nicht. Aber wenn er auf Grund mehrerer eindeutiger Beispiele die systematische, partei- und wirtschaftspolitisch bedingte totale Verbogen- und Verlogenheit der öffentlich-rechtlichen Sender konkret darlegen kann, dann darf sich kein Gericht dadurch seiner Verantwortung entziehen, dass es seine Aufgabe nicht für „einfach" oder für politisch zu brisant hält.

Vor allem muss ein Gericht dann, wenn es davon ausgeht, dass die Prüfung „nur eine bundesweit einheitliche Antwort" zulasse und erfordere und deshalb zwingend die alleinige Zuständigkeit des BVerfGs begründe, ein Kläger auch die Aussetzung seines Verfahrens zugestehen.

Erstinstanzliche Gerichte haben die Aussetzungsanträge bzw. die diesbezüglichen Anregungen aber bislang regelmäßig zurückgewiesen. **Es**

bleibt abzuwarten, ob die neueste Rechtsprechung des BVerwGs daran etwas ändern wird. Eine Richtervorlage nach Art .100 GG darf seitdem nicht mehr pauschal mit der Erwägung verneint werden, dass das Gericht der Auffassung ist, dass die Rundfunkbeitragserhebung nicht gegen das GG verstößt.

Wenngleich das BVerwG nicht die grundsätzliche „Autorität“ i.S. des § 31 BVerfGG hat, so kann doch nicht dementiert werden, dass seine bevorstehende Entscheidung, ob und unter welchen Voraussetzungen in diesem Kontext überhaupt Einwendungen gegen die Beitragserhebung geltend gemacht werden können, doch für den hier vorliegenden Rechtsfall und für alle vergleichbaren Rechtsfälle grundsätzliche bzw. richtungsweisende Bedeutung, auch dann, wenn diese Entscheidung keine Bindungswirkung i.S. des § 94 VwGO entfalten kann und keine „Normgültigkeitsprüfung“ verkörpert.

Jedes Verwaltungsgericht muss sich in seiner weiteren Entscheidungspraxis auf die neueste Entscheidung des BVerwGs beziehen. Es wäre deshalb nicht nachvollziehbar, warum ein Rechtsfall nicht (mehr) ausgesetzt werden könnte.

Eine solche Verfahrensweise wäre jedenfalls sehr viel „prozessökonomischer“ als alle Kläger, die aus vergleichbaren Gründen gegen die Rundfunkgebührenbescheide klagen, zu einem Gang durch die Instanzen und damit zu einer erheblichen Belastung der Ressourcen der Justiz zu nötigen.

Zudem werden andere Gesetze werden bundesweit durch Behörden des Landes und der Kommunen durch Verwaltungsakte vollzogen, z.B. die Masern-Nachweispflicht gem. § 20 IfSG, und auch in diesen Konstellationen würde kein Verwaltungsgericht die alleinige Zuständigkeit des BVerfGs geltend machen, weil ein konkreter Sachverhalt grundsätzliche Rechtsfragen aufwirft.

Widerspruch und Klage gegen Rundfunkgebührenbescheide haben – wie oben schon festgestellt - keine aufschiebende Wirkung, so dass beklagte Sender Beitragsforderungen auch dann noch realisieren können, wenn verwaltungsgerichtliche Verfahren bis zur anstehenden Grundsatzentscheidung des BVerfGs und ggf. dann auch noch des BVerfGs ausgesetzt werden.

Der Schutz der „wirtschaftlichen Funktionsfähigkeit“ der Sender wird somit bereits durch die fehlende aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Klage hinreichend geschützt. Andernfalls schießen die Verwaltungsgerichte weit über das Ziel hinaus.

Denn wenn nur das BVerwG oder das BVerfG diese Grundsatzfragen klären könnten, dann müssten alle, die aus vergleichbaren Gründen gegen solche Rundfunkgebührenbescheide klagen, den Rechtsweg ausschöpfen, und das, obschon sie – bei solchen massenhaften Klagen gegen die Rundfunkgebühren - nicht (alle oder auch nur über wenige Einzelfälle hinaus) die Aussicht haben können, auch in ihrer eigenen Sache vor dem BVerfG gehört zu werden.

Eine ganze andere Frage ist freilich, ob von diesem BVerfG überhaupt noch eine medienkritische Rechtsprechung erwartet werden kann.

Die Praxis lehrt: Die Gerichte nehmen gerne auf die Entscheidungsgründe anderer Gerichte Bezug. Die Argumente der Klageabweisungen gleichen sich in großen Teilen der Urteilsbegründung oft bis auf's Wort.

Von daher können Sie davon ausgehen, dass Sie die obigen Ausführungen gut verwenden – und natürlich noch weiter ergänzen – können.

Wer sich mit Propaganda befasst, der wird relativ früh damit konfrontiert werden, dass die gezielte Manipulation der Bevölkerung durch sog. PsyOps bzw. WarOps schon seit langer Zeit Teil der psychologischen Kriegsführung ist.

Autoren wie Nikolas Pravda (Autor von „Der Musik-Code" und der beiden Bände „Der Hollywood-Code") sind darüber hinaus der Frage nachgegangen, ob und wo es – gerade auch in weltweit bekannten Spielfilmen und Serien - konkrete Anhaltspunkte für die Annahme gibt, dass die Menschheit durch die Produkte der Unterhaltungsindustrie nicht nur im Sinne der Ziele mächtiger Lobbyinteressen manipuliert, sondern darüber hinaus auch gezielt mit okkulten Botschaften okkult-satanischer Netzwerke konditioniert und insbesondere mit dem Bewusstsein und insbesondere auch den negativen Energien dieser Kreise regelrecht verseucht wird.

Mit anderen Worten: Die Menschheit wird alleine schon durch den Konsum von Medien, die unmenschlich-bösartige Inhalte vermitteln, sprichwörtlich krank gemacht und von ihrem kulturellen Erbe und ihrer Bestimmung getrennt.

Eine Menschheit, die durch den regelmäßigen Konsum exzessiver roher Gewalt für alle Regungen der Nächstenliebe total abgestumpft ist, leistet keinen Widerstand mehr gegen Unrecht und zerstört sich am Ende selbst.

Wenn die öffentlich-rechtlichen Sender wirklich noch wissen würden, was „Menschenwürde" bedeutet und woraus sie sich ableitet: Sie würden sich sicherlich anders benehmen.

Und was die Sender unter „Programmfreiheit" verstehen, das haben Insider immer wieder durchsickern lassen.

So heißt es in einem Beitrag auf multipolar vom 24.10.2025 (**Zitat**):

„Zwei langjährige ZDF-Journalisten kritisieren „interne Zensur" und „Einschüchterungsversuche" / Beide beklagen „Kaltstellung" durch öffentlich-rechtlichen Sender nach Kritik / ZDF bestreitet „Strafversetzungen" und Unterdrückung kritischer Berichte

Der Investigativjournalist Joe Sperling hat seinem Arbeitgeber ZDF „interne Zensur" und die Abstrafung nicht-linientreuer Mitarbeiter vorgeworfen. „Kritische Themen verschwinden, unbequeme Kollegen werden versetzt", sagte er in einem Interview mit dem Magazin „Focus". (22. Oktober) Wer intern Fragen stellt oder widerspricht, riskiere seine Karriere in dem öffentlich-rechtlichen Sender. Entsprechenden Journalisten würden von Vorgesetzten „die Produktionsmittel entzogen" oder sie müssten die Redaktion wechseln, kritisierte Sperling. Er habe dies selbst erlebt. Ohne Begründung sei er nach 17 Jahren beim ZDF-Magazin „frontal" (vormals „frontal 21") zum Boulevard-Magazin „hallo deutschland" versetzt und damit „kaltgestellt" worden.

Als Grund dafür vermutet Sperling zum einen seine kritische Haltung zur Vertrauenswürdigkeit von Bildmaterial aus dem Ukraine-Krieg, zum anderen seine Erkundigungen nach dem Umgang mit einem langjähriger Kollegen, der als Quelle zweier Geheimdienste enttarnt worden sei. Infolge dieser Erkundigungen sei Sperling aufgefordert worden, eine „Loyalitäts- und Schweigeerklärung“ zu unterzeichnen. Das habe er nicht getan, sondern sich formal bei Chefredaktion und Intendanz beschwert. Sperling sei lediglich geantwortet worden, „es gebe keinen Anlass für Kritik“. Daraufhin sei im Sommer 2024 seine Versetzung von Berlin nach Mainz erfolgt. Nicht Korrektheit und Relevanz entscheiden Sperling zufolge über die Themenwahl beim ZDF, sondern einzig die „Hierarchie“. ZDF-Mitarbeitern fehle deshalb die „innere Pressefreiheit“, viele schwiegen einfach – auch weil sie keine langfristigen Arbeitsverträge hätten…“ (Zitat Ende)

Beweis:

https://multipolar-magazin.de/meldungen/0334

Es ist höchste Zeit, dass die ganze Menschheit endlich aus ihrem tiefen Traum erwacht, sie könne alle Macht irgendwelchen Institutionen übertragen, die sich jeder effektiven Kontrolle entziehen können, denn:

„Ohne Zugang zum Recht ist der Mensch kein Mensch.“

Die Menschen müssen realisieren, was das bedeutet. Denn die „Corona“-Rechtsprechung hat den Menschen in diesem Land ab Frühjahr 2020 faktisch den Zugang zum Recht verweigert. Wenn Menschen so behandelt werden, dann ist ihre Menschenwürde nicht mehr „unantastbar“; viel schlimmer noch: Der Würde des Menschen wird dann überhaupt keine Beachtung mehr geschenkt.

Zum Begriff der Menschenwürde habe ich in meinem Buch „**Warum Gott der beste Freund des Menschen ist**“ ausgeführt (**Zitat**):

„Ein Leben ohne den Glauben an den EINEN Gott ist nicht lebenswert, da es keinen Raum für Hoffnung lässt, und eine Gesellschaft, die sich von allen absoluten Werten und insbesondere von jeder Menschlichkeit gelöst hat, zerstört sich früher oder später selbst.

So haben auch viele Juristen vergessen: **Die Würde des Menschen hat ihren Ursprung im Wort Gottes.** (vgl. hierzu auch die Aussagen über „Die Würde der menschlichen Person“ in der Pastoralkonstitution „Gaudium et Spes“ des 2. Vatikanischen Konzils über die Kirchen in der Welt von heute, I. Hauptteil, Kapitel I., Nr. 12). Aber wie kann jemand das Recht pflegen oder „Recht sprechen“, wenn er diesen Ursprung und Bezugspunkt vergessen in Gottes Gesetz nicht (mehr) in seinem Herzen hat?

„Dann sprach Gott: Laßt uns Menschen machen als unser Abbild, uns ähnlich.“ (Gen 1, 26)
„Gott schuf also den Menschen als sein Abbild; als Abbild Gottes schuf er ihn.“ (Gen 1, 27)

„Die Herrlichkeit des Schöpfers - **die Würde des Menschen**

1 … Ein Psalm Davids.
2 HERR, unser Herr, / wie gewaltig ist dein Name auf der ganzen Erde, der du deine Hoheit gebreitet hast über den Himmel.[1] …
4 Seh ich deine Himmel, die Werke deiner Finger, Mond und Sterne, die du befestigt:
5 Was ist der Mensch, dass du seiner gedenkst, des Menschen Kind, dass du dich seiner annimmst?
6 Du hast ihn nur wenig geringer gemacht als Gott, du hast ihn gekrönt mit Pracht und Herrlichkeit.[3]
7 Du hast ihn als Herrscher eingesetzt über die Werke deiner Hände, alles hast du gelegt unter seine Füße:
…
10 HERR, unser Herr, wie gewaltig ist dein Name auf der ganzen Erde!“ (Psalm 8)

Was kann denn die Würde des Menschen noch deutlicher herausstellen als die Aussage, dass der Mensch das Abbild Gottes ist und Gott den Menschen „nur wenig geringer gemacht hat als Gott und dass Gott den Menschen mit Pracht und Herrlichkeit gekrönt hat?!

Meiner Ansicht nach wird der Mensch aber am meisten dadurch erhöht und geheiligt, dass er Gott „Vater“ und sogar „Freund“ nennen darf. Ist es denn selbstverständlich, dass der Mensch Gott überhaupt loben und preisen darf? Wenn man Gottes Größe bedenkt, dann ist schon das unendlich mehr Gnade, als wir erfassen können.

Im Vergleich dazu wirken alle Bemühungen von „Juristen“, die Würde des Menschen ohne Bezugnahme auf die Botschaft der Heiligen Schriften zur Stellung des Menschen im göttlichen Schöpfungsplan zu „definieren“, wie hohle Phrasen, ohne Fundament und ohne Überzeugungskraft, da sie die Kulturgeschichte des Menschen vergessen lassen. Wenn Gott als DER Eckstein jeder Kultur verworfen wird (gl. Mt 21, 42), dann sind juristische Begriffe und Konstrukte nicht nur auf Sand gebaut (vgl. Mt 7,26-27), sondern von ihrer Substanz her nur noch Irrlichter, eine Fata Morgana.

Diese Schlussfolgerung lässt sich auch vom Verständnis des **Logos** her begründen. „Vom Johannes-Prolog her steht der Begriff des Logos im Mittelpunkt unseres christlichen Gottesglaubens. Logos heißt Vernunft, Sinn, aber auch Wort – ein Sinn also, der Wort ist, der Beziehung ist, der Beziehung ist, der schöpferisch ist. **Der Gott, der Logos, verbürgt und sie Vernünftigkeit**

der Welt, die Vernünftigkeit unseres Seins, die Gottgemäßheit der Vernunft und die Vernünftigkeit Gottes…Die Welt kommt aus der Vernunft, und diese Vernunft ist Person, ist Liebe – das ist es, was uns der biblische Glaube über Gott sagt. Die Vernunft kann von Gott reden, sie muss von Gott reden, sonst amputiert sie sich selbst…Kolakowski hat auf seinem Denkweg …darauf aufmerksam gemacht, dass die Streichung des Gottes-glaubens, wie immer man es auch drehen und wenden mag, letztlich dem Ethos seinen Grund wegnimmt. Wenn die Welt und der Mensch nicht aus einer schöpferischen Vernunft kommen, die ihre Maße in sich trägt und in die Existenz des Menschen einträgt, dann bleiben nur noch Verkehrsregeln menschlichen Verhaltens übrig, die nach ihrem Nutzwert zu entwerfen und zu begründen sind. Es bleibt nur das Kalkül der Wirkungen…Aber wer kann denn wirklich über die Wirkungen unseres Augenblicks hinaus urteilen? Wird dann nicht eine neue Herrscherklasse die Schlüssel des Daseins, die Verwaltung des Menschen in die Hand nehmen? Wenn es um das Kalkül der Wirkungen geht, dann gibt es die Unberührbarkeit der Menschenwürde nicht mehr, weil nichts mehr in sich gut oder böse ist …Der Glaube an den Logos, das Wort am Anfang, versteht Ethos als Verantwortung, als Antwort auf das Wort und gibt ihm (dem Ethos) seine Rationalität wie seine wesentliche Richtung.“ (Josef Ratzinger, Einführung in das Christentum, Seite 23 ff.).

Was auch immer der Mensch glaubt, es wird auf ihn zurück-fallen. Und was auch immer der Mensch liebt – das wird in ihm leben, im Guten wie im Schlechten. Wenn niemand mehr um die wahre **Würde des Menschen** weiß, dann wird sie mit Füßen getreten, und die Gesellschaft zerstört sich selbst.“
Juristen, ja alle, die sich von dem durch Gottes Schöpfung vorgegebenen Anspruch loslösen und sich damit selbst das Maß sein wollen, auch beim Verständnis der Menschenwürde, wollen sich dadurch letztlich nur selbst über Gottes Maß stellen und wie Gott sein.

Also: Niemand sollte freiwillig für etwas bezahlen, das ihn nur anlügt, täuscht und durch seichte Unterhaltung vom Wesentlichen ablenken will.

Die Schweizer wehren sich ebenfalls: https://www.medienboykott.ch/

Der Umstand, dass der „öffentlich-rechtliche“ Rundfunk ja gerade deshalb „öffentlich-rechtlich“ sein soll, damit – angeblich – eine ausgewogene Berichterstattung gesichert werden kann, belegt m.E. eindeutig, dass es (auch) in Deutschland keine Rolle mehr spielt, ob eine Institution / Einrichtung / (vormalige) Behörde rein jur.-formal gesehen schon privatisiert worden ist oder nicht: Denn alle dienen stets nur einseitig den Sonder-Interessen derer, die die Menschen bloß – in diesem Kontext durch Desinformation – manipulieren und kontrollieren wollen.

Selfkant, den 15.7.2026 (26. Upgrade)

Wilfried Schmitz, Rechtsanwalt

B) Zum Aufbau einer Klageschrift

I.

Einen Klageschriftsatz an das Verwaltungsgericht in 1. Instanz baut man wie folgt auf:

Klage

des Herrn…

(ggf. Prozessbevollmächtigter: …)

gegen

den …, Anstalt des öffentlichen Rechts, vertreten durch den Intendanten …, Straße…, Ort…

Prozessbevollmächtigter: nicht bekannt

wegen Anfechtung des Rundfunkgebühren-bescheids

Streitwert: um gerichtliche Festsetzung wird gebeten

Ich erhebe Klage und beantrage zu erkennen:

1.Die Rundfunkgebühren-Festsetzungsbescheide des Beklagten vom …. und vom …. zu Beitragsnummer …. in Gestalt des Widerspruchsbescheids“ des Beklagten vom …. werden aufgehoben.

2.Die Kosten des Verfahrens trägt der Beklagte.

Anlagen:

Kopie des Festsetzungsbescheids vom…in der Anlage K 1

Kopie meines Widerspruchs vom …in der Anlage K 2

Kopie des Widerspruchbescheids vom … in der Anlage K 3

Klagebegründung:

(Argumente kommen nachfolgend)

II.

Beachten Sie bitte: Schriftsätze im Berufungsverfahren an das OVG sind – wie gesagt – nur mit Anwalt möglich. Dies gilt auch schon für den Antrag auf Zulassung der Berufung.

Ihr Anwalt wird wissen, wie er solche Schriftsätze aufzubauen hat.

So, dann sehen wir uns einmal an, welche materiellen Einwendungen man gegen einen Rundfunkgebührenbescheid vortragen könnte.

Die letzten drei Jahre haben natürlich noch unzählige weitere Beispiele geliefert.

Meine nachfolgend wiedergegebene Vorlage entspricht meiner persönlichen Auswahl, die ich zudem jede Woche um weitere gute Beispiele ergänzen könnte.

Meine Bücher

„**Zivilrechtliche Musterklage gegen BioNTech**“, „

Eine Revision für Heinrich“ und

„**Ein Plädoyer für Heinrich**“,

die jeweils ebenfalls über tredition verlegt werden, enthalten weitere Sachargumente, die für eine Klage gegen einen Rundfunkgebührenbescheid mitsamt Widerspruchsbescheid verwendet werden können.

Denn ohne Zugang zum Recht ist der Mensch kein Mensch.

Die öffentlich-rechtlichen Medien sind also verpflichtet, über Fehlentwicklungen in der Rechtspflege angemessen zu berichten.

Bitte beachten Sie:

Die nachfolgenden Formulierungen orientieren sich an der Begründung einer erstinstanzlichen Klage.

Da für die 2. Instanz – einschließlich des Antrags auf Zulassung der Berufung, der noch an das erstinstanzliche VG zu richten ist – Anwaltszwang besteht, habe ich es für sinnvoll erachtet, hier ausschließlich eine Vorlage für eine Klage in 1. Instanz anzubieten.

Anträge auf Zulassung der Berufung, die ohne Anwalt übermittelt werden, werden als unzulässig abgewiesen.

Name und Anschrift des Absenders

Ggf. Aktenzeichen Musterstadt, den 17.12.2025

Klage

des / der …, Straße…. 1, 11111 Musterstadt

Prozessbevollmächtigter: selbst, Kontaktdaten wie im Briefkopf angegeben

gegen den Westdeutschen Rundfundfunk Köln, vertreten durch den Intendanten, Appellhofplatz 1, 50667 Köln

- **Beklagter-**

Prozessbevollmächtigter: unbekannt

wegen Anfechtung eines Rundfunkgebührenbescheides

vorläufiger Streitwert: 432,30 €

Hiermit erhebe ich Klage und werde in mündlicher Verhandlung beantragen zu erkennen:

1.

Der Rundfunkgebühren-Festsetzungsbescheid des Beklagten vom 3.12022 und zu Beitragsnummer … in Gestalt des Widerspruchsbescheids“ des Beklagten vom 3.7.2025 werden aufgehoben.

2.

Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Begründung:

Teil 1: Zum Vorverfahren

Unstreitig hat der Beklagte zu der Beitragsnummer …. mit Bescheid vom 3.1.2022 für die Zeit vom 1.1.2020 bis 31.12.2021 Rundfunkgebühren in Höhe von 432,30 € festgesetzt.

Beweis:

Kopie des vorgenannten Bescheids des Beklagten vom 31.1.2022 in der **Anlage K 1**

Weiter ist unstreitig, dass ich gegen den vorgenannten Bescheid vom 1.3.2021 mit Schreiben vom 14.1.2022, das ich hier als

Anlage K 2

überreiche, Widerspruch eingelegt habe.

Diesen Widerspruch hat der Beklagte schließlich mit Widerspruchsbescheid vom 3.7.2025, den ich hier als

Anlage K 3

überreiche, zurückgewiesen.

Aus diesem Grunde war Klageerhebung geboten.

Teil 2: Materiell-rechtliche Begründung

Vorbemerkungen:

Da das Gegenteil wiederholt pauschal behauptet worden ist:

Es trifft nicht zu, dass es an „wirklich operationalisierbaren, handhabbaren und anerkannten Parametern und Bewertungsgrundsätzen“ zur kritischen Bewertung des Programms der öffentlich-rechtlichen Sender fehlt.

Die **Programmgrundsätze, der Pressekodex und die Grundrechte** geben uns handhabbare und anerkannte Parameter und Bewertungsgrundsätze vor, um feststellen zu können, ob die Sender ihrem gesetzlichen Auftrag – mit der gebotenen Sorgfaltspflicht – nachkommen oder nicht.

Wenn es keine Bewertungsgrundsätze gäbe, dann gäbe es ja auch keine Grundrechte, die zu beachten sind, und auch Programmgrundsätze oder einen ethischen Kodex (Pressekodex) für professionellen Journalismus.

Denn wozu sollten die dann noch formuliert werden, wenn sich niemand (mehr) an ihnen orientieren oder feststellen könnte, ob sie verletzt wurden?

Gibt es also auch keine „Sorgfaltspflichten“ mehr für öffentlich-rechtliche Sender?

Kann die Verletzung von Sorgfaltspflichten in Anbetracht dieser Maßstäbe nicht mehr festgestellt werden, oder will sich die Verwaltungsgerichtsbarkeit in Wahrheit einfach der Prüfung der brisanten Frage entziehen, ob und in welchem Ausmaß diese „Bewertungsgrundsätze“ seit Jahrzehnten durch die grob verzerrende „Berichterstattung“ des Beklagten verletzt werden?

Oder sind jetzt auch die Grundrechte keine „wirklich operationalisierbare, handhabbare und anerkannte Parameter und Bewertungsgrundsätze“ mehr?

Es kann – wenn auch ggf. mit einem Aufwand - eindeutig festgestellt werden, in welchen konkreten Einzelfällen und über welchen Zeitraum hinweg Grundrechte, Programmgrundsätze und der Pressekodex durch Berichte der öffentlich-rechtlichen Sender Grundrechte verletzt worden sind.

1.

Nach ständiger Rechtsprechung des BVerfGs gilt – immer noch (Zitat):

„In seinem klassischen Gehalt schützt Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG das **Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit** vor staatlichen Eingriffen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts erschöpft sich das Grundrecht jedoch nicht in einem subjektiven Abwehrrecht gegenüber solchen Eingriffen. Aus ihm ist vielmehr auch eine Schutzpflicht des Staates und seiner Organe für das geschützte Rechtsgut abzuleiten, deren Vernachlässigung von dem Betroffenen grundsätzlich mit der Verfassungsbeschwerde geltend gemacht werden kann (vgl. BVerfGE 77, 170 <214>; 77, 381 <402 f.>). Die Schutzpflicht gebietet dem Staat, sich schützend und fördernd vor gefährdetes menschliches Leben zu stellen, es insbesondere vor rechtswidrigen Eingriffen Dritter zu bewahren (vgl. BVerfGE 39, 1 <42>; 46, 160 <164>; 49, 89 <141 f.>; 53, 30 <57>; 56, 54 <73>). Eine solche Schutzpflicht besteht auch hinsichtlich der Missbrauchsgefahren, die vom Umgang mit Schusswaffen ausgehen (vgl. BVerfGK 1, 95 <98>).

Bei der Erfüllung dieser Schutzpflicht aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG kommt dem Gesetzgeber wie der vollziehenden Gewalt jedoch ein weiter Einschätzungs-, Wertungs- und Gestaltungsspielraum zu (vgl. BVerfGE 77, 170 <214>). Die Entscheidung, welche Maßnahmen geboten sind, kann nur begrenzt nachgeprüft werden. Das Bundesverfassungsgericht kann eine Verletzung der Schutzpflicht daher nur dann feststellen, wenn die öffentliche Gewalt Schutzvorkehrungen überhaupt nicht getroffen hat oder **die ergriffenen Maßnahmen gänzlich ungeeignet oder völlig unzulänglich sind, das gebotene Schutzziel zu erreichen** (vgl. BVerfGE 56, 54 <80 f.>; 77, 381 <405>; 79, 174 <202>; stRspr).“ (BVerfG – 2 BvR 1676/10)

Eine auf Grundrechtsgefährdungen bezogene Risikovorsorge kann ebenfalls von der Schutzpflicht der staatlichen Organe umfasst sein (vgl. BVerfGE 49, 89, 140 ff.; 53,30, 57; 56, 54, 78).

Wenn die sich aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG ergebende Schutzpflicht beispielsweise auch Maßnahmen zum Schutz vor gesundheitsschädigenden und gesundheitsgefährdenden Auswirkungen von Fluglärm erfordert (vgl. BVerfGE 56, 54, 73 ff.; BVerfG, Beschluss vom 20.2.2008 – 1 BvR 2722/06, Rn 78; Beschluss vom 29.7.2009 – 1 BvR 1606/08, Rn 10; Beschluss vom 15.10.2009 – 1 BvR 3474/08, Rn. 26; Beschluss vom 4.5.2011 – 1 BvR 1502/08, Rn 37), **dann muss das doch erst recht für (aufklärerische) Maßnahmen zum Schutz vor gesundheitsschädigenden und -gefährdenden Auswirkungen der flächendeckenden Covid-19-„Impfung“ der Bevölkerung mit erstmalig zum Einsatz kommenden und zudem vollkommen unausgereiften midRNA-„Impf“-Injektionen gelten.**

Es mangelt schon auf Grund der Bindung der öffentlich-rechtlichen Sender an die Grundrechte also gerade <u>nicht</u> an „wirklich operationali-

sierbaren, handhabbaren und anerkannten Parametern und Bewertungsgrundsätzen“.

2.

In der Präambel des Medienstaatsvertrages heißt es u.a. (Zitat):

„Öffentlich-rechtlicher Rundfunk und privater Rundfunk sind der freien individuellen und öffentlichen Meinungsbildung sowie der Meinungsvielfalt verpflichtet. Beide Säulen des dualen Rundfunksystems müssen in der Lage sein, den Anforderungen des nationalen und des internationalen Wettbewerbs zu entsprechen. Des Weiteren tragen sie eine Verantwortung, die Grundsätze der Nachhaltigkeit zu beachten.“

Weiter heißt es in § 3 des Medienstaatsvertrags (Zitat):

„**§ 3 Allgemeine Grundsätze**

Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF, das Deutschlandradio und alle Veranstalter bundesweit ausgerichteter privater Rundfunkprogramme **haben in ihren Angeboten die Würde des Menschen zu achten und zu schützen; die sittlichen und religiösen Überzeugungen der Bevölkerung sind zu achten. Die Angebote sollen dazu beitragen, die Achtung vor Leben, Freiheit und körperlicher Unversehrtheit, vor Glauben und Meinungen anderer zu stärken und dürfen dem Abbau von Diskriminierungen gegenüber Menschen mit Behinderungen nicht entgegenstehen.**

Weitergehende landesrechtliche Anforderungen an die Gestaltung der Angebote sowie § 51 bleiben unberührt.

Und in § 6 heißt es:

„**§ 6 Sorgfaltspflichten**

(1) Berichterstattung und Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen, auch beim Einsatz virtueller Elemente, zu entsprechen. Sie müssen unabhängig und sachlich sein. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen. Kommentare sind von der Berichterstattung deutlich zu trennen und unter Nennung des Verfassers als solche zu kennzeichnen.15
(2) Bei der Wiedergabe von Meinungsumfragen, die von Rundfunkveranstaltern.“

Da der Beklagte im Zusammenhang mit der Erhebung von Rundfunkbeiträgen so gerne seine Behördeneigenschaft betont, um diese Rundfunkgebühren auch gegen den Willen der Wohnungsinhaber festsetzen und notfalls im Wege der Amtshilfe mit Verwaltungszwang durchsetzen zu können, muss er an seine

Pflichten erinnert werden, die sich für ihn aus seinem staatlichen Schutzauftrag als Behörde ergeben.

Weiß die Beklagte überhaupt, was „Würde des Menschen“ bedeutet?

Wird die Würde eines Menschen gewahrt, wenn er systematisch angelogen, getäuscht und in die Irre geführt wird?

„Gott schuf also den Menschen als sein Abbild; als Abbild Gottes schuf er ihn.“ (Gen 1, 27)

Und in Psalm 8 heißt es (**Zitat**):

„Die Herrlichkeit des Schöpfers-die Würde des Menschen

…
5 Was ist der Mensch, dass du seiner gedenkst, des Menschen Kind, dass du dich seiner annimmst?
6 Du hast ihn nur wenig geringer gemacht als Gott, du hast ihn gekrönt mit Pracht und Herrlichkeit.[3]
7 Du hast ihn als Herrscher eingesetzt über die Werke deiner Hände, alles hast du gelegt unter seine Füße:
…“ (Zitat Ende)

Was kann denn die Würde des Menschen noch deutlicher herausstellen als die Aussage, dass der Mensch das Abbild Gottes ist und Gott den Menschen „nur wenig geringer gemacht hat als Gott und dass Gott den Menschen mit Pracht und Herrlichkeit gekört hat?!

Meiner Ansicht nach wird der Mensch aber am meisten dadurch erhöht, dass er – wenn er sich an Gottes Gebote hält und im Heiligen Geist lebt - Gott auch „Vater“ und sogar „Freund“ nennen darf, zumal nicht einmal selbstverständlich ist, dass der Mensch Gott überhaupt loben und preisen darf.

Wenn man Gottes Größe bedenkt, dann ist das mehr unendlich mehr Gnade, als wir erfassen können.

Im Vergleich dazu wirken alle Bemühungen von „Juristen“, die Würde des Menschen ohne Bezugnahme auf die Botschaft der Heiligen Schriften zur Stellung des Menschen im göttlichen Schöpfungsplan zu „definieren“, ohne jede feste Verankerung, Tiefe und Überzeugungskraft.

Ein Jurist muss schon die Quelle angeben können, aus der er seine Definitionen ableitet, sonst bleiben seine Aussagen letztlich unverbindlich und leer.

Der WDR spuckt auf dieses Verständnis von Menschenwürde, das seinen Ursprung also nicht im Grundgesetz, sondern in der Bibel selbst hat.

Somit fordere ich hier rechtliches Gehör und Gerechtigkeit.

Auch wenn der WDR es nicht glauben sollte:

Gerechtigkeit ist eine sittliche Tugend, eine beständige Haltung, die Gott und dem Nächsten gibt, was ihm gebührt. (so auch Prof. Dr. Dr. Ralph Weimann in „Wegweisung für das Ewige Leben“, Seite 51.)

Eine Gesellschaft, in der sich die Gerechtigkeit nicht mehr entfalten kann, zerstört sich bekanntlich letztlich zwangsläufig selbst.
Wenn niemand mehr um die wahre **Würde des Menschen** weiß, dann wird sie mit Füßen getreten, und die Gesellschaft zerstört sich.

3.

Zudem muss niemand das gesamte 24-Stunden-Programm der öffentlich-rechtlichen Sender – ggf. sogar über Monate und Jahre hinweg – vortragen bzw. in Bezug nehmen oder „prüfen“. Denn niemand kann unmögliches fordern oder leisten.

Eine solche „umfassende“ Prüfung bzw. Begutachtung ist auch nicht erforderlich.

Das BVerwG hat die Anforderungen an die Darlegungs- und Nachweispflicht in seinem o.g. Urteil vom 15.10.2025 wie folgt präzisiert. In der Pressemitteilung Nr. 80/2025 hierzu vom 15.10.2025 heißt es (**Zitat)**:

„Vor diesem Hintergrund ist die Verfassungsmäßigkeit des Rundfunkbeitrags erst dann in Frage gestellt, wenn das aus Hörfunk, Fernsehen und Telemedien bestehende mediale Gesamtangebot aller öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter **über einen längeren Zeitraum** evidente und regelmäßige Defizite hinsichtlich der gegenständlichen und meinungsmäßigen Vielfalt erkennen lässt.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 18. Juli 2018 die sachliche Rechtfertigung der Rundfunkbeitragspflicht für das damalige öffentlich-rechtliche Programmangebot nicht in Zweifel gezogen. Damit hat es zu diesem Zeitpunkt eine verfassungsrechtliche Äquivalenz zwischen Beitragspflicht und Programmqualität bejaht. Ob sich hieran inzwischen etwas geändert hat, obliegt der tatrichterlichen Würdigung, ohne dass den Rundfunkanstalten insoweit ein Beurteilungsspielraum zusteht. In den Blick zu nehmen **ist eine längere Zeitspanne von nicht unter zwei Jahren**, die mit dem in dem angefochtenen Bescheid abgerechneten Zeitraum endet. Bietet das klägerische Vorbringen – in aller Regel durch wissenschaftliche Gutachten unterlegt – hinreichende Anhaltspunkte für evidente und regelmäßige Defizite, **hat ein Verwaltungsgericht dem nachzugehen**.“ (**Zitat Ende**)

Es reicht also aus, wenn zahlreiche konkrete Verstöße gegen die Programmgrundsätze, Sorgfaltspflichten und ungerechtfertigte Eingriffe in

Grundrechte über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren hinweg schlüssig vorgetragen und belegt werden können. Nichts ist leichter als das.

Andernfalls könnte man ja auch behaupten, dass man sich von vornherein nicht mit Kriegsverbrechen in einem Weltkrieg befassen muss, weil das einfach zu aufwendig wäre und man nie alle Kriegsverbrechen erfassen und ahnden könnte.

Kein Kläger kann eine Aufarbeitung leisten, die eine Einbeziehung und Anhörung aller öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten zum Gegenstand hätte. Das muss er auch nicht. Das hat das BVerwG am 15.10.2025 endlich klargestellt.

Denn wenn der Kläger auf Grund mehrerer eindeutiger Beispiele die systematische, partei- und wirtschaftspolitisch bedingte totale Verbogen- und Verlogenheit der öffentlich-rechtlichen Sender konkret darlegen kann, dann darf sich kein Gericht dadurch seiner Verantwortung entziehen, dass es seine Aufgabe nicht für „einfach“ oder für politisch zu brisant hält.

Auch das hat das BVerwG klargestellt: ein VG muss sich mit einem solchen klägerischen Vorbringen befassen.

Vor allem darf ein Gericht selbst dann, wenn es davon ausgehen möchte, dass eine solche Prüfung des systematischen Versagens der öffentlich-rechtlichen Sender „nur eine bundesweit einheitliche Antwort“ zulasse und erfordere und deshalb zwingend die alleinige Zuständigkeit des BVerfGs begründe, nicht verkennen, dass ein rechtsschutzsuchender Bürger in jeder Instanz ein Recht auf sein Recht hat.

Öffentlich-rechtliche Streitigkeiten wie diese sind – mit allen Implikationen – nun einmal den Verwaltungsgerichten zugewiesen.

Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass das BVerfG mit Beschluss vom 17.6.2025 – 1 BvR 622/24 eine Verfassungsbeschwerde (VB) gegen die Rundfunkgebührenpflicht als unzulässig zurückgewiesen hat, weil der Beschwerdeführer vor Erhebung der VB nicht den Rechtsweg ausgeschöpft hat.

Wenn das erkennende Gericht davon ausgehen sollte, dass wegen der grundsätzlichen Bedeutung dieser Sach- und Rechtsfragen ohnehin nur das BVerfG eine „bundesweit einheitliche Antwort“ geben könnte, dann müsst es hier eine Richtervorlage nach Art .100 GG erwägen.

Zudem heißt es in dem Beschluss des BVerwG vom 23.5.2024 – BVerwG 6 B 70.23 (Zitat):

„…Das Revisionsverfahren kann Gelegenheit zur Klärung der Frage geben**, ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen gegen die Beitragserhebung geltend gemacht werden kann, der Auftrag der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, ein der Vielfaltssicherung dienendes Programm anzubieten, werde strukturell verfehlt, so dass es an einem individuellen Vorteil fehle** (vgl. BVerfG, Beschluss vom 24. April 2023 - 1 BvR 601/23 - NVwZ 2024, 55 Rn. 9)….“.

Vor diesem Hintergrund wäre hier zumindest eine Aussetzung gem. § 94 VwGO und damit ein Ruhen des Verfahrens geboten, bis (zumindest) das BVerwG in dieser Frage abschließend entschieden hat.

Eine solche Aussetzung wird hiermit **beantrag**t.

Es kann jedenfalls nicht ernsthaft dementiert werden, dass die grundsätzliche Entscheidung, ob und unter welchen Voraussetzungen Einwendungen gegen die Beitragserhebung geltend gemacht werden können, doch für den hier vorliegenden Rechtsfall und auch für alle vergleichbaren Rechtsfälle grundsätzliche bzw. richtungsweisende Bedeutung hat, auch dann, wenn diese Entscheidung des BVerwG keine direkte Bindungswirkung entfalten kann und keine „Normgültigkeitsprüfung“ verkörpert.

Denn wenn nur das BVerwG oder das BVerfG diese Grundsatzfragen klären könne, dann müssten alle, die aus vergleichbaren Gründen gegen solche Rundfunkgebührenbescheide klagen, den Rechtsweg ausschöpfen, und das, obschon sie – bei solchen massenhaften Klagen gegen die Rundfunkgebühren - nicht (alle oder auch nur über wenige Einzelfälle hinaus) die Aussicht haben können, auch in ihrer eigenen Sache vor dem BVerfG gehört zu werden.

Jedes Verwaltungsgericht wird sich in seiner weiteren Entscheidungspraxis absehbar auf die bevorstehende Entscheidung des BVerwGs in der vorgenannten Rechtssache beziehen.

Es wäre deshalb nicht nachvollziehbar, warum dieser Rechtsfall nicht ausgesetzt werden könnte.

Eine solche Verfahrensweise wäre jedenfalls sehr viel „prozessökonomischer“ als alle Kläger, die aus vergleichbaren Gründen gegen die Rundfunk-gebührenbescheide klagen, zu einem Gang durch die Instanzen und damit zu einer erheblichen Belastung der Ressourcen der Justiz zu nötigen.

Zudem werden andere Gesetze werden bundesweit durch Behörden des Landes und der Kommunen durch Verwaltungsakte vollzogen, z.B. die Masern-Nachweispflicht gem. § 20 IfSG, und auch in diesen Konstellationen würde kein Verwaltungsgericht die alleinige Zuständigkeit des BVerfGs geltend machen, weil ein konkreter Sachverhalt grundsätzliche Rechtsfragen aufwirft.

Da Widerspruch und Klage gegen Rundfunkgebührenbescheide keine aufschiebende Wirkung haben, könnte der Beklagte seine Beitragsforderungen im Übrigen auch dann noch realisieren, wenn dieses verwaltungsgerichtliche Verfahren bis zur anstehenden Grundsatzentscheidung des BVerfGs und ggf. dann auch noch des BVerfGs ausgesetzt wird.

In diesem Kontext wird schon jetzt auf den an den Beklagten adressierten Aussetzungsantrag gem. § 80 Abs. 4 VwGO am Ende des Schriftsatzes hingewiesen.

(Dieser Absatz ist geboten, wenn Sie vor Klageerhebung im Widerspruchsverfahren noch keine Aussetzung der Vollziehung direkt gegenüber dem jeweiligen Sender beantragt haben!).

Der Schutz der „wirtschaftlichen Funktionsfähigkeit“ des Beklagten wird somit bereits durch die fehlende aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Klage hinreichend geschützt.

Gerichte nehmen gerne auf die Entscheidungsgründe anderer Gerichte Bezug.

4.

Die wichtigsten Strukturen und Einflussfaktoren, die die "Berichterstattung" der öffentlich-rechtlichen Medien schon seit Jahren maßgeblich prägen, sind m.E. bereits im Wesentlichen aufgedeckt worden.

Portale wie „**Die Propagandaschau**“ haben schon lange vor den Ereignissen ab März 2020 mit sehr viel Sachverstand die Techniken der Manipulation und Propaganda aufgedeckt.

Wenn die Mehrheit der Bevölkerung diese Techniken der Manipulation bereits im März 2020 gekannt hätte, dann hätte sich die mit der Inszenierung der „Corona-Pandemie“ einhergehende massenmediale Schockstrategie mit Sicherheit nicht mit so großem Erfolg umsetzen lassen.

Zum Einstieg in eine differenzierte Würdigung von „Mainstream-Medien“ kann ich u.a. folgen-de **Studie von Swiss Policy Research** empfehlen:

https://swprs.org/wp-content/uploads/2018/07/die-propaganda-matrix-spr-hdv.pdf

Es gibt zahlreiche Bücher zur Vertiefung des Verständnisses dieser Propaganda-Matrix, insbesondere

„**Warum schweigen die Lämmer?**“ von Prof. Rainer Mausfeld

oder

„**Meinungsmacht**“ von Dr. Uwe Krüger.

Ich habe insbesondere aus den Ereignissen der letzten Jahre die Konsequenzen gezogen.

Das nachfolgend noch näher begründete Versagen der Sender ist im Grunde unverzeihlich. Reformen der Sender dürften m.E. nicht mehr möglich sein. Es müssen ganz neue Strukturen aufgebaut werden.

Erst haben die öffentlich-rechtlichen Sender wie der Beklagte ab März 2020 die gesamte Bevölkerung mit ständig neuen Horrormeldungen über die angeblich

so tödliche Corona-Pandemie in Angst und Schrecken versetzt, die nach den Metastudien von Professor Ioannidis lediglich eine IFR im Bereich einer gewöhnlichen Grippe hat.

Und dann haben die Sender auch noch massiv für diese Covid-19-Injektionen geworben und auf eine Art und Weise, die sich vor 2020 niemand hätte vorstellen können, über Jahre hinweg gegen alle „Ungeimpften" agitiert, die sich dem Covid-19-„Impf"-zwang nicht freiwillig beugen wollten.

Auf Portalen wie „**Ich habe mitgemacht**" (siehe gleichnamiges Buch) sind sehr viele üble Beispiele für die unfassbar aggressive Hetze gegen Ungeimpfte dokumentiert.

Aber nicht nur Ungeimpfte konnten und können in das Fadenkreuz dieser Sender geraten, die längst jeden Anstand verloren zu haben scheinen.

Jeder, dessen Ansichten nicht in herrschende Narrative passen, kann zum Gegenstand von bösartig motivierten Angriffen werden, so wie das aktuelle Beispiel des YouTubers „Clownswelt" zeigt, der über seine Erfahrungen mit dem ZDF und Böhmermann in dem YouTube-Video „Böhmermann hat mich gedoxxt" berichtet hat, siehe:

https://www.youtube.com/watch?v=x57MN5XGKYk

Zum Verständnis des Begriffs „Doxing" kann man sogar Wikipedia zitieren, siehe:

https://de.wikipedia.org/wiki/Doxing#:~:text=Doxing%20(von%20englisch%20dox%2C%20Abkürzung,die%20Identifizierung%20anonymer%20Personen%20einher.

Auch der, der dem Narrativ des angeblich menschengemachten Klimawandels widerspricht, muss sich vorsehen, dass er nicht in das Fadenkreuz der öffentlich-rechtlichen Meinungsmacher gerät, obschon es seit Jahren äußerst namhafte Experten – darunter Nobelpreisträger gibt – die dieses Narrativ für einen ausgemachten Schwindel vor dem Hintergrund handfester wirtschaftlicher Interessen halten.

Stellvertretend für alle Publikationen zu diesem Thema sei hier nur auf die folgenden Beiträge verwiesen:

Markus Fiedler, YouTube-Video mit dem Titel **„Markus Fiedler: Klimawandeln – Auf den Spuren menschengemachter Desinformation"**, siehe:

https://www.youtube.com/watch?v=mCN0LiAnfPk&t=427s

Doku „**Climate The Movie**" (Deutsch), abrufbar unter:

https://odysee.com/@MetzgerLW:2/Das-Klima-Der-Film-(Climate-The-Movie)-Deutsche-voice-over:a

Allen eindeutigen Fakten zuwider fördern die öffentlich-rechtlichen Sender diesen Wahn vom menschengemachten Klimawandeln und machen damit die ganze Jugend verrückt.

Aber zurück zu dem Treiben der Sender in Zeiten der sog. Corona-„Pandemie“: Die Sender haben ihren behördlichen Auftrag, Würde und Leben der Menschen zu schützen, insbesondere dadurch verletzt, dass sie der Öffentlichkeit überdies auch noch über viele Monate hinweg die vielen schweren Nebenwirkungen der Covid-19-In-jektionen verschwiegen haben und nicht einmal offenkundigen Lügen wie der, dass die Covid-19-Injektionen „nebenwirkungsfrei“ seien, nachdrücklich entgegengetreten sind.

Die strafrechtliche Relevanz des beharrlichen Schweigens der Verantwortlichen der öffentlich-rechtlichen Sender und anderer Behörden im Hinblick auf die erheblichen Risiken und Gefahren der sog. Corona-„Schutz-impfung“ hat Friedemann-Willemer in seinem Beitrag vom 3.1.2022, abrufbar unter:

https://apolut.net/die-strafrechtliche-relevanz-der-corona-schutzimpfung-von-friedemann-willemer/

rechtlich gewürdigt.

Es ist offensichtlich: Ohne die Unterstützung der Medien hätte die Politik niemals ab März 2020 einen solchen gewaltigen Druck auf die Menschen ausüben können, um sie in diese hochexperimentellen Covid-19-Injektionen zu treiben.

Für das Leid der ganzen Opfer, die die sog. Anti-Corona-Maßnahmen und die Covid-19-Injektionen ausgelöst haben, sind die Verantwortlichen der öffentlich-rechtlichen Sender hauptverantwortlich.

Ich möchte erwähnen, dass es in diesem Lande mittlerweile sehr viele Menschen gibt, die die Zahlung von Rundfunkgebühren aus vielen Gründen ablehnen, insbesondere mit der Aussage, dass die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks sie in ihrer Menschen-würde und in ihrer Gewissensfreiheit verletzt.

Artikel wie dieser auf fassadenkratz.de vom 14.2.2025 zeige, dass viele Einsichten, die die Klägerin in diesem Kontext erlangt hat, auch von anderen Kritikern des Rundfunkgebührensystems geteilt werden:

https://fassadenkratzer.de/2025/02/14/rundfunk-als-ubergeordnete-anstalt-ist-demokratie-und-verfassungswidrig/

Einige besonders lesenswerte Quellen werden nachfolgend noch weiter gewürdigt

A)

I.

Hier ist zumindest von einer **Nichtigkeit** des hier angegriffenen Rundfunkgebührenbescheids i.S. des **§ 44 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG** (Nichtigkeit eines Verwaltungsakts, der die Begehung einer rechtswidrigen Tat verlangt, die einen Straf- oder Bußgeldtatbestand verwirklicht) sowie des **§ 44 Abs. 2 Nr. 6 VwVfG** (Nichtigkeit eines Verwaltungsakts, der gegen die guten Sitten verstößt) auszugehen.

Ich verweigere die Zahlung der Rundfunkgebühr somit vollkommen zu Recht, da die öffentlich-rechtlichen Medien ihrer Verpflichtung zu neutraler Berichterstattung und damit ihrem staatsvertraglichen Informationsauftrag in den letzten Jahren nicht nur nicht nachkommen sind, sondern diesen Auftrag systematisch ins Gegenteil verkehrt und pervertiert haben.

Durch die regelmäßige und systematische Unterschlagung und Verzerrung äußerst relevanter Informationen üben die öffentlich-rechtlichen Medien faktisch Selbstzensur (Verstoß gegen Zensurverbot gem. Art. 5 Abs. 1 S. 3 GG), wodurch sie auch mich in meinem Recht verletzen, mich ungehindert aus öffentlich zugänglichen Quellen zu unterrichten, und das schließt gezielte Irreführung im Rahmen der „Informationsvermittlung“ aus (Verstoß gegen Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG).

Darüber hinaus haben die öffentlich-rechtlichen Sender – was nachfolgend an konkreten Beispielen aufgezeigt wird - in ihrer Berichterstattung über lange Zeit hinweg wiederholt schwere Straftaten verharmlost und damit den Tatverdacht der Billigung von Straftaten i.S. des § 140 Nr. 2 StGB begründet.

Zu einer solchen Pervertierung des gesetzlichen Informationsantrag will ich nicht durch die Zahlung von Rundfunkgebühren in strafrechtlich relevanter Weise auch noch Beihilfe leisten.

Schließlich haben die öffentlich-rechtlichen Sender durch die jahrelange systematische Unterschlagung von Informationen zu den lebensgefährlichen Nebenwirkungen der Covid-19-Injektionen – die nachfolgend ebenfalls weiter belegt werden - ihren staatlichen Auftrag verletzt, die Grundrechte und insbesondere die Würde, das Leben und die Gesundheit aller Menschen bzw. Beitragspflichtigen – und somit auch meine zu schützen.

Durch die vorbehaltlose Zahlung des Rundfunkbeitrags würde ich somit letztlich auch weiteren systematischen Angriffen auf meine eigenen Grundrechte und damit der (weiteren) Zersetzung der demokratischen Kultur und verfassungsmäßigen Ordnung Vorschub leisten.

Dadurch würde ich mein demokratisches Gewissen und in Kenntnis der Geschichte meines Landes meine Verantwortlichkeit vor der Geschichte regelrecht vergewaltigen.

Die gezielte Manipulation der Nutzer der öffentlich-rechtlichen Sender durch die Politik bzw. die Regierungen von Bund und Ländern verletzt die o.g. „Bewertungsgrundsätze“ zugleich.

Und sich dass die öffentlich-rechtlichen Sender von der Politik wie an einem Nasenring durch die Arena der öffentlichen Meinungsbildung ziehen lassen, das ist in diesem Land längst ein offenes Geheimnis und kann auch den Gerichten unmöglich entgangen sein.

So hat z.B. ein Dokumenten-Leak erhellt, wie die Bundesregierung an einer „Narrativ-Gleich-schaltung“ zum Ukraine-Krieg arbeitet.

Den Betreibern des Webportals NachDenkSeiten wurde exklusiv ein internes Dokument der Bundesregierung zugespielt. Nach der Darstellung der Macher der NachDenkSeiten konnte der Inhalt dieses Dokuments verifiziert werden. Die Identität des Whistleblowers soll bekannt sein.

Wenn dieses Dokument also – wofür alles spricht - authentisch sein sollte, dann gibt das in der Tat einen erhellenden Einblick in das gigantische Ausmaß der Strukturen einer regelrechten bundesdeutschen Staatspropaganda, insbesondere was die behördliche Einbindung von Medien, westlichen Social-Media-Konzernen, Bildungseinrichtungen und den sogenannten „Fakten-checkern“ angeht.

Die NachDenkSeiten haben dieses Dokument in zwei Teilen veröffentlicht und kommentiert, Teil 1 am 29.9.2022, Teil 2 am 4.10.2022:

https://www.nachdenkseiten.de/?p=88618

https://www.nachdenkseiten.de/?p=88771

In dem Teil 1 des Beitrags der NachDenkSeiten zu diesem Dokuemnten-Leak vom 29.9.2022 heißt es u.a. (**Zitat**):

„Laut dem vorliegenden Dokument vernetzt sich das AA in Fragen der Desinformation **vor allem („intensiv und bilateral“) mit Vertretern der USA**. Explizit genannt werden in diesem Zusammenhang das International Partnership to Counter State-Sponsored Disinformation (IPCSD) sowie die Counter Foreign Interference Group (CFI).

Aufschlussreich ist auch der letzte in dem Dokument aufgeführte Punkt hinsichtlich der Aktivitäten des AA. Dort ist von „(…) Förderung der von Deutsche Welle und DW Akademie eingebrachten Projektvorschläge zum Ausbau der Berichterstattung für UKR/RUS sowie Stärkung der Medienkompetenz (…)“ die Rede. Wir halten fest, das Auswärtige Amt, ein Bundesministerium unter Führung der Grünen-Spitzenpolitikerin Annalena Baerbock, plant die Förderung von Projekten des deutschen Auslandssenders Deutsche Welle. Wie sich das mit dem Deutsche-Welle-Gesetz (DWG) verträgt, welches zur Ermöglichung „einer unabhängigen Meinungsbildung“ verpflichtet, wäre nur eine von mehreren Fragen angesichts dieser im Dokument aufgedeckten Planungen des AA.

Das Bundespresseamt (BPA) leitet zusammen mit dem AA die sogenannte „EG Desinformation“ (auf telefonische Nachfrage der NDS am 27.9., wofür in diesem Zusammenhang EG steht, konnte die verantwortliche Chefin vom Dienst beim BPA keine Auskunft geben). Das BPA ist laut dem Dokument verantwortlich für die „regierungsinterne Sensibilisierung für das Thema und den Umgang mit Desinformation“. Darüber hinaus bietet es ein „ressortübergreifendes Schulungsangebot“ zu Desinformation an. Pikant hierbei: Die Schulungen macht nicht das BPA selbst, sondern private Drittanbieter wie das „Institute for Strategic Dialogue“ (ISD) und der „Business Council for Democracy“ der Hertie-Stiftung.

Das ISD, **mit explizit transatlantischer Ausrichtung** und Hauptsitz in London, hat im Vorstand so illustre Personen sitzen wie Karl-Theodor zu Guttenberg, den Unternehmensberater Roland Berger und den Vorstandsvorsitzenden der Axel Springer SE, Matthias Döpfner.

„Ressortübergreifende Schulungen“ zu Desinformation für Mitarbeiter der Bundesministerien werden also von einer **transatlantischen Lobby-organisation**, in deren „Board“ aufgeflogene Plagiatoren und der Chef der – apropos Desinformation – regelmäßig Fakenews verbreitenden Springer-Presse sitzen, sowie der privaten Stiftung eines Kaufhaus-Magnaten durchgeführt. Viel besser kann sich der Outsourcing-Ansatz in Bundesbehörden wohl nicht ad absurdum führen.

Abschließend wird in dem Dokument aufgeführt, dass die Vize-Regierungssprecher regelmäßig im „bilateralen Austausch mit Google /YouTube, Twitter, Meta, Tiktok und LinkedIn“ stehen, um die „jeweiligen Strategien der Plattformen zur Bekämpfung von Desinformation, insbesondere im Kontext des Krieges in der Ukraine“ zu besprechen.

Das heißt, laut dem Dokument haben sowohl das Innen- und Außenministerium als auch das Bundespresseamt jeweils regelmäßige bilaterale Treffen (auf Staatssekretär-Level) mit den großen Plattformbetreibern zu „russischer Desinformation“ im Kontext des Ukraine-Krieges. Den dadurch aufgebauten Konformitäts- und Zensurdruck kann man wohl als signifikant bewerten.“ (**Zitat Ende**)

Im Übrigen wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf den Inhalt der vorgenannten Beiträge verwiesen.

Wir sehen: Von der angeblichen „Unabhängigkeit“ der öffentlich-rechtlichen Medien (vgl. § 6 Abs. 1 Satz 2 des Medienstaatsvertrages) **ist in der Praxis also offensichtlich nichts mehr übriggeblieben.**

Der Rundfunkgebührenzahler bezahlt also letztlich dafür, dass er gem. dem Willen von solchen „Influencern“ gelenkt und regelrecht indoktriniert wird, ohne dass er das in den Produktionen der öffentlich-rechtlichen Sender überhaupt erkennen kann.

Der Konsument dieser öffentlich-rechtlichen Sendungen wird jedenfalls nicht mit Hinweisen wie

„Vorsicht Propaganda! Diese Sendung wurde gemäß den Wünschen unserer US-amerikanischen Partner und den Anregungen des Institute for Strategic Dialogue (ISD) gestaltet. Über mögliche Nebenwirkungen fragen Sie bitte Ihren unabhängigen Medienexperten.“

darüber aufgeklärt, wer da in dem jeweiligen Rundfunkbeitrag zu ihm gesprochen und somit in Wahrheit auf seine Meinungsbildung Einfluss genommen hat.

II.

Im Hinblick auf die ständige Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte, die immer wieder die gleichen Textbausteine bemüht, sei schon jetzt grundsätzlich klargestellt:

1.

Ich lege hier dar, warum ich den Rundfunkgebührenzwang grundsätzlich ablehne.

Mir kann also nicht unreflektiert pauschal vorgehalten werden, dass ich aufgrund einer „Weltanschauung“ die (angeblich vorhandene) „Meinungsvielfalt“ im öffentlich-rechtlichen Rundfunk ablehnen würde.

Das Gegenteil ist wahr: Es sind die öffentlich-rechtlichen Sender, die auf Grund einer linksgrünen Ideologie, die allem Anschein nach überhaupt keine Meinungsvielfalt mehr kennt, weil für sie alles, was nicht (radikal) linksgrün bzw. verdeckt oder offen kommunistisch gesinnt ist bzw. nicht ins „offizielle“ Narrativ einer Regierung passt, totschweigt oder auch gleich als „rechts“ oder „rechtsradikal“ diffamiert.

Es gibt schon lange keine „Meinungsvielfalt“ in den öffentlich-rechtlichen Sendern mehr.

Die „Corona-Jahre“ haben das nachdrücklich bewiesen. Experten wie Dr. Wodarg, die der Corona-Pandemie-Panikmache von allem Anfang an widersprochen haben, wurden – was allgemein bekannt ist und nicht weiter

belegt werden muss – diffamiert und geradezu lächerlich gemacht und aus dem öffentlichen Diskurs ausgegrenzt.

Gerade wegen der systematischen Missachtung der Meinungsfreiheit und Meinungsvielfalt – auf Grund einer wie auch immer konkret ausgestalteten linkslastigen „Meinung“ bzw. Ideologie – verweigere ich folglich zugleich den Zwangs-Beitrag zur linksgrün ausgerichteten Desinformation und „Erziehung“ der Bevölkerung.

Nur durch eine grundsätzliche Rundfunkgebühren-Verweigerung kann ich meine „Gewissensnot“ noch abwehren.

Was ist das Gewissen?

Als Christ kann ich diese Frage nur aus meiner christlichen Glaubensüberzeugung heraus beantworten:

In der Pastoralen Konstitution „Gaudium et Spes“ des 2. Vatikanischen Konzils findet sich unter Ziff. 16 eine treffende Antwort auf die Frage nach der „Würde des sittlichen Gewissens“. Dort heißt es u.a. (**Zitat**):

„16. Die Würde des sittlichen Gewissens

Im Innern seines Gewissens entdeckt der Mensch ein Gesetz, das er sich nicht selbst gibt, sondern dem er gehorchen muß und dessen Stimme ihn immer zur Liebe und zum Tun des Guten und zur Unterlassung des Bösen anruft und, wo nötig, in den Ohren des Herzens tönt: Tu dies, meide jenes.

Denn der Mensch hat ein Gesetz, das von Gott seinem Herzen eingeschrieben ist, dem zu gehorchen eben seine Würde ist und gemäß dem er gerichtet werden wird (9). Das Gewissen ist die verborgenste Mitte und das Heiligtum im Menschen, wo er allein ist mit Gott, dessen Stimme in diesem seinem Innersten zu hören ist (10).

Im Gewissen erkennt man in wunderbarer Weise jenes Gesetz, das in der Liebe zu Gott und dem Nächsten seine Erfüllung hat (11). Durch die Treue zum Gewissen sind die Christen mit den übrigen Menschen verbunden im Suchen nach der Wahrheit und zur wahrheitsgemäßen Lösung all der vielen moralischen Probleme, die im Leben der Einzelnen wie im gesellschaftlichen Zusammenleben entstehen. Je mehr also das rechte Gewissen sich durchsetzt, desto mehr lassen die Personen und Gruppen von der blinden Willkür ab und suchen sich nach den objektiven Normen der Sittlichkeit zu richten.“ (**Zitat Ende**)

Quelle:

https://www.vatican.va/archive/hist_councils/ii_vatican_council/documents/vat-ii_const_19651207_gaudium-et-spes_ge.html

Die Angehörigen anderer Glaubensgemeinschaften werden in ihrem Wesen vergleichbare Erklärungen zum Begriff des Gewissens liefern.

Das Gewissen ist ein universales Phänomen, dass alle gläubigen Menschen in der Welt verbindet, die der Stimme Gottes in ihrem Herzen folgen wollen.

Von der inneren Stimme meines Gewissens geleitet lehne ich insbesondere „die Kriegspropaganda“ bei ARD und ZDF bei der „Falschberichterstattung“ zu den Kriegen im Irak (Brutkastenlüge), Jugoslawien („Hufeisen-Plan“), Afghanistan (verantwortlich für 9/11), Libyen, Ukraine und der Krim-Krise und insbesondere zu Syrien ab.

Ich kann den Einfluss transatlantischer Netzwerke und die „orwellsche Deutungslogik“ des öffentlich-rechtlichen Rundfunksystems, die meine individuelle Betroffenheit ignoriert, nicht einfach „stillschweigend“ hinnehmen.

Schon einleitend habe ich mit konkreten Beispielen begründet, warum mich die systematische Missachtung des Rundfunkstaatsvertrages und die hierdurch ausgelösten Folgen in meiner Gewissensfreiheit verletzen, wenn ich diese Propaganda auch noch finanzieren soll.

Mein Vortrag muss nur zur Kenntnis genommen und angemessen gewürdigt werden, dann offenbart sich die Begründetheit meiner Rundfunkgebühren-Verweigerung von selbst.

2.

Soweit die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung bislang bemüht war, vergleichbare Klagen anderer Beitragspflichtiger abzuweisen, gleicht sie sich in der Begründung oft aufs Wort:

„Die Programmgestaltung“ liege nicht „in der Verantwortung der Beitragspflichten“ , heißt es dann z.B., ohne das gefragt wird, ob die konkrete Programmgestaltung seit Jahren grundsätzlich einseitig, verzerrend, desinformierend und geradezu verantwortungslos gegenüber den Beitrags-pflichtigen ist.

Kein „verfassungsrechtlicher Schutz“ ist grenzenlos, auch nicht die Programmfreiheit der öffentlich-rechtlichen Sender gem. Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG , aber für die Entscheidungspraxis der Gerichte spielt das offenbar keine Rolle.

Haben die Sender also eine Art „Freifahrtschein“, der sie von jeglicher Bindung an die o.g. „Bewertungsgrundsätze“ entbindet, weil überhaupt nicht mehr hinterfragt wird, ob das „Programm“ der Sender nur noch einseitig an den Vorgaben der Regierung und mächtiger Interessengruppen und überhaupt noch an dem Informationsbedürfnis der Bevölkerung ausgerichtet wird?

Und es ist – bei aller gebotenen Sachlichkeit des Vortrags – geradezu lebensfremd und regelrecht absurd, wenn unter Berufung auf den Beschluss des BVerfGs vom 20.7.2021 behauptet wird, dass die Trennung zwischen der allgemeinen Rundfunkgesetzgebung und der Festsetzung des Rundfunk-beitrags irgendwie geeignet sein könne, die Risiken einer mittelbaren Einflussnahme auf die Wahrnehmung es Programmauftrags auszuschließen.

Die Tatsache, dass die Sender ihre Beitragsforderungen durch die Festsetzung der Rundfunkgebühren selbst festsetzen können, soll also irgendwie ausschließen können, dass Parteien und Lobbyverbände über den Intendanten und „Aufsichts“-Gremien wie die Rundfunkräte, die seit Jahrzehnten faktisch alles durchgehen lassen, auch nur „mittelbar“ auf die konkrete Ausgestaltung des Rundfunks Einfluss nehmen können??!!

Das ist so realitätsfern, ja geradezu hanebüchen, dass die Menschen im Land darüber nur den Kopf schütteln können.

Mit den in dieser Klageschrift dargelegten Beispielen ist zugleich der Nachweis gebracht, dass

die „Aufsichtsgremien“ seit vielen Jahren systematisch versagen

und

dass deren Zusammensetzung in der Realität nicht am „Gebot der Vielfaltsicherung“ und der „Staatsferne“ ausgerichtet ist bzw. ausgerichtet sein kann.

Für viele verwaltungsgerichtliche Urteile haben solche Grundsatzfragen aber – angeblich - von vornherein keine Relevanz, weil es – angeblich - nicht „der Beurteilung im Verfahren über die Festsetzung rückständiger Beiträge“ unterliege, ob der Beklagte „seinen verfassungsrechtlichen Auftrag“ erfülle.

Wegen der von mir geltend gemachten Nicht-Erfüllung des Programmauftrags und des Verstoßes des Programmangebots gegen Grundrechte wie Glaubens-, Meinungs-, Religions- und Gewissensfreiheit“ ohnehin bzw. „grundsätzlich“ muss mir ein Leistungsverweigerung zustehen.

Diesem Recht auf Verweigerung der Leistung der Gebühr kann auch nicht entgegengehalten werden, dass es „auf die Gründe für die Nichtinanspruchnahme der Nutzungsmöglichkeit von vornherein nicht ankomme“.

Mit solchen Floskeln wollen sich die Gerichte schlicht und ergreifend ihrer Aufgabe entziehen, weil sie vor dem Einfluss von Politik und Medien zurückschrecken.

Oft heißt es in solchen Judikaten auch, die negative Meinungsfreiheit sei „nur dann berührt, wenn dem Adressaten der Meinungsäußerung vermittelt würde, es handele sich um eine Meinung des Verbreitenden oder jedenfalls um eine von ihm unterstützte Meinungsäußerung“. Dieser Schluss sei dann jeweils „nicht zulässig“. Denn es „wäre angesichts des breiten Meinungsspektrums innerhalb der Gruppe der Beitragspflichtigen vielmehr lebensfremd anzunehmen, dass jeder Beitragszahler...die in den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten ausgestrahlten Meinungen“ teile. „Diese Meinungen“ würden sich „zudem – dem Auftrag und dem Wesen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks entsprechend – vielfach als konträr darstellen.“

Solche Aussagen haben – schon seit vielen Jahren – nichts, aber auch gar nichts mit der Realität in der „Berichterstattung“ der öffentlich-rechtlichen Sender zu tun.

Innerhalb der regierungspolitisch und insbesondere auch linksgrünen „Narrative“ gibt es evident kein „breites Meinungsspektrum“, schon seit vielen Jahren nicht mehr.

Selbst langjährige – freie – Mitarbeiter der öffentlich-rechtlichen Sender bekommen von heute auf morgen keine Aufträge mehr, wenn sie – wie z.B. Friede Wagner mit seinem Film „Der Arzt und die verstrahlten Kinder von Basra“, siehe:

https://de.wikipedia.org/wiki/Frieder_Wagner

hochbrisante Themen aufgreifen, die die kriminellen Methoden des US-Militärs bekannt machen.

Es geht mir nicht darum, dass irgendein Sender „meine Meinung teilt“, sondern darum, dass er bei der Recherche, Aufbereitung, Analyse und Darstellung von Informationen sorgefältig arbeitet, damit ich mir als Bürger auf der Basis von authentischen Informationen eine fundierte Meinung bilden und eine Entscheidung treffen kann.

Es ist definitiv dem Beweis zugänglich, wie Rundfunk-Gremien besetzt sind und wie sie mit den Beschwerden der Beitragspflichtigen umgehen.

Auch ist nicht ersichtlich, warum nicht aufgeklärt werden kann, in welchen Konstellationen ein korrigierendes Einschreiten der Rundfunkräte geboten gewesen wäre, um im Interesse eines effektiven Grundrechtsschutzes eklatanten Fehlentwicklungen in der Programmgestaltung entgegen zu treten.

Der so oft bemühte pauschale Verweis auf „verwaltungsbehördliche Letztentscheidungs-befugnisse“ darf nicht zu einem Freifahrtschein für die öffentlich-rechtlichen Sender verkommen, denn sonst wären Fehlentwicklungen möglich, die auch in der Zukunft zu einer (immer größeren) Bedrohung für den inneren und äußeren Frieden werden können.

Es dürfte allgemein und auch gerichtsbekannt sein, dass es in jedenfalls in den letzten 120 Jahren keinen einzigen (großen) Krieg gegeben hat, der ohne propagandistische Vorbereitung bzw. der ohne flankierende massenmediale Einflussnahme auf die Bevölkerung möglich gewesen wäre.

Mit dieser Tatsache wird jeder konfrontiert, der sich mit der Geschichte der großen Kriege des 20. Jahrhunderts und der Propaganda befasst.

Auch hätte die deutsche Bevölkerung während der sog. Corona-„Pandemie“ niemals ohne massenmediale Einflussnahme regelrecht in Schockstarre versetzt und zur überwiegenden Duldung der sog. Anti-Corona-Maßnahmen bewegt werden können. Das soll nachfolgend noch weiter gewürdigt werden.

Kein Kläger kann eine Aufarbeitung leisten, die eine Einbeziehung und Anhörung aller öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten zum Gegenstand hätte.

Das muss er auch nicht.

Denn wenn er auf Grund mehrerer eindeutiger Beispiele die systematische, partei- und wirtschaftspolitisch bedingte totale Verbogen- und Verlogenheit der öffentlich-rechtlichen Sender konkret darlegen kann, dann darf sich kein Gericht dadurch seiner Verantwortung entziehen, dass es seine Aufgabe nicht für „einfach“ oder für politisch zu brisant hält.

Für jedermann sind unzählige kritische Artikel zum grob verzerrenden Umgang der öffentlich-rechtlichen Sender z.B. mit den Themen „Syrienkrieg“ und insbesondere zur sog. „Corona-Pandemie“ kostenlos und frei zugänglich, also darf kein Gericht davon abgesehen, diese Musterbeispiele für massenmediale Gehirnwäsche aufzugreifen und zu vertiefen.

Dennoch verweigern Gerichte in diesem Kontext regelmäßig jede vertiefende konkrete Auseinandersetzung mit dem tatsächlichen Zustand der Medien, insbesondere mit dem unfassbaren Ausmaß der täglichen Desinformation und der Folgen, die sich hieraus sogar für Leben und Gesundheit von Millionen Menschen ergeben können.

Es bleibt abzuwarten, ob das BVerwG in dem o.g. Verfahren zumindest versuchen wird, die Sender wieder an ihren eigentlichen gesetzlichen Auftrag zu erinnern.

Um erfassen und darstellen zu können, in welchem verlotterten Zustand die öffentlich-rechtlichen Medien sind, wäre es vollkommen ausreichend, einige wenige ausgewählte Sachverhalte von besonderer Tragweite auszuwählen, eben z.B.

die Desinformationspolitik der Regierungen von Bund und Ländern während der Jahre der sog. Corona-„Pandemie“,

zu der Vertuschung des katastrophalen Ausmaßes der Nebenwirkungen der Covid-19-Injektionen,

zu dem Umgang der Politik mit den Covid-19-Injektionsgeschädigten,

zu den wahren geopolitischen Ursachen und Folgen des sog. Syrien-Kriegs,

zu den Ursachen und Folgen des Putsches in der Ukraine,

zu den Ursachen und Folgen der Sprengung von North-Stream-2,

zu der Anti-Friedenspolitik Deutschlands und der EU gegenüber der Russischen Föderation (unabhängig davon, wie man zur Politik der Russischen Föderation steht),

zu der systematischen Verschwendung von Rundfunkbeiträgen usw.

Alleine schon die - allgemein und somit auch gerichtsbekannten - Beispiele wie die Diffamierung von ganzen Bevölkerungskreisen, z.B.

der Senioren durch Begriffe wie „Umweltsau“ („Meine Oma ist `ne Umweltsau“),

der Vergleich von Kindern mit Ratten durch Jan Böhmermann,

die systematische Hetze gegen Ungeimpfte durch unzählige unsachliche Aussagen, z.B. auch deren Bezeichnung als „Blinddarm“ durch Sarah Bosetti), die für die Verantwortlichen vollkommen folgenlos geblieben sind,

müssen jedem Gericht die Erkenntnis aufzwingen, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk komplett aus dem Ruder gelaufen ist.

Er arbeitet nicht „für“ die Menschen, nein, er verspottet und verhöhnt die Menschen regelrecht und tritt ihre Menschenwürde mit Füßen.

Das sind teilweise Sachverhalte, die komplex sein mögen.

Aber sie alle können – wenn die ohnehin allgemein bekannten Sachverhalte nicht ohnehin schon ausreichen sollen - durchaus auch im Rahmen eines Gerichtsverfahrens aufgearbeitet werden, und sie alle sind für die totale Dekadenz des öffentlich-rechtlichen Rundfunks geradezu repräsentativ.

Also frage ich:

Für einen solchen Dreck soll der Mensch jetzt auch noch Rundfunkgebühren bezahlen?

Er muss auch noch für die phantastischen Gehälter von (freien) Mitarbeitern des öffentlich-rechtlichen Rundfunks bezahlen, die ihn sogar als „Blinddarm“ (der für das Überleben des Gesamtkomplex nicht essentiell sein soll) etc. beleidigen lassen?

Diese zwangsfinanzierten Sender arbeiten nicht „für“ die Menschen, sondern gegen die Menschen in diesem Land.

Jede der vorgenannten Erzählungen offenbart schon für sich genommen das systematische Versagen der öffentlich-rechtlichen Medien, die sich nicht nur vollständig von ihrem Auftrag, sondern auch von jedem Anstand losgelöst haben.

Nochmals:

Ich habe jedenfalls nicht meine persönlichen „Überzeugungen“ bzw. „Meinungen“ zum Maßstab der Gültigkeit genereller Rechtsnormen gemacht.

Ich habe auch keine Probleme mit religiösen Inhalten, da ich selber gläubig bin, auch nicht mit abweichenden „weltanschaulichen“ Inhalten, solange sie nicht satanischer Natur sind und die Heiligkeit der Schöpfung und des Lebens verspotten oder die Menschen grundlos in Angst und Schrecken versetzen, z.B. durch das Narrativ des menschengemachten Klimawandels.

Ich begründe meinen Standpunkt vielmehr damit, dass die unsägliche Propaganda der öffentlich-rechtlichen Sender die tragenden zentralen Prinzipien des Grundgesetzes – die sicherlich dem allgemeinen Wertekanon und damit nicht meiner „Überzeugung“ entsprechen - und des Rundfunkstaatsvertrages verletzt.

Damit ist klargestellt, dass nicht nur bestimmte „Programme und Programminhalte“ des angebotenen Programms nicht meine „Zustimmung“

finden, ich dieses Programmangebot also nicht nur deshalb ablehne, weil mir inhaltlich (nicht) zusagt.

Ich lehne das Angebot der öffentlich-rechtlichen Sender **aus grundsätzlichen Erwägungen vollständig** ab.

Der entscheidungserhebliche Sachverhalt würde grob verzerrt, wenn mir faktisch nur eine „qualitative“ „Programmkritik“ unterstellt würde, die sich lediglich auf „einzelne“ Sendungen des Beklagten beziehe.

Ich lehne das Programmangebot der öffentlich-rechtlichen Sender ab, da sich die Manipulation der Beitragspflichtigen faktisch **auf alle** Sendeformate des Beklagten erstreckt und auch nicht den Sport außen vorlassen, wie gerade die Berichterstattung über Russland während der Fußball-WM 2018 gezeigt hat.

3.

Nach meiner Überzeugung mache ich mich durch die Entrichtung einer solchen Rundfunkgebühr, die der Finanzierung von Desinformation, ja sogar von regelrechter Kriegspropaganda dient, letztlich der Beihilfe zu schweren Straftaten schuldig, die sowohl nach nationalem Strafrecht als auch nach internationalem Recht strafrechtlich zu sanktionieren sind.

Hierbei ist es für mich vollkommen unerheblich, ob mir der Erfolg meines Handelns (Förderung von Propaganda durch ihre Beitragszahlung) – im strafrechtlichen Sinne wegen Unterbrechung der Kausalkette – nicht zugerechnet werden kann.

Wie nachfolgend noch konkret aufgezeigt werden wird, haben insbesondere schon diverse „Nachrichten“ des öffentlich-rechtlichen Rundfunks über den Syrienkrieg den Eindruck erzeugt, als würde die öffentlich-rechtliche Berichterstattung insbesondere die Taten von in Syrien agierenden Terroristen systematisch verharmlosen und geradezu billigen wollen i.S. des § 140 Nr. 2 StGB.

Es ist auch bezeichnend, dass über die terroristischen Hintergründe der aktuellen Regierung Syriens keine kritischen Berichte kommen.

Folglich kann nicht argumentiert werden, dass es für die Beitragspflicht ohne Relevanz sei, wenn es Sendungen geben „sollte,“ die mit meinen Ansichten – bzw. meinem Gewissen - nicht im Einklang stehen sollten.

Vollauf begründete Grundsatzkritik wie diese darf nicht mit der Floskel vom Tisch gewischt werden, dass es doch „von vornherein“ nicht auf die Gründe für die Nichtinanspruchnahme der Nutzungsmöglichkeit ankomme, denn die Beitragspflicht bestehe ja gerade unabhängig vom Vorhandensein und der Nutzung konkreter Empfangsgeräte und „unabhängig vom Willen des Empfängers“, so dass eine an eine - worauf auch immer beruhende - Nichtnutzung anknüpfende Beitragsbefreiung einen systematischen Bruch darstellen würde.

Ob die **Struktur und die Personalpolitik** der öffentlich-rechtlichen Medien, ihr **eindeutig belegbares strukturelles Versagen** und die **absolute Untauglichkeit von Programmbeschwerden** nicht einen systematischen Bruch mit den Grundprinzipien der Programmgrundsätze des öffentlich-rechtlichen Rundfunkwesens und auch des Grundgesetzes verkörpern, das wurde von der Rechtsprechung – soweit ersichtlich – bislang nicht ansatzweise beleuchtet.

Dem Beklagten wird damit faktisch ein Freifahrtschein ausgestellt.

Er kann machen was er will, zumal er sich durch den Intendanten und den Rundfunkrat im Grunde selbst kontrollieren darf.

Ein Gericht kann gerade angesichts solcher Erkenntnisse und Erfahrungen also nicht einfach dementieren oder sogar ausschließen, dass Sendungen mit meinem Gewissen nicht im Einklang stehen.

Angesichts der erdrückenden Faktenlage muss es vielmehr unstreitig stellen, dass unzählige Sendebeiträge des öffentlich-rechtlichen Rundfunks auf Grund der von ihm ausgewählten Beispiele auch tatsächlich nicht mit dem gesetzlichen Auftrag dieser Sender im Einklang stehen.

Die Feststellung, dass die so sehr gepriesene Unabhängigkeit der öffentlich-rechtlichen Medien und damit die Erfüllung ihres Auftrags auf Grund solcher Verfilzungen längst zur Farce geworden sind, wird unausweichlich, sobald ein Gericht nur endlich in die Prüfung einsteigen würde, in welchem Zustand „unsere“ (?) öffentlich-rechtliche Medien tatsächlich sind.

Nachfolgend werden wir auch zur systematischen Verschwendung von Rundfunkgebühren für höchst fragwürdige Formate und auch den Rückstellungen der Sender für Pensionen etc. Stellung beziehen, damit deutlich wird, dass die Bereitschaft zur Mitwirkung an der Regierungspropaganda offensichtlich fürstlich vergütet wird.

Ein Gericht kann im Jahre 2025 nicht mehr über die zahlreichen, im Web leicht auffindbaren Beispiele für das systematische Versagen der öffentlich-rechtlichen Medien einfach hinweggehen. Die Fakten können und dürfen nicht mehr ignoriert werden.

Mein Vortrag kann auch nicht mit dem Argument zurückgewiesen werden, dass ja nicht feststehe, für welche „Programme und Programminhalte mein konkreter Beitrag verwendet wird, da dieser ja für „das Gesamtangebot“ und nicht für „einzelne Sendungen“ erhoben wird.

Denn auch mit solchen pauschalen Floskeln würde nur erreicht, dass ich nicht erkennen kann, ob ich vom Gericht überhaupt mit einem Vortrag gehört worden bin.

Niemandem darf pauschal vorgehalten, dass es dem Einzelnen verwehrt sei, seine Zahlungspflicht davon abhängig zu machen, ob das Programmangebot „seine Zustimmung“ finde, gerade so, als ginge es hier nicht um das systematische Versagen der Sender, das überhaupt keine Gegenleistung für die Rundfunkgebühr erkennen lässt.

Es geht hier evident nicht lediglich ein „persönliches“ Missfallen des Fernsehprogramms. Diese Grundsatzkritik wird schon seit vielen Jahren von unzähligen Menschen geübt, was sich seit Jahren in einer regelrechten Flut von Klagen gegen die Rundfunkgebühren erweist.

4.

„**Es besteht ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen dem Recht der Menschen, die Wahrheit zu erfahren und sich Gehör zu verschaffen, und der Freiheit selbst. Aber im Medienzeitalter ist Unwissenheit Trumpf und das Verschweigen der Wahrheit an der Tagesordnung**.“ (aus: John Pilger, Verdeckte Ziele, S. 13)

Wer meinen Vortrag zur Kenntnis nimmt, der wird mir zugestehen müssen, dass ich problemlos noch viele weitere, (nicht nur) aus meiner Sicht besonders abstoßende Beispiele mit konkreten Quellen bzw. Links hätten nennen können. Aber das hätte den Umfang meiner Klageschrift gesprengt.

Dies gilt umso mehr, als sich seine Erkenntnisse vollumfänglich mit den zentralen Aussagen aller wirklich fundierten medienkritischen Beiträge decken, die in den letzten Jahren über das öffentlich-rechtliche Rundfunk(un)wesen veröffentlicht worden sind.

Ergänzend sei u.a. auch an das 120.000 Euro teure „Manual Framing Gutachten“ erinnert, wonach Verweigerer der Rundfunkgebühr als **„wortbrüchig“ und „illoyal“** bezeichnet werden. **Sie würden „anderen auf der Tasche liegen, täuschen und betrügen …“.**

Beweis:

https://cdn.netzpolitik.org/wp-upload/2019/02/framing_gutachten_ard.pdf

Solche Fake-Gutachten dienen offenbar nur der Verteilung von Geldern an überflüssige Institute / Gutachter.

Die sog. „Faktenchecker“ werden aus den gleichen Gründen finanziert und unterhalten, siehe – stellvertretend für unzählige kritische Beiträge zu diesem Thema – nur folgender Artikel auf „Anti-Spiegel“ vom 10.7.2025 mit all seinen interessanten Links zu den Netzwerken der sog. Faktenchecker:

https://anti-spiegel.ru/2022/eine-meldung-und-ihre-geschichte-faktenchecker-fordern-von-youtube-strengere-zensurmassnahmen/

Durch solche Begriffe wie die vorgenannten werden jedenfalls alle, die die Machenschaften der Sender kritisieren und den Beitrag deshalb zu Recht verweigern, regelrecht diffamiert. Zudem soll ich jetzt mit meinem Beitrag ausgerechnet die Strukturen finanzieren, durch die er diffamiert wird.

Das vorgenannte „Manual“ hat jedenfalls in den Alternativmedien heftigen Widerspruch erzeugt.

Nachfolgend ist noch zu erhellen, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk sogar zur Verharmlosung von terroristischen Banden als „Rebellen“ in der Lage sein kann, die im syrischen Krieg durch unzählige Verbrechen unfassbares Elend

über die syrische Bevölkerung gebracht haben und deren Mitglieder von der deutschen Strafjustiz auch strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden, wenn sie sich in die räumliche Zuständigkeit der deutschen Justiz begeben.

Das erkennende Gericht möge also in die Hölle der moralischen Verkommenheit der öffentlich-rechtlichen Medien hineinblicken, auch wenn es dadurch eigene Illusionen zerstören würde.

Eine Verweigerung dieser Prüfung würde bloß die öffentlich-rechtlichen Medien in Schutz nehmen und zugleich möglicherweise eine Karriere schützen, da der Arm der Politik weit reichen mag.

Solche Erwägungen sind aber irrelevant angesichts meines Rechts auf Gewährung rechtlichen Gehörs und der Amtsermittlungspflicht eines Verwaltungsgerichts.

5.

Wer die Hintergründe für die Entwicklung dieser Dekadenz in den Medien verstehen will, der muss sich mit der Historie und den geistigen Vordenkern der Propaganda sowie mit den politischen und wirtschaftlichen Netzwerken befassen, die schon immer einen bestimmenden Einfluss auf die Medien und ihre Inhalte hatten.

Wenn ein Gericht nicht erfassen möchte, dass eine derart pervertierte Desinformation, gerade auch Formate wie die Tagesschau, die ja nach ihrem Selbstverständnis gleichsam das „Flaggschiff“ der ARD sein soll, in die Gewissensfreiheit eines jeden redlichen Menschen eingreifen muss und dass es für derartige vorsätzliche Desinformation und insbesondere auch für Verharmlosungen übelster Terroristenbanden keinerlei Rechtfertigung geben kann, dann wäre alle Rechtskultur verloren.

Mein Vortrag ist jedenfalls unter Berücksichtigung der Anlagen, die nachfolgend noch in Bezug genommen werden, mehr als hinreichend, um das systematische Versagen der „Staatsmedien“ glaubhaft zu machen.

Kein Kläger muss den Inhalt ganzer Bibliotheken vortragen, damit auch jedes noch so unwillige Gericht endlich „erkennen“ kann / möchte, dass und warum mir in diesem Kontext ein Leistungsverweigerungsrecht zustehen muss.

Mein Rechtsschutzbegehren kann auch nicht mit dem Hinweis abgefertigt werden, dass sich jeder Beitragspflichtige ja mit Eingaben, Beschwerden und Anregungen zum Programm an die „Aufsichtsgremien“ des Beklagten wenden könne.

Denn wenn die dort für solche Beschwerden zuständigen Stellen „ihren Kontrollpflichten nicht oder nur ungenügend nachkommen“ würden, dann – so lautet häufig die Belehrung solcher Gerichte - würden ja „entsprechende rechtliche Möglichkeiten zur Verfügung“ stehen, „insbesondere … der Weg zu den Verfassungsgerichten“.

Genau diese rechtlichen Möglichkeiten nehme ich mit dieser Klage in Anspruch, weil alle Beschwerden aller Beschwerdeführer nachweislich gar nichts gebracht haben.

Bevor solche pauschalen Hinweise gegeben werden dürfen, müsste eben zunächst geprüft werden, ob die internen Kontrollinstanzen des Beklagten (Intendant, Rundfunkrat) schon seit Jahren – nachweislich – in ihrer Aufsichtsfunktion eklatant versagt haben und Beitragspflichtige wie ich ja gerade deshalb mit ihrer Klage vor dem VG „entsprechende rechtliche Möglichkeiten“ in Anspruch nehmen mussten.

Nochmals: Nachweislich haben hunderte oder sicherlich auch schon tausende Programmbeschwerden von medien-kritischen Experten faktisch nichts bewirkt.

Alleine die Medienkritiker **Friedhelm Klinkhammer und Volker Bräutigam** haben in den letzten Jahren in der Tat hunderte (!!) Programmbeschwerden eingereicht und damit letztlich gar nichts bewirkt,

siehe https://publikumskonferenz.de/forum/

So sieht die aktuelle Rechtswirklichkeit aus:

Ein Beitragspflichtiger darf sich also mit Programmbeschwerden schön beim Intendanten und beim Rundfunkrat beschweren.

Ob das überhaupt noch irgendeinen Erfolg verspricht, das scheint aber überhaupt nicht zu interessieren. Das wird ihm einfach unterstellt, damit seine Klage schon aus diesem Grunde abgewürgt werden kann.

Und wenn ein Kläger dann – mit vielen begründeten Programmbeschwerden eigentlich (?) – nachweislich nicht gehört worden ist, dann kann er zwar „entsprechende rechtliche Möglichkeiten“ in Anspruch nehmen, konkret: die Verwaltungsgerichte anrufen, aber das bringt ihm dann auch wieder nichts, weil es ja auf die Gründe des Klägers und damit letztlich auch auf strukturelles Versagen des Beklagten angeblich „von vornherein“ nicht ankommen könne.

Die hier dargelegten Beispiele weisen eindeutig nach, dass die für die Kontrolle des Programms „berufenen Gremien“ – also insbesondere die Rundfunkräte – ganz offensichtlich und eindeutig schon seit vielen Jahren nicht mehr nachgekommen sind bzw. nicht mehr nachgekommen sein können.

Professionelle Journalisten und „Insider“ wie Friedhelm Klinkhammer, Uli Gellermann und Volker Bräutigam würden sicherlich vor jedem deutschen Gericht nicht nur diese Einschätzung, sondern auch die die Erfahrung bestätigen, dass Programm-beschwerden allesamt frist-, form- und fruchtlos sind.

Die **sachverständige Zeugin Maren Müller** hat die öffentlich-rechtlichen Medien in ihrer Eigenschaft als Vorsitzende des Vereins „Ständige Publikumskonferenz der öffentlich-rechtlichen Medien e.V.“ seit vielen Jahren kritisch begleitet und ebenfalls zahlreiche Programm-beschwerden verfasst.

Folglich muss ein Gericht diese Sachverhalte schon von Amts wegen prüfen.

Zum Beweis der Behauptung,

dass die Kontrollgremien der öffentlich-rechtlichen Medien schon seit vielen Jahren nicht mehr ihrer Kontrollpflicht nachkommen und

bei den öffentlich-rechtlichen Medien eingereichte Programmbeschwerden nicht dazu geführt haben, dass die öffentlich-rechtlichen Medien wieder ihrem gesetzlichen Auftrag nachkommen,

wird hiermit die Einvernahme der sachverständigen Zeugin Maren Müller, Vorsitzende des Vereins Ständige Publikumskonferenz der öffentlich-rechtlichen Medien e.V.

beantragt,

zu laden über die

Ständige Publikumskonferenz der öffentlich-rechtlichen Medien e.V.
01314 Dresden
PF 510120

Internet: www.publikumskonferenz.de
E-Mail: info@publikumskonferenz.de

Alleine schon das sachverständige Zeugnis der Frau Maren Müller würde eindeutige Feststellungen zu diesen Fragen ermöglichen.

Wenn diese Realitäten ignoriert werden, dann fühlt sich der Beitragskritiker in geradezu kafkaeske Realitäten hineinversetzt. Er kann machen was er will, nie wird er irgendwo mit seiner Kritik gehört, nie kann er eine Veränderung bewirken. Er dreht sich endlos im Kreis, wird einfach „vor dem Gesetz“ (so der Name der Erzählung Kafkas) nicht zugelassen.

Ich hoffe also, dass ich in Verwaltungsgerichtsbarkeit wenigstens noch einen „Gerechten“ bzw. einen Richter finde, der meine Gewissensnot angemessen gewichtet und sich dabei insbesondere angemessen mit dem tatsächlichen Zustand der Medien befasst.

Immerhin hat Rolf Bossi in seinem Buch „**Halbgötter in Schwarz**“ im dunkelsten Kapitel der deutschen Geschichte (1933 – 1945) noch „Ganze drei Gerechte“ (ebenda, S. 223 ff.) ausmachen können, aber „nur einen einzigen Fall, in dem ein Richter sich dem System in Ausübung seines Amtes widersetzte…“.

Nicht nur nach meiner Überzeugung wäre es längst überfällig, dass ein Richter dem „System“ der öffentlich-rechtlichen Rundfunk-Propaganda endlich einmal die Grenzen aufzeigt.

Grundrechtsschutz ist bekanntlich nicht nur Aufgabe des BVerfGs, sondern aller Gerichte.

Wie schon gesagt und durch die Anlagen K 4 und K 5 im Detail belegt:

Gerade die einseitige und verzerrende „Berichterstattung“ der öffentlich-rechtlichen Medien über Ursprung, Verlauf und Folgen der „Corona-Pandemie“ und die verhängnisvollen Folgen der genetischen Covid-19-Injektionen „hat höchst eindrucksvoll bewiesen, dass diese Medien in für die Gesellschaft äußerst wichtigen Fragen überhaupt keinen öffentlichen Diskurs mehr zulassen, mit fatalen Folgen für die Gesundheit und das Lebensglück von Millionen Menschen.

Gerade die absolut einseitige öffentlich-rechtliche Panikmache im Zuge der sog. „Corona-Pandemie“ seit März 2020, die jeden Diskurs mit Kritikern unterbunden hat, hat höchst eindrucksvoll beweisen, dass es beim öffentlich-rechtlichen Rundfunk **gerade nicht** „vielfach konträr“ zugeht, sondern nur noch das den öffentlichen Diskurs bestimmen durfte und konnte, was der sog. Anti-Corona-Politik von Bund und Ländern und insbesondere auch der Covid-19-„Impf“-Agenda entsprach.

6.

Eine angemessene, und das heißt konkrete Befassung mit meinen Sachargumenten darf insbesondere auch nicht auf den pauschalen Verweis die Rechtsprechung anderer Gerichte beschränken, die meinen Vortrag in Wahrheit in keiner Weise entkräften, auch dann nicht, wenn auf den VGH Baden-Württemberg und das BVerfG Bezug genommen wird.

Denn mit dem Verweis auf diese Rechtsprechung wird verkannt, dass in Deutschland bislang noch kein einziges Gericht - eben durch eine angemessene Beweisaufnahme und Aufklärung des Sachverhalts - vertieft die Frage geprüft hat, ob ein systematisches bzw. strukturelles Versagen der Sender gegeben ist und ob sich daraus – auch unter Berücksichtigung der Gewissensfreiheit der Beitragspflichtigen - eine Grenze für die Beitragspflicht ergeben muss.

Ich hätte sich auch auf einen „besonderen Härtefall“ bzw. eine Sondersituation i.S. des § 4 Abs. 6 RBStV berufen können, insbesondere auch deshalb, weil ich meine grundrechtlich geschützte – und damit höher als einfaches Gesetzesrecht stehende – Gewissensfreiheit in diesem Kontext nur auf diese Art und Weise schützen kann.

Das Wort „insbesondere“ in § 4 Abs. 6 RBStV verdeutlicht, dass die dortige Aufzählung keinen abschließenden Charakter haben kann, eine Anwendung also auch in Betracht kommt, „wenn die Inanspruchnahme des

Rundfunkbeitrags dem grundsätzlich Beitragspflichtigen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich ist.“

Damit besteht Konsens, dass es auch unbenannte „besondere Härtefälle“ gibt, die der Gesetzgeber nicht alle vorhersehen konnte.

Weder dem Wortlaut noch dem Sinn dieser Bestimmung kann entnommen werden, dass diese Befreiungsvorschrift auf Fälle beschränkt sein könnte, wo z.B. der Rundfunkempfang „objektiv unmöglich“ ist. Aber genau davon geht das Gericht offenbar implizit aus.

Da die Möglichkeit der Befreiung nicht auf solche „objektiven“ Gründe (Wie ein „Funkloch“) oder „absolut persönliche Rezeptionshindernisse“ beschränkt ist, kann ich mich auch auf den höchstpersönlichen Grund seiner subjektiven Gewissensentscheidung berufen, wenn ich diese Entscheidung – so wie hier geschehen - mit objektiv nachprüfbaren Tatsachenbehauptungen nachvollziehbar begründet kann.

Ein Grundrecht kann in seiner Geltung jedenfalls nicht – wie immer wieder pauschal behauptet wird – mit der Erwägung suspendiert werden, dass sich, wenn man einen solchen Einwand wie den der Gewissensnot für eine Beitragsbefreiung ausreichend sein lassen würde, „ggf. eine Vielzahl von Beitragspflichtigen auf religiöse und Gewissensgründe berufen würden“.

Die Schutzwirkung eines Grundrechts kann nicht davon abhängen, wie viele Menschen sich in der behördlichen und verwaltungsgerichtlichen Praxis auf dieses Grundrecht berufen.

Maßgebend kann und darf einzig und allein sein, ob der Schutzbereich dieses Grundrechts jeweils eröffnet ist und ob Eingriffe zu rechtfertigen sind.

Auch das Urteil des BVerfGs vom 18.7.2018 – 1 BvR 1675/16 hat sich **nicht** mit einer solchen Konstellation (Befreiung aus Gewissensgründen wegen des tatsächlichen Ausmaßes an Desinformation durch die öffentlich-rechtlichen Medien) befasst.

In den Urteilsgründen hätte das Gericht im Detail das o.g. Prüfungsprogramm abarbeiten müssen, das da lautet:

„Ist die Rechtfertigung der Rundfunkfinanzierung in Frage gestellt, weil die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten nicht nur im Einzelfall, sondern generell den öffentlich-rechtlichen Auftrag (§ 11 RStV) verfehlen und ein strukturelles Versagen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks gegeben ist?“

Die in Urteilen der Verwaltungsgerichtsbarkeit regelmäßig bemühte, mit zahlreichen Fundstellen aus der Rechtsprechung gestützte Formel, dass die Erhebung dieses Beitrags den Schutzbereich der Gewissensfreiheit „nicht berühre“ bzw. die „Zahlung einer Abgabe wie des Rundfunkbeitrags als solche nicht mit der Äußerung eines weltanschaulichen oder religiösen Bekenntnisses

verbunden sei“ übergeht regelmäßig die Frage, ob die Pflicht zur Zahlung einer solchen Abgabe, wenn sie erkennbar gerade auch einer zynischen Propaganda und Massenmanipulation dient, denn nicht jeden redlichen Menschen – auch unabhängig von einem Glaubensbekenntnis – in seiner Gewissensfreiheit **verletzen** muss.

Aus diesem Blickwinkel heraus muss diese Frage geprüft und beantwortet werden, damit das Grundrecht der Gewissensfreiheit nicht zur leeren Formel verkommt.

Eine „entsprechende“ Heranziehung der Rechtsprechung des BVerfGs zur „Steuerpflicht“ ändert ebenfalls nichts daran, dass die Erhebung von Abgaben und Steuern „ohne jede Zweckbindung“ nicht im Sinne von „ohne jede Bindung an Recht und Gesetz“ bzw. ohne jede Bindung an den Rundfunkstaatsvertrag ausgelegt werden kann.

Auch eine „rechtsstaatliche Distanz“ der Medien gegenüber den Abgabepflichtigen darf nicht einfach pauschal behauptet werden, weil dieses rechtliche Konstrukt der Finanzierung der öffentlich-rechtlichen Medien zu Grunde liegt.

Vielmehr muss hinterfragt werden, ob die öffentlich-rechtlichen Medien in ihrer Programmgestaltung überhaupt eine solche „Distanz“ zu politischen Einflussnahmen und Sonderinteressen erkennen lassen.

Man muss eben die Realität zur Kenntnis nehmen und angemessen würdigen und darf nicht ungeprüft davon ausgehen, dass die öffentlich-rechtlichen Medien schon deshalb „unabhängig“ sind, weil dies in der gesetzlichen Konzeption des öffentlich-rechtlichen Rundfunk-wesens so vorgesehen ist.

Die Rechtsprechung muss die Realität abbilden und kann jetzt nicht mehr die Theorie bzw. ein nicht gegebenes „Ideal“ von Sendern bemühen, die ihren Programmauftrag durch eine „Vielfaltsicherung“ und „Programmfreiheit“ oder auch „Staatsferne“ der Rundfunkanstalten erfüllen bzw. – was auf das Gleiche hinausläuft.

Da niemand die Zukunft kennt, ist es auch eine hohle Phrase, wenn behauptet wird, das ja nicht feststehe, für welche Programme und Programminhalte der Beitrag des jeweiligen Schuldners verwendet werde, da eine „weitergehende, inhaltliche Zweckbindung“ nicht mit dem Rundfunkbeitrag verbunden sei, eben weil es Aufgabe der Sender sei, „Inhalte und Formen des Programms“ (zu bestimmen.

Doch, es steht schon längst fest, für welchen Zweck die öffentlich-rechtlichen Sender die Gebühren auch in Zukunft grundsätzlich verwenden werden: für Desinformation und Propaganda und Selbstbereicherung, mit der diese Bereitschaft zur Propaganda vergoldet wird.

Ob die Ideale, die bei strenger Beachtung der Grundrechte und Programmgrundsätze verwirklicht würden, überhaupt noch irgend etwas mit der

Realität der öffentlich-rechtlichen „Berichterstattung“ zu tun haben, das fragen sich die Gerichte bislang lieber nicht.

Ein Gericht muss sich aber mit der Frage befassen, auf Grund welcher tatsächlichen Anknüpfungspunkte ich zu meinen Wertungen und meiner Gewissensentscheidung gelangt bin, damit es die meine Gewissens-entscheidung angemessen würdigen kann.

Die Welt ist eben nicht so, wie sich redliche Menschen die Welt – auch der Medien – wünschen oder denken, sondern zunächst einmal einfach so wie sie tatsächlich ist.

Und man kann und darf – was nachfolgend noch weiter vertieft wird – schon lange nicht mehr übersehen, dass sich die öffentlich-rechtlichen Medien schon längst grundsätzlich von ihrem gesetzlichen Auftrag entfernt haben.

Von „Vielfalt“ kann da in wichtigen politischen Grundsatzfragen gerade keine Rede mehr sein, und die so viel beschworene „Programmfreiheit“ ist nur noch auf dem Papier des Gesetzestextes Realität.

Die Abgabenpflicht „berührt“ den Schutzbereich der Gewissensfreiheit also sehr wohl, sogar sehr intensiv, wenn man seit Jahren beobachten muss, dass die öffentlich-rechtlichen Medien ihre Nutzer in einem Umfange und in einer Intensität falsch informieren und manipulieren, dass man nur noch von systematischer Gehirnwäsche reden kann.

Das Ausmaß und die verhängnisvollen Folgen dieser Propaganda begründen unvermeidbar bei jedem redlichen Menschen “evidente“, „sehr außer-gewöhnliche Lebensumstände“ eines „Wohnungsinhabers“, die den Fällen „absoluter körperlicher Rezeptionshindernisse“ gleich-gestellt werden müssen.

Wie gesagt: Der Mensch ist ein Geschöpf und Abbild Gottes, und es verletzt seine Würde, wenn er nur belogen und manipuliert wird, damit er – im Idealfalle – gar nicht mehr fähig ist kritische Fragen zu stellen?

Warum soll der Körper höher stehen als der Geist und die Stimme des Heiligen Geistes, die durch sein Herz zu dem Menschen spricht? Der Körper ohne Geist ist tot. (vgl. Jak 2, 26).

Die Gewissensfreiheit kann nicht erst dann oder nur dann greifen, wenn ein Mensch körperlich krank wird, eben weil sein Geist durch die öffentlich-rechtlichen Medien so vergiftet worden ist, dass er schließlich an dieser Welt verzweifelt ist und auch körperlich krank geworden ist.

Die Gewissensfreiheit nach Art. 4 Abs. 1 GG soll einem Menschen solche Konflikte gerade ersparen.

Es ist eine allgemein bekannte medizinische Weisheit, dass ein Mensch, der unter Bedingungen leben muss, die für ihn unerträglich sind, krank werden muss. Zu diesen „Bedingungen“ zählt der Kläger auch die Finanzierung eines Rundfunkwesens, das den gesetzlichen Auftrag ganz offen mit Füßen tritt.

Der Zustand der Medien würde mit einem Schlag offenkundig werden, wenn die Justiz einen Anspruch auf vollständige Befreiung von der Rundfunk-

beitragspflicht bejahen würden, solange die Medien ihren gesetzlichen Auftrag ganz offen wie einen unverbindlichen Witz handhaben und somit evident in jeder Hinsicht „strukturell versagen“.

Nur eine solche Rechtsprechung könnte Veränderungen bewirken.

7.

Die nachfolgenden Beispiele werden zeigen, dass die Behauptung des systematischen Versagens der Sender leider keine Übertreibung ist und dass ein Gericht schlicht die Realität ignoriert, wenn es ein strukturelles Versagen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks nicht einmal prüfen will.

Aussprechen ließe sich die Behauptung: „Ein solches strukturelles Versagen gibt es nicht.“ leicht.

Aufrechterhalten kann man sie aber nicht mehr, wenn man sich konkret auf die umfangreiche Medienkritik einlässt, die auch für jeden Richter problemlos (über Bücher, unzählige Web-Beiträge etc.) zugänglich ist.

Meine „Vorwürfe“ sind also keinesfalls nur „subjektive Zuordnungen“ und deshalb „unerheblich“, sondern objektiv überprüfbar, und sie widersprechen auch nicht nur „den Wertvorstellungen“ „der einzelnen Beitragspflichtigen“, **sondern den staatstragenden Prinzipien einer freiheitlich-demokratischen Grundordnung (vgl. Art. 1 Abs. 3 und Art. 20 Abs. 4 GG) und auch den Fundamenten der Kultur eines immer noch christlich geprägten Abendlandes**.

Richter können die Realität der Medienberichterstattung ignorieren, weil sie ggf. die Folgen einer offenen Medienkritik für ihre Karriere fürchten.

Die freiheitlich-demokratische Grundordnung können sie mit einer solchen Judikatur aber nicht verteidigen. Vielmehr können sie dadurch zu einer Entwicklung beitragen, die diese freiheitlich-demokratische Grundordnung zu Grabe trägt.

Es hat also den Anschein, als würde das „**Dogma**“, von dem in dem folgenden Zitat die Rede ist, auch die Verwaltungsgerichtsbarkeit durchdringen, wenn es um Kritik an den katastrophalen Zuständen der öffentlich-rechtlichen Medien geht:

„Alles ist zu jeder Zeit von einem Dogma durchdrungen, einer allgültigen stillschweigenden Übereinkunft, über große und unangefochtene Wahrheiten nicht zu reden.“ (George Orwell)

Schon einleitend wurde aufgezeigt, warum allein schon das – immer noch andauernde - Unterlassen der angemessenen Aufklärung der Bevölkerung im Hinblick auf die längst bekannten Folgen der aktuellen Corona-„Impf“-Kampagne auch mich in meinen Grundrechten verletzt.

8.

Daher ist es offensichtlich geboten, diese verfassungsrechtlichen Argumente des Klägers hier noch einmal angemessen zu vertiefen.

Die übrigen formalrechtliche Einwendungen des Klägers sollen hier in 2. Instanz nicht mehr thematisiert werden.

Daher beschränke ich mich im Folgenden auf die **materiellen / grundrechtlichen** Einwendungen.

B)

Es gibt aber noch viel folgenschwerere Beispiele für das systematische Versagen der öffentlich-rechtlichen Sender.

I.

Die öffentlich-rechtlichen Sender haben zuerst die Panik vor der sog. Corona-Pandemie geschürt und der Öffentlichkeit dann bis Anfang 2022 die erheblichen Risiken und Gefahren der Covid-19-Injektionen verschwiegen habe.

Das vielmonatige Verschweigen der erheblichen Risiken und Gefahren auf Grund der Covid-19-Injektionen dürfte mit Abstand der größte Medienskandal der Nachkriegsgeschichte sein, der nicht nur ein systematisches Versagen aller – dem Schutz der Grundrechte verpflichteten - öffentlich-rechtlichen Sender, sondern auch strafrechtliche Fragen aufwirft.

Zur Einführung in die Sachverhalte, die den Grund für diese Strafanzeige gegeben habe, empfehle ich Ihnen das YouTube-Video mit dem Titel „**Medienkonferenz: Strafanzeige gegen Swissmedic**“, abrufbar unter dem Link

https://www.youtube.com/watch?v=AJCGCe8bkis&list=FLCzhxhg0PXUCFr1GBiqSJig&index=12&t=6180s

Diesem Video werden Sie schon eine ganze Reihe von hochqualifizierten Sachverständigen entnehmen können, die sich sicherlich nicht einer sachverständigen Beratung der deutschen Justiz verweigern würden, insbesondere:

Dr. Michael Palmer zur Besonderen Wirkungsweise von mRNA-Injektionen,
Prof. Dr. Andreas Sönnichsen zur (fehlenden) Wirksamkeit dieser Injektionen,
Prof. Dr. Dr. Martin Haditsch zu den Risiken der mRNA-Injektionen,
Prof. Dr. Konstantin Beck zur Gefährdung der öffentlichen Gesundheit durch diese Covid-19-Injektionen (Übersterblichkeit etc.).

Zu Ihrer weitergehenden Information übermittle ich Ihnen hier als

Anlage K 4

den Volltext des **Evidenzreports der schweizer Rechtsanwälte Kruse Law vom 7.2.2024**, der hinreichend darüber aufklären wird, dass und – spätestens – ab wann und warum (auch) den Verantwortlichen des PEI und damit dem Beklagten positiv bekannt sein musste, dass diese Covid-19-Injektionen bedenkliche Arzneimittel im Sinn des § 5 AMG sind, so dass sie kraft ihrer gesetzlichen Zuständigkeit dazu verpflichtet waren zu verhindern, dass diese Arzneimittel – überhaupt jemals und weiter - in den Verkehr gelangen und bei Menschen angewendet werden.

Die Voraussetzungen einer bedingten Zulassung haben nie vorgelegen, und das war von allem Anfang an evident, so dass es ab einem noch zu ermittelnden Zeitpunkt auch dem Beklagten bewusst gewesen sein.

Weiterführende Anlagen und Quellen zu der vorgenannten Strafanzeige können Sie im Web unter dem folgenden Link aufrufen:

https://coronaanzeige.ch

Darüber hinaus stehen Ihnen auch hier in Deutschland noch weitere, wohl noch umfangreiche Quellen zur Verfügung.

Mein Buch „**Die Entschleierung der Machenschaften der Pharmaindustrie und ihrer Lenker und Helfer**“ wird hier auszugsweise als

Anlage K 5

überreicht.

In diesem Buch werden alle Narrative der sog. Anti-Corona-Maßnahmen als nachweislich falsch überführt.

Überdies werden zahlreiche Manipulationen und Unstimmigkeiten in der Entwicklung, in der Zulassungsstudie, in der Zulassung und in der Produktion von Comirnaty nachgewiesen.

Die in diesem Buch in Bezug genommenen Anlagen sind im Volltext auf meiner Homepage unter dem Link „Bücher“ abrufbar, siehe:

https://www.anwalt-schmitz.eu/buecher/

Niemand lasse sich durch die zahlreichen Details, die jeweils für sich genommen relevant sein mögen, von der Gesamtbetrachtung ablenken.

Sozialer Frieden ist nur möglich, wenn die Menschen endlich erkennen können, dass sie mit ihrem Vortrag gehört werden und alle vor dem Gesetz, auch vor dem StGB und der StPO, gleich sind.

Aber zuerst müssen sich alle der Realität und der Aufarbeitung widmen, damit sie ihre Interessen überhaupt wahrnehmen können. Die Menschen müssen endlich aus ihrem Traum erwachen, dass die Pharmaindustrie ihr Freund ist. Wer immer noch ahnungslos ist schwebt in größer Gefahr.

Der Journalist Ben Bartee hat folgende Ansicht geäußert.:

„**Jeder, der auch nur einen Funken gesunden Menschenverstand hat, versteht inzwischen – nachdem sich der Public Health™-Apparat in den letzten vier Jahren als die korrupte, menschenfeindliche Tötungs- und Profitmaschine entlarvt hat, die er ist -, dass die herrschenden Behörden, die den Durchschnittsmenschen hassen, die ihn schwach, isoliert, verängstigt und krank haben wollen, um sie sozial zu kontrollieren, während sie über das medizinische System alles herausholen, was vom Wohlstand der Mittelschicht übrig ist**…."

Beweis:

https://tkp.at/2024/11/06/make-america-healthy-again/)

Hat Ben Bartee hier maßlos übertrieben?

Vor allem, wenn man bedenkt, dass eine Studie schätzt, dass infolge der menschenverachtenden sog. Anti-Corona-Maßnahmen und der Covid-19-Injektions-kampagne insgesamt 30,9 Millionen verstorben sind?

Beweis:

https://tkp.at/2024/07/21/studie-309-millionen-zusaetzliche-todesfaelle-durch-corona-massnahmen-und-impfkampagne/

Zum Vergleich: Die Zahl der Toten des 1. Weltkrieges wird bekanntlich auf bis zu 20 Millionen geschätzt.

Der **Zusammenhang zwischen Impfungen und Autismus** ist schon lange nachgewiesen, siehe nur:

Tkp.at am 28.5.2024: Wissenschaftler zeigen Verbindungen zw. Impfung und Autismus auf.

Beweis:

https://tkp.at/2024/05/28/wissenschaftler-zeigen-verbindungen-zwischen-impfung-und-autismus/

tkp.at am 2.11.2024: Autismusrate in USA auf 1 von 33 im Jahr 2022 angestiegen.

Beweis:

https://tkp.at/2024/11/02/autismus-rate-in-usa-auf-1-von-33-im-jahr-2022-angestiegen/

tkp.at am 13.1.2024: Die hohen Folgekosten des Autismus-Tsunami in den USA.

Beweis:

https://tkp.at/2024/01/13/autismus-tsunami-in-usa-mit-hohen-folgekosten-top-studie/

Oder ist es Zufall, dass ungeimpfte Kinder wie die der Amish nachweislich viel gesünder sind? Siehe u.a.:

Tkp.at. am 24.5.2023: Ungeimpfte Amisch-Gemeinde schneidet besser ab.

Beweis:

https://tkp.at/2023/05/24/amisch-gemeinde-ohne-impfung-und-ohne-corona-massnahmen-schneidet-besser-ab-als-rest-der-usa/

legitim.ch am 27.3.2023 (**Zitat**):

„Umfassende Studie: Es gibt NULL Amish-Kinder, die an Krebs, Diabetes oder Autismus leiden – WARUM WOHL?

Die derzeitige Bevölkerung der Amish in Amerika liegt mittlerweile bei annähernd 400.000 Menschen, die meisten davon mit 90.000 in Pennsylvania und mit 82.000 in Ohio. Die Amischen haben sich in 32 US-Bundesstaaten niedergelassen und haben durchschnittlich 7 Kinder pro Familie, so dass ihre Bevölkerung schnell wächst. In einer brandneuen, umfassenden Studie (Stand Juni 2023), die Steve Kirsch dem Senat des Bundesstaates Pennsylvania vorgelegt hat, wurde errechnet, dass bei den Kindern der Amish, die definitiv zu 100 Prozent nicht geimpft sind (d.h. vollständig ungeimpft), typische chronische Erkrankungen kaum oder überhaupt nicht auftreten. Zu diesen chronischen Erkrankungen, die auch als vermeidbare Krankheiten und Störungen bezeichnet werden und an denen viele geimpfte Kinder und weite Teile der Amerikaner leiden, gehören Autoimmunerkrankungen, Herzkrankheiten, Diabetes, Asthma, ADHS, Arthritis, Krebs und natürlich… Moment… Autismus

(im Sinne von Autismusspektrum-Störungen und Asperger-Syndrom)....“ (**Zitat Ende**)

Beweis:

https://legitim.ch/umfassende-studie-es-gibt-null-amish-kinder-die-an-krebs-diabetes-oder-autismus-leiden-warum-wohl/

Mit der Anlage K 5 kann sich jeder eine eigene Meinung bilden.

Das sollte er auch, wenn er für die Gesundheit anderer Menschen verantwortlich ist.

Gerade nach den Erfahrungen mit der Covid-19-Injektionskampagne kann ich gar nicht mehr anders als mich der oben wiedergegebenen Einschätzung von Bartee anzuschließen, denn irreführender, gesundheitsschädlicher und bösartiger als das PEI, RKI und BMG ab März 2020 mit der Bevölkerung umgegangen sind, geht es m.E. überhaupt nicht.

Die nachfolgend in Bezug genommen „**Anlagen**“ können im Volltext auf meiner Homepage unter dem Link „Bücher“

https://www.anwalt-schmitz.eu/buecher/

abgerufen werden.

Man lasse sich nicht durch den Umfang der Anlage K 4 und K 5 und die zahlreichen Referenzquellen abschrecken.

Schon gar nicht sollte sich niemand durch faktenfreie Behauptungen der Wirkstoffhersteller oder der Behörden, die die wahre Dimension der Katastrophe der Covid-19-Injektionen vertuschen wollen und es auch so gerne bei einer pauschalen Bezugnahme auf das PEI belassen, irritieren lassen.

Die zentralen Fragen lassen sich längst eindeutig beantworten:

1.

Weisen Covid-19-Injektionen wie Comirnaty oder Spikevax ein positives Nutzen-Risiko-Verhältnis auf?

Nein, eindeutig nicht.

Das ergibt sich aus den eigenen Daten der Wirkstoffhersteller. Das wird insbesondere durch das Gutachten von Dr. Hans-Joachim Kremer in der Anlage K6 bewiesen.

2.

Kennt das PEI denn wirklich keine Studien, die den fehlenden Nutzen dieser Geninjektionen belegen?

Doch! Jedenfalls wenn man unterstellt, dass das PEI die Zulassungsstudien der Wirkstoffhersteller BioNTech/Pfizer und Moderna gelesen und analysiert hat.

3.

Kennt das PEI denn wirklich keine Studien, die die hohe Gefährlichkeit dieser Geninjektionen belegen?

Doch! Auch Zulassungsstudien sind Studien, und die haben – trotz zahlreicher Manipulationen - bereits zahlreiche Warnsignale ausgewiesen, die sich nach Marktzulassung in einem noch nie dagewesenen Umfang bestätigt haben.

Auch das wird insbesondere durch das Gutachten von Dr. Hans-Joachim Kremer in der Anlage K6 bewiesen.

4.

Hat das PEI wirklich keine Risikosignale erkennen können?

Doch! Jedenfalls schon dann, wenn man unterstellt, dass das PEI (zumindest) die Publikationen seiner eigenen Mitarbeiter (aus der Zeit vor der Marktzulassung) und insbesondere auch die Zulassungsstudien sowie die Post-Marketing-Berichte (die nach Marktzulassung verfasst wurden) der Wirkstoffhersteller gelesen hat.

Bloß unterstellt, dass der Tod eines (!) Menschen in diesen Zeiten noch ein „Warnsignal“ ist, dann hätte die Welt z.B. darauf hingewiesen werden müssen, dass Pfizer schon in seinem „Cumulative Analysis of Post-Authorization adverse Event Reports of PF-07302048 (BNT162B2)“ vom **28.2.2021** (!) – nach nur ca. 2 ½ Monate nach Marktzulassung – auf Seite 7 insgesamt **1.223 (!) Tote** („Fatal“) ausweisen musste (siehe Anlage K 15 A)

Solche Daten wurden der Öffentlichkeit auch noch am 10.4.2025 verschwiegen, siehe u.a.:

https://www.mwgfd.org/2025/04/corona-aufarbeitung-bei-lanz-argumente-von-buyx-und-lauterbach-widerlegt/

Wenn nicht einmal das als „Warnsignal“ behandelt wird, dann gibt es keine Warnsignale mehr. Dann rechtfertigen die Gewinnerwartungen der Wirkstoffhersteller offenbar Menschenopfer in unbegrenzter Höhe. Hätte sich

danach noch jemand „impfen“ lassen, wenn er von diesen Daten gewusst hätte? Und es gab noch unzählige weitere eindeutige Warnsignale.

Und hätte sich jemand mit Comirnaty „impfen“ lassen, wenn er die – nachfolgend näher behandelte - Unternehmensgeschichte von Pfizer gekannt hätte? War diese Geschichte nicht das größte Warnsignal überhaupt?

Hier ist sie abrufbar: https://t.me/RAWilfriedSchmitz/299

5.

Ist das Post-Vac-Syndrom („Post-Akutes Covid-19-Impfsyndrom“) denn immer noch nicht definiert?

Doch, wie der Name schon sagt: Nach Verabreichung einer Covid-19-Geninjektion treten schwere Nebenwirkungen auf, die so vielfältig sind, dass sie nur noch unter der Bezeichnung „Impfsyndrom“ zusammengefasst werden können. Mit dieser grundlegenden Erkenntnis ist im Grunde schon hinreichend zum Ausdruck gebracht, was „Post-Vac“ ist, und das sollten Behörden und Gerichte auch zur Kenntnis nehmen.

Einige der grundlegenden pathophysiologischen Zusammenhänge, die für diese Vielzahl an Nebenwirkungen / Gesundheitsschäden verantwortlich sind, können mittlerweile gut beschrieben werden. Wenn also das PEI auf seiner Homepage bis auf den heutigen Tag mit schwammigen Formulierungen wie (**Zitat**)

„Der Begriff „Post-Vac“ stellt keine medizinisch definierte Bezeichnung einer Erkrankung dar und unterliegt keiner eindeutigen Falldefinition für die Meldung eines Verdachtsfalls einer Nebenwirkung eines Impfstoffprodukts.“

Beweis:

https://www.pei.de/DE/newsroom/positionen/covid-19-impfstoffe/stellungnahme-postvac.html)

„Stellung bezieh“t, dann ist damit niemandem geholfen. Solche Phrasen erwecken den Eindruck alle Interessierten, insbesondere alle behandelnden Ärzte und Geschädigten bloß verwirren zu wollen.

Dabei sieht die Realität so aus, dass nach dem Erfahrungsbericht des Berliner Hausarztes Erich Freisleben 90% der „Post-Covid“-Fälle in Wahrheit Impfschäden sind, siehe multipolar-magazin am 10.2.2025.

Beweis:

https://multipolar-magazin.de/meldungen/0174

6.

Müssen die zahlreichen Unterlassungen und Manipulationen der Verantwortlichen des PEI sofort umfassend strafrechtlich aufgearbeitet werden?

Ja, selbstverständlich!

Denn die Nichtaufarbeitung dieser Verbrechen führt zu einer immer weiteren Fortsetzung der hochgefährlichen Experimente mit Geninjektionen und erweckt den Eindruck einer Komplizenschaft zwischen Politik und Justiz.

7.

Kann man Covid-19-Injektionsschäden nicht von Long-Covid-Gesundheitsschäden differenzieren?

Doch, kann man.

Wer das Gegenteil behauptet will allem Anschein nach nur dabei helfen, die katastrophalen Folgen der Covid-19-Injektionskampagne zu vertuschen und die Post-Vac-Geschädigten von der Geltendmachung ihrer Ansprüche abzuhalten.

8.

Die Daten aus den Zulassungsstudien von Pfizer/BioNTech und von Moderna liefern die besten Argumente gegen die (bedingte und reguläre) Zulassung von Comirnaty und Spikevax, was bis heute weitestgehend unbekannt zu sein scheint.

Dr. Hans-Joachim Kremer hat Ende 2024 sein umfassendes **Gutachten zum Nutzen-Risiko-Verhältnis von Spikevax (Moderna)** veröffentlicht.

In seinem 263-seitigen Gutachten, das unter dem Link

https://kremer.tentary.com/p/snSQiH

für alle zugänglich ist, hier aber als

Anlage K 6

Im Volltext überreicht wird, wird auf der Basis der Daten der Zulassungsstudie von Pfizer selbst (!) wissenschaftlich fundiert der Nachweis geliefert, dass das Nutzen-Risiko-Verhältnis von Spikevax (Moderna) **eindeutig zu jeder Zeit**

negativ

war und immer noch ist.

Warum haben die öffentlich-rechtlichen Medien denn nicht schon Anfang 2021 ein solches Gutachten in Auftrag gegeben, damit sie ihren staatlichen Auftrag zur ausgewogenen Berichterstattung und zum Schutz der Grundrechte der Rundfunkempfänger nachkommen können?

Die gesetzlichen Konsequenzen dieses Gutachtens von Dr. Kremer sind eindeutig:

Nach § 30 Abs. 1 S. 1 AMG i.V.m. § 25 Abs. 2 Nr. 5 AMG ist (!!) die Zulassung zurückzunehmen, wenn nachträglich bekannt wird, dass der Versagungsgrund des § 25 Abs. 2 Nr. 5 AMG vorliegt, d.h. das Nutzen-Risiko-Verhältnis ungünstig ist.

Im Rahmen seines Gutachtens liefert er **zahlreiche konkrete Anhaltspunkte für massive Manipulationen in der Zulassungsstudie**, die der Aufmerksamkeit der Arzneimittel-Aufsichtsbehörden unmöglich entgangen sein können.

Bereits Mitte 2024 hat Dr. Kremer ein Gutachten veröffentlicht, in dem das **negative Nutzen-Risiko-Verhältnis zu Comirnaty (BioNTech)** festgestellt worden ist:

https://kremer.tentary.com/p/My5eA4.

Auch hier konnte Dr. Kremer auf dutzenden Seiten zahlreiche konkrete Anhaltspunkte für massive Manipulationen in der Zulassungsstudie liefern.

Damit hat Dr. Kremer nun zu den beiden am meisten verabreichten Geninjektionen - Spikevax und Comirnaty - jeweils Gutachten veröffentlicht, auf die niemand verzichten kann, der im Rahmen eines Untersuchungsausschusses, vor Behörden oder vor Gerichten um eine juristische Aufarbeitung der Covid-19-Injektionskampagne bemüht ist.

Dr. Kremer ist von Rechtsanwalt Wilfried Schmitz zu diesen beiden Gutachten angeregt worden, da sie für die juristische Aufarbeitung der Gesundheitsschäden, die durch Comirnaty und Spikevax entstanden sind, schlicht unentbehrlich sind.

Die Behauptung, diese Geninjektionen würden ein positives Nutzen-Risiko-Verhältnis aufweisen, war und ist somit ausweislich dieser Gutachten falsch. Und das ist mit diesen Gutachten jetzt auch dem Beweis zugänglich.

9.

Weitere Informationen von öffentlichem Interesse, die die öffentlich-rechtlichen Medien nicht aufgegriffen haben, sind auf meiner Webseite unter dem Link „Soldaten gegen Impfpflicht“ abrufbar, siehe:

https://www.anwalt-schmitz.eu/soldaten-gegen-impfpflicht/

Unter diesem Link findet sich u.a. auch den Schriftsatz von Prof. Dr. Martin Schwab vom 20.7.2022 an das Bundesverwaltungsgericht zur Begründung der Anhörungsrüge, die dort nunmehr unter den AZ. BVerwG 1 WB 48.22 und BVerwG 1 WB 49.22 geführt wird, siehe:

https://www.anwalt-schmitz.eu/wp-content/uploads/2022/07/20.7.22-Anhoerungsruege-anonymisiert-2.pdf

Für den, der die Akten des BVerwG zu den vorgenannten Aktenzeichen BVerwG 1 WB 48.22 und BVerwG 1 WB 49.22 einsieht, wird auch sofort nachvollziehbar, warum die Entscheidung des BVerwGs in dieser Sache vom 7.7.2022 in jeder Hinsicht absolut unvertretbar war.

Eine wehrhafte Demokratie erfordert eben auch von den Verantwortlichen in den öffentlich-rechtlichen Medien eine grundsätzliche Bereitschaft, sich gegen ungesetzliche politische Einflussnahmen zur Wehr zu setzen, mit einem Wort „Zivilcourage“.

So hat das Truppendienstgericht Süd den Verantwortlichen der Bundeswehr in seinem Beschluss vom 29.9.2022 - AZ. S 5 BLc 11/22 äußerst deutlich vorgehalten, was Zivilcourage ist und welche fatalen Folgen sich ergeben, wenn die Verantwortlichen nicht den Mut zur Zivilcourage aufbringen und ihre Fürsorgepflicht verletzen.

In diesem bemerkenswerten Beschluss heißt es insbesondere (**Zitat**):

„Ein Soldat als Staatsbürger in Uniform und damit Grundrechtsträger (vgl. § 6 Satz 1 SG) **muss sich bei bestehender Fürsorgepflicht des Dienstherrn (§ 31 SG) und der Vorgesetzten (§ 10 Abs. 3 SG) grundsätzlich nicht in ein „Experimentierfeld“ mit für ihn nicht einigermaßen kalkulierbarem Ausgang begeben**, wenn dadurch nicht tatsächlich, also nachweisbar, überragende Gemeinschaftsgüter geschützt werden.“ (Fettdruck durch Unterzeichner hinzugefügt)

Weiter heißt es dort (Zitat):

„Es erstaunt, dass Vorgesetzte, die gegenüber unterstellten Soldaten zuvörderst zur Fürsorge verpflichtet sind (vgl. § 10 Abs. 3 SG), leichtfertig deren Gesundheit durch entsprechende Befehle auf’s Spiel zu setzen bereit sind, ohne sich anscheinend einmal nähe mit den Rechtswidrigkeits-(§ 10 Abs. 4 SG) und Unverbindlichkeitsgründen (insbesondere § 11 SG9 von Befehlen

auseinandergesetzt zu haben. Auch wenn derzeit die Covid-19-Schutzimpfung im Impfkatalog der verbindlichen Impfungen aufgeführt ist, haben sie bei einer Umsetzungsbefehlsgebung **selbständig** die vorgenannten Gründe zu prüfen. Von dieser Verantwortung werden sie nicht entbunden. Dabei sollten bei gewissenhafter Dienstausübung, soweit nicht vollständige Ignoranz gegenüber Fakten und inzwischen auch wissenschaftlichen Studien herrscht, sich objektiv aufdrängende Gefahrenaspekte dieser Impfung sowie deren fehlende Wirksamkeit zur Kenntnis genommen und dann in die maßgeblichen rechtlichen Kategorien der Unzumutbarkeit und Unverhältnismäßigkeit eingeordnet werden.

Sich dieser eigenen rechtlichen Verantwortung mit Hinweis auf angebliche Bindungen (wie den Impfkatalog) bewusst entziehen zu wollen, stellte für einen Soldaten eine bemerkenswerte Verantwortungslosigkeit in für das Leben und die Gesundheit von unterstellten Soldaten entscheidenden Fragen dar. Jeder vermeidbare gesundheitliche Schaden, den ein Soldaten durch einen unverhältnismäßigen bzw. unzumutbaren Impfbefehl erleidet, geht „auf das Konto“ solcher in dieser Hinsicht – da eine Auseinandersetzung mit ihren Vorgesetzten und Nachteile für ihre Karriere anscheinend befürchtenden – „bequemen“ Vorgesetzten, mit dem sie in der Zukunft leben müssen. Auch hier ist „Zivilcourage“ im militärischen Bereich gefragt und nicht „blindes“ Folgen.“ (Zitat Ende)

Quelle:

https://www.anwalt-schmitz.eu/wp-content/uploads/2022/10/Wichtiger-Beschluss-des-Truppendienstgerichcts-Sued-4.-Kammer-Beschluss-vom-29.9.2022-S-5-BLc-1122-gegen-Vollstreckung-Disziplinarbusse.pdf

Das kann man nicht besser auf den Punkt bringen.

Die Verantwortlichen der Beklagten, die sich trotz aller Fakten, die sie seit März 2020 und im Hinblick zu den Gefahren der genbasierten Injektionen insbesondere seit Anfang 2021 zur Kenntnis nehmen mussten, bis zuletzt immer noch hinter diese Covid-19-„Impf“-Kampagne gestellt haben, sollten sich diese richterlichen Sätze eingerahmt auf ihren Schreibtisch stellen und am besten noch gleich über dem Eingang Ihres Dienstgebäudes eingravieren lassen, damit sie immer und immer wieder an seinen Inhalt erinnert werden, bis zu dem Tage, an dem diese unsägliche Covid-19-„Impf“-Kampagne beendet wird.

„Nachweisbar“ - und hier auch bereits nachgewiesen – ist lediglich, dass diese experimentellen Covid-19-Injektionen nicht bloß wirkungs- und nutzlos sind, **sondern sogar negativ wirksam sind**, so dass sie die Gefahr schwerer

Verläufe erhöhen und mit erheblichen Gefahren für Leben und Gesundheit aller Menschen verbunden sind.

Der Richter des Truppendienstgerichts Süd, der die vorgenannte Entscheidung verkündet hat, hat seinen gesetzlichen Auftrag also offensichtlich verstanden, und so spricht er die Wahrheiten aus, die angesichts eindeutiger Fakten und Studien nicht mehr dementiert werden können.

Die Menschen warten bis heute darauf, dass die öffentlich-rechtlichen Medien diese Wahrheiten ebenfalls aussprechen.

Ein Wehrbeschwerdeverfahren beim BVerwG gegen die Impfpflicht der Soldaten, das am 7.7.2022 - vorläufig (!), da (Stand 10. Juli 2023) noch Anhörungsrügen und Befangenheits-anträge laufen – mit einem absolut unvertretbaren Ergebnis endete, siehe:

https://www.bverwg.de/pm/2022/44

hat immerhin bewirkt, dass sich sogar einige öffentlich-rechtliche Sender genötigt sahen, nach vielen Monaten des Verschweigens und Relativierens darüber zu berichten, dass diese Covid-19-Injektionen eindeutig nachweisbar und unbestreitbar mit ganz erheblichen Gefahren für Leben und Gesundheit verbunden und somit alles andere als (wie von Bundesminister Lauterbach grob irreführend behauptet) „nebenwirkungsfrei“ sind.

Dieses Wehrbeschwerdeverfahren lieferte insbesondere die Erkenntnis, dass diese Covid-19-Injektionen nicht zumutbar i.S. des § 17 a Abs. 4 S. 2 SG sind, da sie mit erheblichen Gefahren für Leben und (!) Gesundheit bis hin zum Tod verbunden sind. Der Vortrag hierzu zog sich wie ein roter Faden durch den gesamten Vortrag der Beschwerdeführer.

Hierzu sei noch einmal besonders an den Inhalt des **Schriftsatzes von Prof. Dr. Martin Schwab vom 3.6.2022** und den Inhalt der von ihm eingereichten **Anlage BV-MS 66** mit einer „Auswahl von Fallberichten nach Covid-19-Impfung“.

Beide Dokumente sind auf meiner Webseite unter folgendem Link abrufbar:

https://www.anwalt-schmitz.eu/soldaten-gegen-impfpflicht

10.

Angesichts der eindeutigen Fakten- und Erkenntnislage kann Mensch kann noch ernsthaft dementieren, dass diese Covid-19-Injektionen mit ganz erheblichen Gefahren und Risiken für Leben und Gesundheit aller „Geimpften“

verbunden sind und dass sich diese Gefahren und Risiken auch in Deutschland schon hundertausendfach realisiert haben.

Nahezu täglich werden neue Horrormeldungen zu schweren Nebenwirkungen und den damit verbundenen Leidensgeschichten veröffentlicht, so u.a. in einem Beitrag auf dem Portal SciFi vom 13.7.2022 zu **150 Studien** „zu angeblich ganz seltenen schweren Nebenwirkungen“, siehe:

https://sciencefiles.org/2022/07/13/wie-dick-ist-ihr-fell-150-studien-zu-angeblich-ganz-seltenen-schweren-nebenwirkungen-die-so-haeufig-sind-dass-man-selten-neu-definieren-muss-200-leidensgeschichten/

https://auf1.info/**weltweit-13-millionen-impf-tote**-laut-studie-die-zensiert-wurde/

Die Beachtung der Berufspflichten und insbesondere auch der **Grundsätze des Nürnberger Kodex** steht aber für keinen Arzt zur Disposition, zumal sie in **Art. 7 des IPbürgR völkerrechtlich verankert** sind (vgl. Art. 25 GG). Es gibt hierzu keine Bereichsausnahme, auch nicht für die „zivile pharmakologische Forschung“.

Das Gleiche gilt für die Richter eines Bundesgerichts, die über Art. 1 Abs. 3 GG und Art. 20 Abs. 3 GG an die Grundrechte und an Recht und Gesetz gebunden sind.

Alle Einwendungen gegen jede Form von Impfpflicht wurde von KRiStA – dem „Netzwerk Kritische Richter und Staatsanwälte e.V.“ – vollumfänglich bestätigt, siehe:

https://netzwerkkrista.de/wp-content/uploads/2022/03/Netzwerk-Kritische-Richter-und-Staatsanwaelte_Stellungnahme-Impfpflicht_Gesundheitsausschuss-21.3.2022.pdf

Der erkennende Senat des BVerwGs hat am 7.7.2022 nicht ein einziges schlüssiges Argument geliefert, mit dem diese Einwendungen ausgeräumt worden wären. Es gibt auch keine Gegenargumente zu diesen Einwendungen.

Die öffentlich-rechtlichen Medien – der Beklagte eingeschlossen – hat diesen Justizskandal nicht als das thematisiert was er war: ein ungeheuerlicher Justizskandal. Warum nicht?

Die Datenpfuscherei durch RKI und PEI bestätigt nachdrücklich, dass diese Behörden in Wahrheit sehr genau darum wissen, dass dies der Fall ist.

Zudem müssen auch diesen Behörden von der **Datenmanipulation durch Pfizer** zur angeblich so hohen Wirksamkeit von Comirnaty gehört haben, die in

dem o.g. Gutachten von Dr. Kremer zum Nutzen-Risiko-Verhältnis nachgewiesen worden sind.

Was sogar wir Anwälte in Erfahrung bringen können, dass muss eine solche Fachbehörde, die sich nur mit solchen Dingen befasst, erst recht wissen. **Öffentlich-rechtliche Sender mit einem Milliarden-Budget natürlich auch.**

Die Befragung der Experten von RKI und PEI in dem Wehrbeschwerde-verfahren vor dem BVerwG zu AZ. BVerwG 1 WB 2.22 und BVerwG 1 WB 5.22

(siehe: https://www.bverwg.de/pm/2022/44)

am 2. und 4. Verhandlungstag hatte für jeden, der diesen Befragungen beigewohnt hat, also auch für die anwesenden Vertreter der öffentlich-rechtlichen Medien, überdeutlich bestätigt, dass die Arbeitsweise dieser Behörden nicht nur gesetzliche Pflichten verletzt, sondern teilweise auch so mangelhaft und geradezu stümperhaft organisiert ist, dass diese Behörden der Öffentlichkeit **keine validen bzw. belastbaren Daten liefern**, auf die man eine „Impf"-Kampagne oder gar eine „Impf"-Pflicht stützen könnte.

Hierzu verweise ich nur auf den Beitrag von Dr. Hans-Joachim Kremer auf tkp.at vom 7.7.2022:

https://tkp.at/2022/07/07/politisches-urteil-duldungspflicht-der-covid-impfung-bei-deutscher-bundeswehr-zulaessig/

Jedenfalls ist diese „**institutionalisierte Täuschung**" durch RKI und PEI für jeden kritischen Beobachter längst so offensichtlich, dass hierzu schon viele Artikel erschienen sind.

In den Anlagen K 4 und K 5 werden zahlreiche solcher Quellen benannt.

In den vorgenannten Wehrbeschwerdeverfahren wurde insbesondere schlüssig dargelegt und – teilweise auch mit sachverständigen Experten – nachgewiesen, dass die Voraussetzungen für eine Duldungspflicht der Soldaten nach § 17 a SG nicht vorliegen, insbesondere,

weil diese Covid-19-Injektionen weder der Verhütung noch der Bekämpfung übertragbarer Krankheiten dienen,

weil im Hinblick auf mit diesen Injektionen verbundenen Eingriffe in das Leben der Soldaten nicht einmal das Zitiergebot gewahrt wurde,

weil diese Injektionen auf Grund ihrer erheblichen Gefahren für Leben und Gesundheit der Soldaten nicht zumutbar sind und

weil angesichts des massiven Drucks auf alle Soldaten nicht einmal eine wirksame Einwilligung der Soldaten in diese Injektionen möglich war und ist,

dass das Aufklärungsmerkblatt der Bundeswehr zu diesen Covid-19-Injektionen – so wie die gesamte Werbekampagne von PEI und RKI - eindeutig grob lücken- und fehlerhaft ist, so dass die gesamte Bevölkerung (Soldaten eingeschlossen) nicht hinreichend über alle relevanten Aspekte dieser Injektionen aufgeklärt wurde.

dass die Bundeswehr selbst von der Notwendigkeit einer Einwilligung der Soldaten zu diesen Injektionen ausgeht, diese Einwilligungen aber nicht wirksam sein können, wenn sie auf einer in wesentlicher Hinsicht unzutreffenden Information basieren und – wie schon gesagt - zudem mit Befehlen zur Impfung und der Androhung von Disziplinar- und Strafverfahren regelrecht abgenötigt werden,

dass die Bundeswehr keinerlei „Impf-Monitoring“ vornimmt, also keine Tests vor und nach diesen Covid-19-Injektionen veranlasst hat, die zuverlässig Auskunft über die Folgen dieser Injektionen geben können,

dass die Bundeswehr mit doppelten Standards arbeitet, wenn sie die Influenza-Impfungen nicht mit Disziplinar- und Strafverfahren durchgesetzt hat, diese Covid-19-Injektionen aber schon,

die Covid-19-„Injektionen“ keine Impfstoffe im klassischen Sinne, sondern Gentherapeutika sind,

dass diese genbasierten Injektionen allesamt hochexperimentell sind, nicht nur auf Grund der fehlenden Langzeitstudien und der den Zulassungsbehörden immer noch nicht vorliegenden Daten, sondern sogar nach den eigenen Angaben der Hersteller,

dass diese genbasierten Injektionen schon wegen dieses experimentellen Charakters auf Grund der Prinzipien des Nürnberger Kodex (der Bestandteil von Art. 7 S. 2 des IpbürgR ist) niemals einer Duldungs- bzw. Impfpflicht unterliegen können,

dass diese genbasierten Injektionen mit zahlreichen Grundrechten sowie mit dem Europa- und Völkerrecht unvereinbar sind, insbesondere mit der Würde des Menschen und dem Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit,

dass die EMA niemals eine bedingte Zulassung erteilen durfte und auch niemals hätte verlängern dürfen, dass, seit wann und warum die Auflagen der bedingten Zulassung gar nicht mehr erfüllt werden können, dass der Widerruf dieser Zulassung schon längst hätte erfolgen müssen und dass das PEI diese Stoffe schon längst als bedenklich i.S. von § 5 AMG hätte einstufen und aus dem Verkehr ziehen müssen,

dass diese genbasierten Injektionen mangels Wirksamkeit mit keinerlei Nutzen, aber angesichts der bereits bekannt gewordenen Impfschadensfälle unbestreitbar mit den allergrößten Risiken für Leben und Gesundheit verbunden sind,

dass ein Pathologe wie Prof. Burkhardt in seiner Karriere noch nie solche Schadensbilder gesehen hat wie bei den Menschen, die im zeitlichen Zusammenhang mit einer Covid-19-Injektion verstorben sind,

dass u.a. auch Pathologen wie Prof. Burkhardt und Prof. Schirmacher auf Grund ihrer Obduktionen von einem ganz erheblichen Underreporting ausgehen,

dass allem Anschein nach viele Impfschadensfälle vorschnell als Long- oder Post-Covid-Fälle deklariert werden, wodurch die verheerenden Folgen dieser Covid-19-„Impf"-Kampagne vertuscht werden,

dass seit März 2020 zu keiner Zeit eine Überlastung des Gesundheitswesens oder der Intensivmedizin drohte, sondern – ganz im Gegenteil - in den sog. „Pandemiejahren" 2020 und 2021 eine massive Unterbelegung der Krankenhäuser im Vergleich zu den Jahren vor 2020 gegeben war,

dass die PCR-Testungen nachweislich (Gutachten Prof. Dr. Ulrike Kämmerer) vollkommen untauglich sind, um eine Infektion oder Infektiosität festzustellen und somit niemals eine Anamnese und Differentialdiagnose ersetzen können, so dass alle auf diesen Tests basierenden Fallzahlen basierenden sog. Anti-Corona-Maßnahmen zu keiner Zeit eine valide Basis hatten.

dass die Behauptung, Menschen ohne Symptome könnten Dritte mit SARS-CoV2 infizieren, nachweislich auf falschen Annahmen basiert und widerlegt worden ist,

dass somit die Behauptung, SARS-CoV2 würde den Betrieb der Bundeswehr beeinträchtigen oder gar lahmlegen, falsch ist, weil der Betrieb der Bundeswehr offensichtlich nur deshalb beeinträchtigt wird, dass gesunde Soldaten ohne Symptome getestet und bei einem positiven Testergebnis in Quarantäne geschickt werden.

dass es hochwirksame alternative Heilmethoden und Behandlungsprotokolle für Covid-19-Erkrankungen gibt und dass es wenig glaubhaft ist, wenn das RKI die Kenntnis dieser Alternativen dementiert,

dass die aktuelle Omicron-Variante bei weitem milder ist als die Vorgänger-Varianten, die schon in 2020 eine Infektionssterblichkeit (IFR) hatten, die deutlich unter der IFR einer gewöhnlichen saisonalen Grippe lag, so dass diese Injektionen schon deshalb zu keiner Zeit indiziert waren, schon gar nicht bei Kindern und Jugendlichen,

dass das PEI seine Pflichten zur Pharmakovigilanz gem. § 13 Abs. 5 IfSG – unbestreitbar (und auch nach Ansicht des BVerwGs unstreitig) - nicht erfüllt hat,

dass das PEI selbst bei 2.810 Todesverdachtsfällen und zehntausenden schweren Nebenwirkungsfällen kein Warnsignal erkennt und passiv bleibt,

dass das PEI die Observed-versus-Expected-Methode so anwendet, dass sich faktisch schon aus mathematischen Gründen niemals ein Warnsignal ergeben kann,

dass das PEI und RKI-Daten so aufbereiten und darstellen, dass ihre Publikationen in wesentlicher Hinsicht unvollständig und intransparent sind und deshalb mehr verdunkeln als erhellen,

dass die Vertreter von PEI und RKI, auch vor dem BVerwG, bezüglich der Wirksamkeit und Gefährlichkeit der Covid-19-Inejktionen Aussagen getätigt haben, die den Fakten eindeutig widersprechen,

dass die Behauptung von der angeblich ach so hohen Wirksamkeit der mod. mRNA-Injektionen von BioNTech/Pfizer auf einem manipulativen Umgang mit den Daten aus der Zulassungsstudie von Pfizer basiert,

dass das PEI seine Pflichten zur gewissenhaften Chargenprüfung verletzt hat, wenn es für das PEI sogar kein unverzüglich aufzuklärendes Warnsignal darstellt, wenn 5 % der Chargen für 95% schwerster Nebenwirkungen bis zum Tod verantwortlich sind,

dass diese Injektionen mit Nebenwirkungen wie Konzentrations- und sonstigen Bewusstseins-störungen verbunden sind, die die Flugsicherheit beeinträchtigen können, was für Piloten ein zwingendes Ausschlusskriterium ist,

und vieles mehr...

Zusammenfassend kann somit insbesondere als erwiesen angesehen werden, eben dass

a)

das „Nutzen-Risiko-Verhältnis“ dieser Covid-19-Injektionen zu keiner Zeit positiv war, da diese Injektionen nicht nur wirkungslos, sondern sogar (nachweislich) negativ wirksam und mit vielfältigen schweren Nebenwirkungen bis hin zum Tod verbunden sind,

b)

diese Injektionen mit keinem Nutzen für die öffentliche Gesundheit verbunden waren, der die Gefahr aufgrund noch fehlender Daten überwog, ganz im Gegenteil,

c)

es aufgrund höchst wirksamer und nebenwirkungsfreier/-armer alternativer Heilmittel und Behandlungsprotokolle in Wahrheit auch zu keiner Zeit eine „medizinische Versorgungslücke“ gab, die durch solche experimentellen Covid-19-Injektonen geschlossen werden musste,

d)

die gesamte Faktenlage so erdrückend war und ist, dass man sich im Grunde nur noch über den Zeitpunkt unterhalten kann, ab dem man nicht nur den Herstellern der Covid-19-Injektionen, sondern gerade auch den hier Beschuldigten vorhalten kann und muss, zum Nachteil aller in Deutschland/Europa lebenden Menschen schwere und schwerste Nebenwirkungen bis hin zum Tod zumindest billigend in Kauf genommen zu haben,

e)

wir es hier mit dem wohl folgenschwersten Versagen von Arzneimittelaufsichtsbehörden und dem wohl größten Skandal der Medizingeschichte und in der Geschichte der Bundeswehr zu tun haben.

Die nachfolgenden Ausführungen stellen folglich nur einen sehr kleinen, aber für die Begründung einer Strafanzeige besonderes relevanten Ausschnitt aus den vorgenannten Quellen dar.

11.

Wenn die STIKO in ihren Empfehlungen wiederholt über die eindeutige Faktenlage hinweggegangen ist, dann bestätigt das nur die Korrumpierung dieser STIKO.

Hierzu verweise ich auf das einschlägige Kapitel in der Anlage K 5 zum systematischen Versagen der Arzneimittelaufsichtsbehörden.

Aber einen Punkt möchte ich doch hervorheben:

Wiederholt war zu lesen, dass die EMA die Covid-19-Injektionen vor ihrer Zulassung hinsichtlich „Qualität, Wirksamkeit und Sicherheit“ gründlich (!) überprüft“ habe.

In einem Beitrag auf tkp.at vom 8.2.2022 mit dem Titel „Geleakte Emails der

EMA: Politik verlangte Freigabe der Corona-Impfstoffe praktisch ohne Prüfung“ heißt es u.a. (Zitat):

„Die Zulassungsverfahren für die Corona Impfstoffe wurden im Eiltempo durch-gezogen, ohne dass eine Prüfung der Wirksamkeit und Sicherheit möglich gewesen wäre. Die noch nie dagewesene extreme Abkürzung der Zulassung eines Medikaments wurde mit dem Begriff „teleskopiertes Verfahren“ schöngeredet. Tatsächlich wurde ein enormer Druck seitens der höchsten Politik geführt von der deutschen EU-Kommissions-präsidentin Ursula von der Leyen auf die Behördenmitarbeiter ausgeübt.

Etwa 900 Seiten Emails aus der zweiten Jahreshälfte von 2020 von Pfizer’s “Impfstoff” Chemistry Manufacturing and Controls (CMC) Abteilung, die für die Einreichung der Zulassungen bei der EMA zuständig ist, wurden an eine Reihe von Journalisten geleakt. Die Dokumente enthielten auch den E-Mail-Verkehr zwischen einigen der Prüfer und leitenden Angestellten der EMA. Über die undichte Stelle wurde im British Medical Journal berichtet, das die Echtheit der Dokumente bestätigen konnte.

Wichtige Seiten davon hat Sasha Latypova in ihrem Substack-Blog ausgewertet. Sie ist ein Veteranin in der Pharma Branche mit Spezialisierung auf Regulatory Affairs, also die Zulassung von Medikamenten. Sie hat kürzlich aufgedeckt, dass in den USA die Aufträge an die Pharmafirmen zur Entwicklung, Herstellung und Vertrieb der Corona-Impfungen durch das US Verteidigungsministerium DOD (Department of Defense) erfolgten und daher keiner zivilen Kontrolle mehr unterliegen und Haftungen ausgeschlossen sind. Dargestellt hat sie es in diesem Rumble Video: COVID-19 Countermeasures: Evidence of the Intent to Harm – by Sasha Latypova

Die E-Mail-Dateien der EMA, die Latopava auswertet, enthalten 14 Screenshots von E-Mails von Mitte bis Ende November 2020. Der Austausch stammt von EMA-Mitarbeitern und leitenden Angestellten. Sie fasst den Inhalt dieser E-Mails wie folgt zusammen:

1.Die EMA-Prüfer standen unter massivem politischem Druck, neue Wege zu erfinden, um die unzulässigen gefährlichen Produkte zu genehmigen. Der Druck kam von ganz oben aus den Regierungen der USA, Großbritanniens und der EU.
2.EU-Kommissarin Ursula von der Leyen machte den Mitgliedstaaten Versprechungen, die sie nie einhalten wollte, um sie alle in einen einzigen Pakt für Impfstoffverträge einzubinden und so jede unabhängige Entscheidung in ihren eigenen Ländern zu verhindern.
3.Es gab schwerwiegende und – angesichts des absichtlich unrealistischen Zeitplans – nicht zu lösende Probleme mit der Qualität des Produkts, zu dessen Genehmigung die EMA-Mitarbeiter gedrängt wurden. Einigen war es

unangenehm, dies zu tun und ihre Bedenken zu äußern. Andere „übersahen“ eindeutig erfundene Daten.
Letztendlich spielten die behördliche Prüfung selbst und die geäußerten Bedenken keine Rolle – das Produkt wurde trotzdem auf den Markt gebracht. Wir wissen jetzt genau, warum – die Aufsichtsbehörden hatten keine Regelungs-befugnis für das Produkt. Die pharmazeutischen Aufsichtsbehörden beaufsichtigen keine militärischen Materialien, die als „Gegenmaßnahmen“ und „Herstellungs-demonstrationen“ bekannt sind (eine verdeckte Sprache, die die von der gefangenen US-Regierung und ihren globalen Partnern hergestellten Biokampfstoffe verschleiert). Aus den E-Mails geht hervor, dass die meisten Mitarbeiter der EMA unwissentlich an diesem Spiel beteiligt waren…“

Beweis:

https://tkp.at/2023/02/08/geleakte-emails-der-ema-politik-verlangte-freigabe-der-corona-impfstoffe-praktisch-ohne-pruefung/

Im Übrigen wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf den übrigen Inhalt des vorgenannten Beitrags verwiesen.

12.

Hätte sich danach noch jemand „impfen“ lassen, wenn er von diesen Daten – so wie sie insbesondere in den Anlagen K 4 – K 6 dargelegt werden, gewusst hätte?

Warum hat der Beklagte nicht über diese Fakten berichtet und die Öffentlichkeit rechtzeitig angemessen gewarnt???

Und hätte sich jemand mit Comirnaty „impfen“ lassen, wenn er die Unternehmensgeschichte von Pfizer gekannt hätte? War diese Geschichte nicht das größte Warnsignal überhaupt?

Diese Geschichte wird ebenfalls in der Anlage K 5 behandelt.

Selbstverständlich gibt es auch im deutschsprachigen Raum zahlreiche Experten, die sich über die Todesfälle in den Zulassungsstudien von Pfizer vertieft Gedanken gemacht haben.

Die öffentlich-rechtlichen Medien gehörten freilich nicht dazu, wodurch sie ihren staatlichen Schutzauftrag evident verletzt haben.

So heißt es bereits in einem Beitrag auf tkp.at vom 19.11.2021 mit dem Titel **„Mehr Todesfälle in den Zulassungsstudien von Pfizer als bisher bekannt“** u.a. (Zitat):
„Schon im Januar diesen Jahres gab es wie berichtet fundierte Kritik an der Zulassungsstudie von Pfizer. In einem Artikel im renommierten

British Medical Journal monierte Co-Herausgeber Professor Peter Doshi das Fehlen wichtiger Daten und eine Reihe von Unklarheiten und Widersprüchen.

Eine genaue Untersuchung der Daten ergab massive Zweifel an der Richtigkeit der behaupteten Wirksamkeit von 90 bzw 95%. Es wurden rund 4000 Personen aus der Studie ausgeschieden ohne zu begründen warum. Wären sie in der Studie geblieben, dann hätte sich die Relative Riskoreduktionsrate auf nur 19 bis 29% reduziert.

Pfizer hat am am 28. Juli 2021 ein neues Paper als Aktualisierung der klinischen Studie der derzeit laufenden Phase III seines Covid-Impfstoff veröffentlicht. Die Ergebnisse sind alles andere als aktuell und vor allem ist die Nachbeobachtung ist praktisch nicht erfolgt.

Im British Medical Journal unterzieht Co-Herausgeber Professor Peter Doshi, die Veröffentlichung einer kritischen Bewertung. Doshi kritisiert, dass keine Daten zur Nachbeobachtung nach 10 Monaten enthalten sind. Die in dem neuen Papier enthaltenen Ergebnisse waren nicht aktuell, sondern vom 13. März 2021.

Gut versteckt in einem Supplement fand sich in Tabelle S3 einiges über schwere Nebenwirkungen. So wurde berichtet, dass 15 der rund 22.000 Personen, die den Impfstoff in der Studie erhalten hatten, gestorben waren, verglichen mit 14 der 22.000 Personen die ein Placebo erhielten.

Reported Cause of Death[a]	BNT162b2 (N=21,926) n	Placebo (N=21,921) n
Deaths	15	14
Acute respiratory failure	0	1
Aortic rupture	0	1
Arteriosclerosis	2	0
Biliary cancer metastatic	0	1
COVID-19	0	2
COVID-19 pneumonia	1	0
Cardiac arrest	4	1
Cardiac failure congestive	1	0
Cardiorespiratory arrest	1	1
Chronic obstructive pulmonary disease	1	0
Death	0	1
Dementia	0	1
Emphysematous cholecystitis	1	0
Hemorrhagic stroke	0	1
Hypertensive heart disease	1	0
Lung cancer metastatic	1	0
Metastases to liver	0	1
Missing	0	1
Multiple organ dysfunction syndrome	0	2
Myocardial infarction	0	2
Overdose	0	1
Pneumonia	0	2
Sepsis	1	0
Septic shock	1	0
Shigella sepsis	1	0
Unevaluable event	1	0

Nach den Angaben von Pfizer handelte es sich nicht nur um Covid-Todesfälle. In der Tat waren sie meist nicht auf Covid zurückzuführen. Nur drei der Studienteilnehmer starben an Krankheiten im Zusammenhang mit Covid – einer, der den Impfstoff erhielt, und zwei in der Kontrollgruppe. Die anderen Todesfälle waren auf andere Krankheiten zurückzuführen, zumeist Herz-Kreislauf-Erkrankungen.

Am 8. November veröffentlichte die FDA ihre „Summary Basis for Regulatory Action„, einen 30-seitigen Vermerk, der erklärt, warum sie am 23. August die volle Zulassung für den Impfstoff von BionTech erteilte, der in den USA aber gar nicht verwendet wird. Dennoch ist offenbar die gleiche Studie gemeint.

…

Nun hat der Autor Alex Berenson Interessantes in dem Bericht gefunden. Auf Seite 23 des Berichts findet sich dieser verblüffende Satz:

„Von Dosis 1 bis zum Stichtag 13. März 2021 gab es insgesamt 38 Todesfälle, 21 in der COMIRNATY-Gruppe [Impfstoff] und 17 in der Placebo-Gruppe.“

Pfizer gab im Juli öffentlich bekannt, dass es bis Mitte März 15 Todesfälle unter den Impfstoffempfängern festgestellt hatte. Der FDA teilte das Unternehmen jedoch mit, dass es 21 waren – zum gleichen Stichtag, dem 13. März.

Auch die Zahl der Todesfälle in der Kontrollgruppe der Studie war falsch. Pfizer zählte 17 Todesfälle unter Placeboempfängern, nicht 14. Neun zusätzliche Todesfälle insgesamt, sechs unter den Impfstoffempfängern.“ (**Zitat Ende**)

Beweis:

https://tkp.at/2021/11/19/mehr-todesfaelle-in-den-zulassungsstudien-von-pfizer-als-bisher-bekannt/

Weitere Quellen wird das erkennende Gericht problemlos finden, wenn Sie nur endlich mit den Ermittlungen beginnen, siehe u.a.:

https://tkp.at/2022/02/04/der-effekt-der-impfung-auf-schwere-verlaeufe-ist-voellig-irrelevant/

Kein Krebsrisiko?

Es gibt konkrete Anhaltspunkte für die dramatische Zunahme von Krebsfällen, siehe hierzu u.a.:

https://tkp.at/2022/10/30/drastische-zunahme-von-krebsfaellen-seit-anfang-2021-und-ihre-ursachen/

https://corona-blog.net/2022/03/02/neue-studie-zur-karzinogenitaet-des-biontech-pfizer-impfstoffs-das-gibt-anlass-zur-sorge/

Ich könnte jederzeit mehrere eidesstattliche Versicherungen von Ärzten nachreichen, die in ihrer Praxis eine dramatische Zunahme von Krebsfällen seit Beginn der Covid-19-Injektionen beobachtet haben.

Zudem ist längst allgemein bekannt ist, dass Menschen aller Altersgruppen, auch bis zur Injektion vollkommen gesunde Menschen, ja sogar Leistungssportler, in hoher Anzahl kausal an diesen Injektionen verstorben sind.

Hierzu gibt es sehr viele amtliche Daten und Beiträge, von denen Viele schon in 2021 und 2022 veröffentlicht worden sind.

Ich belasse es hierzu aktuell bei folgenden Beiträgen:

https://tkp.at/2023/01/13/immer-mehr-studien-zeigen-hohe-anteile-an-herzschaedigungen-durch-mrna-praeparate/

https://ploetzlich-und-unerwartet.net

Selbst nach dem 18. Sicherheitsbericht des PEI vom 4.5.2022 sind vom 27.12.2020 bis 31.3.2022 296.233 Verdachtsfälle von Nebenwirkungen an das PEI gemeldet worden (ebenda, Seite 2), darunter 5.862 Verdachtsfälle bei Kindern und Jugendlichen (ebenda, Seite 10), sowie **2.810 Todesfälle** (ebenda, S. 8).

Wenn die so viel beschworene Pflicht des Staates, das Leben der Menschen in diesem Lande zu schützen, in der Realität wirklich noch eine Bedeutung hätte, dann hätten auch diese Zahlen des PEI, die noch nicht einmal das Underreporting berücksichtigen und die historisch ohne Vergleich sind, sofort zu einem Stopp der Covid-19-Injektionen führen müssen.

Dies gilt umso mehr, da in den in der Anlage K 5 genannten Sachbüchern und Anlagen zahlreiche konkrete Umstände dafür benannt werden, die für ein massives Underreporting streiten:

Studien zu Underreporting, Vergleich mit den Daten aus der Erfassung von Nebenwirkungen in anderen Ländern, Beobachtungsstudie von Prof. Matthes, Erkenntnisse der Pathologen Prof. Burkhardt und Schirrmacher, konkrete Hinweise für signifikanten Anstieg der Übersterblichkeit in Deutschland und anderen Ländern seit Beginn der Covid-19-Injektionen, katastrophale Zunahme von schweren Erkrankungen bis hin zum Tod bei US-Soldaten gem. med. Daten des US-Militärs usw. usw.

Vor dem Hintergrund so vieler Warnsignale kann man es nur noch als zutiefst zynisch bezeichnen, dass das PEI diese Covid-19-Injektionen nicht schon lange vor dem 7.7.2022 als (höchst) bedenkliche „Arzneimittel“ i.S. von § 5 Abs. 1 AMG eingestuft und das weitere Inverkehrbringen und Anwenden bei Menschen untersagt hat.

Warum haben die öffentlich-rechtlichen Medien nicht durch eine kritische Berichterstattung darauf hingewirkt?

Wenn eine Beobachtungsstudie wie die von Prof. Matthes in einer Zwischenauswertung von 0,8 % (!!) schweren Nebenwirkungen unter allen „Geimpften“ ausgeht, wobei Experten wie Prof. Werner Bergholz und Dr. Hans-Joachim Kremer noch von einer viel höheren Quote ausgehen, dann bedeutet staatliche Schutzpflicht, dass man eine solche „Impf“-Kampagne sofort (!) aussetzen muss, bis endgültig geklärt ist, ob diese Auswertung zutreffend ist.

Inzwischen liegt auch eine Studie von Peter Schirmacher (peer-reviewed) vor, siehe:

https://link.springer.com/article/10.1007/s00392-022-02129-5

deren Ergebnisse sehr überzeugend die Behauptung widerlegen, dass „eine Impfung [nur] im ganz extremen Ausnahmefall auch tödlich sein kann".

Die **Daten des Statistischen Bundesamtes** sind ebenfalls sehr aussagekräftig, wie zwei Beiträgen auf ScienceFiles vom 12.1. und 13.1.2023 entnommen werden kann.

Nach der dortigen Analyse sind durch die Covid-19-Injektionen offensichtlich gerade in der „vulnerablen Bevölkerungsgruppe" Menschen gestorben, die mit diesen Injektionen vorgeblich geschützt werden sollten.

Auch dieser Umstand belegt das totale Versagen der Covid-19-„Impf"-Kampagne.

Beweis:

https://sciencefiles.org/2023/01/12/knaller-bei-uebersterblichkeit-es-sterben-diejenigen-die-mit-covid-19-impfung-davor-geschuetzt-werden-sollten-sonderauswertung-der-daten-des-statistischen-bundesamts/

https://sciencefiles.org/2023/01/13/vulnerable-gruppen-zu-tode-geschuetzt-sind-covid-19-impfstoffe-die-verursacher-der-uebersterblichkeit-daten-des-statistischen-bundesamts/

Der Experte Dr. Hans-Joachim Kremer, der die Beschwerdeführer in den o.g. Wehrbeschwerde-verfahren unterstützt hat, hat sich ebenfalls mit den Daten des Statistischen Bundesamts befasst.

Er kommt zu der Schlussfolgerung (**Zitat**):

„…Die seit April 2020 veränderten, manipulativen Zählregeln lassen nur noch wenige sinnvolle Aussagen zu. ***Dennoch war der Anstieg bei den Impftoten unübersehbar****, nämlich von 0 bis 6 auf über 500. Daraus werden eine Reihe von Forderungen für die Regierung abgeleitet:*

1.Das PEI muss unverzüglich bei der EMA ein PRAC-Verfahren (Pharmacovigilance Risk Assessment Committee) zu Verdachtsfällen mit Todesfolge nach COVID-19-Impfungen einleiten.

2.Bis zum Abschluss des Verfahrens sind alle Werbemaßnahmen zu den COVID-19-Impfungen auszusetzen.

3.Der Leiter des PEI, Prof. Klaus Cichotek, muss unverzüglich zurücktreten, um weitere Desinformation durch das PEI zu verhindern und sachgerechte Bewertungen und Ermittlungen überhaupt zu ermöglichen.

4.Alle bisher an das PEI gemeldeten Verdachtsfälle mit Todesfolge, also mindestens jene 2.255 Fälle, die bis zum 31. Dezember 2021 gemeldet wurden, müssen mit den Daten auf den Todesbescheinigungen sowie den Codierungen in der Datenbank von Destatis abgeglichen und gegebenenfalls korrigiert werden, sodann auch alle weiteren vergleichbaren Todesfälle. Dieser Prozess muss transparent und nachvollziehbar sein.

5.Die von der WHO empfohlene Priorisierung von COVID-19 auf Todesbescheinigungen wie auch in der Todesursachenstatistik muss unverzüglich gestoppt und einer differenzierten Bewertung zugeführt werden.

6.Alle Todesfälle, deren Ursache als primär durch COVID-19 verursacht codiert wurden, müssen aufgearbeitet und gegebenenfalls korrigiert werden. Dies gilt für die Jahre 2020 bis heute. Dieser Prozess muss transparent und nachvollziehbar sein…“.

Beweis:

https://tkp.at/2023/01/11/deutsche-statistik-der-todesursachen-dringender-handlungsbedarf-fuer-regierung/

Dennoch ist nicht erkennbar, dass sich das PEI oder die STIKO und das RKI auch durch solche Warnsignale in irgendeiner Form beeindrucken ließen.

Seit einigen Wochen wird so viel zum Thema Übersterblichkeit in Korrelation zu den Covid-19-Injektionen publiziert, siehe u.a.:

https://tkp.at/2023/01/28/uebersterblichkeit-2022-warum-sommerhitze-keine-erklaerung-ist/

https://tkp.at/2023/01/21/im-vorjahr-in-deutschland-74-000-todesfaelle-zu-viel/

Es besteht folglich kein Mangel an kritischen Quellen.

Wenn es – auch zu den Daten der Internet-Datenbank „**How bad is my batch**“ - keine unabhängigen wissenschaftlichen Untersuchungen gibt, dann hätten die Verantwortlichen des PEI doch unverzüglich darauf hinwirken müssen, dass diese Untersuchungen unverzüglich nachgeholt werden und alle weiteren Covid-19-Injektionen bis zum Abschluss dieser Untersuchungen sofort ausgesetzt werden.

Wie konnten und können die Verantwortlichen – trotz all dieser Fakten – (immer noch) das Gegenteil behaupten? Obschon selbst der Bundes-(Anti-)“Gesundheits“-Minister mittlerweile einräumen musste was schon lange nicht mehr dementiert werden kann?

Solche Fakten kann man auch nicht damit aus der Welt räumen, indem man den Richter des Truppendienstgerichts Süd, der die absolut richtige Entscheidung vom 29.9.2022 – S 5 BLc 11/22 zu verantworten hat, massenmedial als „Querdenker“ diffamiert. In dieser Entscheidung vom 29.9.2022 hat das Truppendienstgericht Süd den Verantwortlichen der Bundeswehr äußerst deutlich vorgehalten, was Zivilcourage ist und welche fatalen Folgen sich ergeben, wenn die Verantwortlichen nicht den Mut zur Zivilcourage aufbringen und ihre Fürsorgepflicht verletzen.

Fazit:

Die EMA hätte die Covid-19-Injektionen niemals zulassen dürfen, schon gar nicht bedingt.

Genauso wenig hätte das PEI in seinem Zuständigkeitsbereich das Inverkehrbringen und die Verabreichung dieser Injektionen gestatten dürfen.

Schon gar nicht hätte Gesundheitsminister Lauterbach bis in den Monat Juni 2022 hinein wiederholt die Nebenwirkungsfreiheit und hohe Wirksamkeit der Covid-19-Injektionen behaupten dürfen.

Genauso wenig hätten das RKI und die STIKO auch noch irreführende Angaben bezüglich Wirksamkeit und (Un-)Gefährlichkeit dieser Covid-19-Injektionen verbreiten und diese Injektionen sogar noch empfehlen dürfen.

Wo waren die öffentlich-rechtlichen Medien?

Warum haben sie das Zulassungsdesaster bei der EMA und das systematische Versagen des PEI, des RKI und der STIKO zu keiner Zeit angemessen thematisiert.

Jedermann kann unschwer in Erfahrung bringen, welche Studien zu äußerst bedeutsamen Aspekten der Sicherheit der Covid-19-Injektionen, deren Nachreichung mit der bedingten Zulassung verbunden war, bis zum heutigen Tage noch nicht vorliegen.

Unter dem Link meiner Homepage zum o.g. Wehrbeschwerdeverfahren finden Sie u.a. auch die Schriftsätze des Kollegen Tobias Ulbrich, der diese Frage gleich in seinem ersten Schriftsatz vom 10.6.2022 aufgegriffen hat.

Die Verantwortlichen des PEI und auch des RKI stehen wegen ihrer irreführenden Bericht-erstattung schon seit vielen Monaten massiv in der Kritik.

Die Beiträge dazu sind Legion. Auf Onlineportalen wie tkp.at, corona-blog.net, ScienceFiles und Rubikon werden Sie zahlreiche Analysen und Kommentare zu den „Daten-manipulateuren“ vom PEI und RKI entdecken.

Hier also nur ein Beispiel aus dieser reichhaltigen Literatur:

https://corona-blog.net/2022/05/08/18-sicherheitsbericht-des-pei-296-233-nebenwirkungen-2-810-todesfaelle-und-weniger-informationen-denn-je/

Wer nur diese Artikel gelesen hätte, der wird sich die Frage, warum die Bevölkerung durch solche „institutionellen Täuschungen“ systematisch irregeführt wurde, schließlich selbst beantworten können.

Von dieser ganzen Datenpfuscherei profitierten insbesondere die Gewinnmargen der Hersteller der Covid-19-Injektionen, die „impfenden“ Ärzte und die Politiker, die bis vor wenigen Wochen nicht eingestehen wollen, dass diese gesamte „Impf“-Kampagne eine Katastrophe ist, für die es in der gesamten Medizingeschichte keinen Vergleich gibt.

In der Anlage K 5 finden sich noch mehr sehr viel Quellen und konkrete Hinweise zum offenkundigen Versagen des PEI.

Wer kann vor diesem Hintergrund noch behaupten, dass diese Pfuscherei „sorgfältiger wissenschaftlicher Arbeit“ entspricht?

Höchst vorsorglich stelle ich schon jetzt klar:

Ich habe sicherlich kein Problem mit Institutionen, die ihren gesetzlichen Pflichten nachkommen und dadurch ihren Beitrag zum Schutz von Leben und Gesundheit der in diesem Lande lebenden Menschen leisten. Ganz im Gegenteil. Warum sollte ich Amtsträgern, die ihre Pflicht erfüllen, einen Vorwurf machen?

Zur Wirkungslosigkeit und Gefährlichkeit der Covid-19-Injektionen habe ich in meinem o.g. Sachbuch ebenfalls zahlreiche Belege angeführt, worauf hier zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen sei.

Mit solchen Quellen könnte man endlos weitermachen. Nahezu täglich werden neue Studien zur Wirkungslosigkeit und Gefährlichkeit der modRNA-Injektionen publiziert.

Hier sei auf die zahlreichen Artikel auf den Portalen tkp.at oder SciFi oder Corona-blog.net verweisen. Dort kann der interessierte Leser nahezu täglich neue aussagekräftige Artikel und Quellen finden.

Besonders ergiebig ist auch Prof. Ines Kappsteins Sachbuch „**Aerosole, Angst und Masken**“, in dem sie die Berechtigung der sog. Anti-Corona-Politik vertieft hinterfragt und die Medien für ihr Versagen, die Bevölkerung zu informieren, scharf kritisiert.

II.

Schon das skandalöse Vorenthalten dieser Informationen zur Nutzlosigkeit und Gefährlichkeit der Covid-19-Injektionen, die für alle Menschen in diesem Land von allerhöchster Wichtigkeit waren, zeigt:

Ich verweigere die Zahlung der Rundfunkgebühr vollkommen zu Recht, da die öffentlich-rechtlichen Medien ihrem staatsvertraglichen Informationsauftrag nicht ansatzweise nachkommen sind, so dass Millionen Menschen über viele Monate hinweg nicht über die erheblichen Gefahren der Covid-19-Injektionen informiert worden sind.

„Die öffentlich-rechtlichen Medien – der Beklagte eingeschlossen – hat auch den o.g. Justiz-skandal vor dem BVerwG nicht als das thematisiert was er war: ein ungeheuerlicher Justizskandal. Warum nicht?“

Etwa deshalb, weil die Kurse der Pharmariesen ins Bodenlose gefallen und die Tage dieser Bundesregierung gezählt gewesen wären, wenn die Öffentlichkeit erfahren hätte, dass diese Covid-19-Injektionen mit so erheblichen Gefahren für Leben und Gesundheit der Soldaten verbunden sind, dass sie keinem Soldaten zugemutet werden können.

Würden die öffentlich-rechtlichen Medien als angeblich „4. Gewalt“ ihren Job gesetzeskonform erfüllen, dann wäre das, was die drei Gewalten den Menschen in diesem Land in den letzten 2 ½ Jahren zugemutet haben, in dieser Form absolut unmöglich gewesen.

Nochmals: Ich erhebe nicht Anspruch auf eine bestimmte Berichterstattung. Ich erwarte aber, dass Informationen, die für das Leben und die Gesundheit aller Menschen relevant sind, rechtzeitig und umfassend öffentlich kommuniziert werden.

Wie schon gesagt:

Erst haben die öffentlich-rechtlichen Medien ab März 2020 mit lauter Fake-News dabei geholfen die Angstspirale zu schüren, mit immer neuen Horrormeldungen über eine „Pandemie“, deren IFR – wie bei einer üblichen Grippe – in Wahrheit bloß bei 0,15 % liegt (so Prof. John P.A. Ioannidis, einer der meistzitierten Wissenschaftler der Welt).

Und dann verschweigen die Medien den Menschen auch noch über viele Monate hinweg die katastrophalen Nebenwirkungen der Covid-19-Injektionen.

Wie kann es denn nicht das Gewissen eines redlichen und gläubigen Menschen belasten, eine solche Desinformation mit seinen Beiträgen zu finanzieren?

Sobald die Menschen das erfasst haben, sind die Tage der öffentlich-rechtlichen Medien gezählt. Denn dieses Versagen, das der staatlichen Schutzpflicht Hohn spottet, ist unverzeihlich.

Den Rundfunkgebührenzahlern, die aus den gleichen Gründen wie ich gegen die Rundfunkgebührenpflicht klagen, ist stets positiv bekannt, dass die Justiz ihrem Vortrag im Grunde kein Gehör schenkt und die Erfolgsaussichten gleich Null sind.

Aber sie alle haben sich dazu entschlossen, mit ihren Widersprüchen ein Zeichen des Protests und des Widerspruchs gegen diese Zustände zu senden.

Wie schon oben festgestellt hat das BVerwG diese grundsätzliche Kritik an der Berichterstattung der öffentlich-rechtlichen Sender mit Beschluss vom 23.5.2024 - 6 B 70.23 aufgegriffen.

Es ist somit alsbald mit einer grundsätzlichen höchstrichterlichen Klärung dieser Frage zu rechnen.

Die Verantwortlichen der öffentlich-rechtlichen Sender gehören für das, was in den letzten Jahren geschehen ist, jedenfalls zu den Haupt-Verantwortlichen.

Es ist definitiv nur eine Frage der Zeit, bis die Menschen in diesem Lande dafür eine umfassende jur. Aufarbeitung fordern werden. Aber dafür werden dann nicht mehr die Verwaltungs-, sondern die Strafgerichte angerufen werden.

Wer das Treiben der öffentlich-rechtlichen Medien über Jahre hinweg kritisch verfolgt hat, der könnte also durchaus passend mit den Worten von Oscar Wilde ausrufen:

„In früheren Zeiten bediente man sich der Folter, heutzutage bedient man sich der Presse. Das ist gewiss ein Fortschritt.“

Es sei hierbei auch an **Ziff. 14 des Pressekodex** erinnert, wo es heißt:

„Bei Berichten über medizinische Themen ist eine unangemessen sensationelle Darstellung zu vermeiden, die unbegründete Befürchtungen oder Hoffnungen beim Leser erwecken könnte."

Die Beklagte hat nach 2020 insbesondere auch diesen Pressekodex nicht beachtet.

Vor diesem Maßstab ist es umso verwerflicher, wenn die Medien nicht nur massiv für die Covid-19-Injektionen geworben, **sondern darüber hinaus auch noch massiv gegen „Ungeimpfte" Stimmung gemacht haben**, was u.a. auch auf der Webseite „Ich habe mitgemacht – Das Archiv für Corona-Unrecht" eindrucksvoll dokumentiert worden ist.

Beweis:

https://ich-habe-mitgemacht.de/index.php?option=com_content&view=category&layout=blog&id=27&Itemid=235

Auch andere Bücher wie „Möge die gesamte Republik mit dem Finger auf sie zeigen" haben das ganze Ausmaß dieser niederträchtigen Propaganda dokumentiert.

Bei angemessener Aufklärung der Öffentlichkeit über die wahren Gefahren und Risiken der Covid-19-Injektionen hätte es wohl niemand gewagt, dermaßen gegen Ungeimpfte zu agitieren.

Wie kann es denn nicht das Gewissen eines redlichen und gläubigen Menschen belasten, solche herabsetzenden Angriffe gegen Menschen, die sich gegen diese Covid-19-Injektionen entschieden haben, mit seinen Beiträgen zu finanzieren?

Haben das erkennende Gericht Frühjahr / Mitte 2021 aus den öffentlich-rechtlichen Medien von diesen Daten erfahren?

Wenn nicht: Ist es nicht offensichtlich, dass die Bekanntgabe solcher Daten auf die Entscheidung aller Ungeimpften, ob sie sich impfen lassen sollen oder nicht, nicht einen großen Einfluss gehabt hätte?

Der Beklagte ist durch sein Verschweigen solcher Fakten für die katastrophalen Folgen in jeder Hinsicht unverantwortliche „Impf"-Kampagne mitverantwortlich.

Um die strafrechtliche Dimension dieser Impfkampagne – und auch des Schweigens zu den hochgefährlichen Nebenfolgen dieser genetischen „Impfstoffe" aufzuzeigen, sei insbesondere folgende kleine Auswahl von Quellen verwiesen.

Diese Quellen enthalten sehr konkreten Anhaltspunkten dafür, dass die gesamte Coronavirus-„Impfkampagne" im Hinblick auf alle bedingt (!) zuge-

lassenen und eingesetzten genetischen „Impfstoffen“ in jeder Hinsicht unverantwortlich und aus vielen Gründen von strafrechtlicher Relevanz war und ist:

1.

Strafanzeige des Rechtsanwalts Tobias Schmid von März 2021, die – soweit bekannt – bei allen (!) Staatsanwaltschaften in Deutschland eingereicht worden ist, siehe hierzu u.a.:

www.epochtimes.de/politik/deutschland/vertreter-der-impfgeschaedigten-ist-empoertstaatsanwalt-weist-53-seitige-strafanzeige-zurueck-a3472049.html

2.

Beschwerde an den Internationalen Strafgerichtshof in Den Haag wegen diverser Völkerrechtsverbrechen im Zusammenhang mit der Corona-Virus-„Impf“-Kampagne:

https://www.rechtsanwalt-wilfried-schmitz.de/wp-content/uploads/2022/01/Beschwerde-an-den-Internat.-Strafgerichtshof-wegen-Verstößen-gegen-den-Nürnberger-Kodex-und-Völkerrechtsverbrechen-durch-die-Corona-Virus-22Impfstoffe22.pdf

Der Inhalt dieser Quelle wird hiermit vollumfänglich in Bezug genommen.

Die englische Originalfassung dieser Beschwerde ist am Ende des folgenden Artikels verlinkt:

https://telegra.ph/Whistleblower-Aktivisten-reichen-Klage-beim-Internationalen-Strafgerichtshof-ein-und-werfen-Big-Pharma-Gates-Fauci-und-britische-12-18

Es sollte leicht feststellbar sein, dass die Situation, wie sie in der obigen Beschwerde dargestellt wird, sehr gut mit der Situation in anderen europäischen Ländern verglichen werden kann.

3.

Der schon o.g. Beitrag von Friedemann-Willemer vom 3.1.22 zur strafrechtlichen Relevanz des Schweigens der Sender vom 3.1.2022.

4.

Strafanzeige von Kinderrechte e.V. wegen der „Coronavirus-Impfkampagne“ bezüglich der Kinder:

https://kinderrechtejetzt.de/strafanzeige/

5.

Beitrag der Kritischen Richter und Staatsanwälte zu den „Impfteams“ in Schulen:

https://netzwerkkrista.de/2021/08/19/impfteams-in-schulen-strafrechtliche-fragen/

6.

Eine gute und übersichtliche Zusammenfassung wichtiger Fakten – auch zur Coronavirus-„Impf"-Kampagne finden sich in dem „Corona-Ausstiegskonzept" der „Gesellschaft der Mediziner und Wissenschaftler für Gesundheit, Freiheit und Demokratie e.V." von Januar 2022:

https://www.rechtsanwalt-wilfried-schmitz.de/wp-content/uploads/2022/01/2022-01-28-MWGFD-Corona-Ausstiegskonzept-Web.pdf

7.

Und so könnte man endlos weitermachen.

Ist es nicht offensichtlich, dass es absolut unverantwortlich war und ist, die Menschen über diese Fakten in Unkenntnis zu lassen?

Zudem sind eine ganze Reihe sehr informativer Sachbücher erschienen, die die offiziellen Narrative zur vermeintlich so hochgefährlichen Corona-Pandemie einer gründlichen Überprüfung unterzogen haben. In der Anlage K 5 werden sie gleich einleitend vorgestellt.

Hierzu ebenfalls eine kleine Auswahl:

1.

Gute „Argumente gegen die Herrschaft der Angst" hat Dr. Wolfgang Wodarg in seinem Buch „**Falsche Pandemien**" geliefert.

Es ist auch offensichtlich, dass Dr. Wodarg von denen persönlich angegriffen wird, die ihn in der Sache nicht widerlegen können.

2.

Wer sich neben dem weit verbreiteten Virus-Wahn ggf. auch noch endgültig von dem Wahn befreien möchte, dass die Pharmaindustrie doch nur an der Gesundheit aller Menschen interessiert ist und das Gesundheitswesen frei von jeder Korruption ist, der sollte das Buch „**Tödliche Medizin und organisierte Kriminalität**" von Peter C. Gotzsche lesen.

3.

Das Buch „**Die Schock-Strategie – Der Aufstieg des Katastrophen-Kapitalismus**" von Naomi Klein sollte schon für jedes Schulkind Pflichtlektüre sein.

Die Lektüre solcher Sachbücher macht den Einstieg leichter als die Befassung mit tausenden Web-Artikeln und Videos, die man wegen der verfassungswidrigen Selbstzensur der öffentlich-rechtlichen Medien, aber auch

wegen der Zensur auf YouTube (trotz Art. 5 Abs. 1 S. 3 GG: „Eine Zensur findet nicht statt.“) aktuell oft nur noch auf anderen Videoplattformen wie Odysee oder Rumble finden kann.

Wer sich kritisch mit den obigen Quellen auseinandersetzen wird, der wird unweigerlich zu der Erkenntnis kommen:

Es gab und gibt keine tatsächliche Veranlassung und damit auch verfassungsgemäße und damit wirksame Rechtsgrundlage für die Anordnung der diversen Anti-Corona-Maßnahmen, weder durch die Generalklausel des § 28 IfSG noch durch die Ergänzungen in § 28 a IfSG.

Es gab somit auch zu keiner Zeit eine tatsächliche Veranlassung, alle Menschen diesem Lande zu einem lebensgefährlichen Experiment mit einer gänzlich neuen Generation von genetischen „Impf“-Stoffen zu nötigen.

Das beharrliche Ignorieren von in quantitativer und oft auch qualitativer Hinsicht höchst gewichtigen Einwendungen durch die Politik, ihre „Berater“ und gerade auch durch die sog. öffentlich-rechtlichen und sonstige sog. „Mainstream“-Medien hat folglich katastrophale Folgen hervorgebracht, wie sich insbesondere auch aus den o.g. offiziellen Zahlen zu den Impftoten-Verdachtsfällen ableiten lässt.

Anfang Oktober 2021 hat der **ARD-Mitarbeiter Ole Skambraks** diese Situation in einem offenen Brief, der unter

https://multipolar-magazin.de/artikel/ich-kann-nicht-mehr

veröffentlicht worden ist, nachdrücklich bestätigt, und in diesem offenen Brief gleich einleitend ausgeführt (**Zitat**):

„Ich kann nicht mehr schweigen. Ich kann nicht mehr wortlos hinnehmen, was seit nunmehr anderthalb Jahren bei meinem Arbeitgeber, dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk passiert. In den Statuten und Medienstaatsverträgen sind Dinge wie „Ausgewogenheit“, „gesellschaftlicher Zusammenhalt“ und „Diversität“ in der Berichterstattung verankert. **Praktiziert wird das genaue Gegenteil. Einen wahrhaftigen Diskurs und Austausch, in dem sich alle Teile der Gesellschaft wiederfinden, gibt es nicht**...“

C)

Gerade vor diesem Hintergrund – dem offenkundigen systematischen Versagen der öffentlich-rechtlichen Sender – sehe ich mich auch in seiner negativen Meinungsfreiheit verletzt, weil mir die Finanzierung eines öffentlich-rechtlichen Medien-Monopol-Ange-bots aufgezwungen wird, das aus meiner Sicht nur der psychologischen Massenmanipulation dient und damit mein Recht auf Selbst-

bestimmung verletzt, da dieses Recht nur auf der Basis wahrhaftiger Informationsbeschaffung und -vermittlung verwirklicht werden kann.

I.

Durch diese systematische Desinformation, die durch die pauschale Beleidigung aller Großeltern aller Rundfunkgebührenzahler als „Umweltsau“ noch eine unrühmliche Krönung erreicht hat, wurde und werde ich somit **gleich mehrfach in meinen Grundrechten verletzt, insbesondere in meiner Menschenwürde gem. Art. 1 Abs. 1 GG**, da ich kein beliebig manipulierbares Stimm- oder Herden- oder „Impf-„Vieh“ bin, durch diese Desinformation und Beeinflussung aber genauso behandelt werde.

Wenn in dem Gerichtsbescheid des VG Minden vom 13.10.2022 zu 11 K 1178/21 heißt, dass die Berichterstattung und Informationssendungen des Beklagten „den anerkannten journalistischen Grundsätzen“ zu entsprechen haben (ebenda, Seite 7), dann dürfte schon auf Grund der obigen Ausführungen überdeutlich geworden sein, dass dies evident nicht der Fall ist.

Die öffentlich-rechtlichen Medien müssen – wie es ebenda weiter heißt (Seite 7) – auch „unabhängig und sachlich“ sein.

Gerade vor diesem Hintergrund sehe ich mich auch in meiner negativen Meinungsfreiheit verletzt, weil mir die Finanzierung eines öffentlich-rechtlichen Medien-Monopol-Angebots aufgezwungen wird, das aus meiner Sicht nur der psychologischen Massenmanipulation dient und damit mein Recht auf Selbst-bestimmung verletzt, da dieses Recht nur auf der Basis wahrhaftiger Informationsbeschaffung und -vermittlung verwirklicht werden kann.

Die seit langer Zeit und im Grunde tagtäglich zu beobachtende massive Verletzung des öffentlich-rechtlichen Programmauftrags, die insbesondere mit der **Verletzung seiner Gewissensfreiheit gem. Art. 4 Abs. 1 GG** einhergeht, ist auch vom BVerfG in seiner Entscheidung vom 18.7.2018 - 1 BvR 1675/16, 1 BvR 981/17, 1 BvR 836/17, 1 BvR 745/17 **noch überhaupt nicht** gewürdigt worden.

Formulierungen des BVerfGs wie die nachfolgende lassen vielmehr nur den Schluss zu, dass sich das BVerfG – jedenfalls in den letzten Jahren vor der Verkündung seines Urteils vom 18.7.2018 (1 BvR 1675/16, 1 BvR 981/17, 1 BvR 836/17, 1 BvR 745/17) zur Verfassungs-mäßigkeit des Rundfunkbeitrags – nicht einmal ansatzweise kritisch mit der „Berichterstattung“ und dem tatsächlichen Zustand der öffentlich-rechtlichen Medien auseinandergesetzt haben kann (Zitat):

„In der Möglichkeit der Nutzung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in seiner Funktion als nicht allein dem ökonomischen Wettbewerb unterliegender, die Vielfalt in der Rundfunk-berichterstattung gewährleistender Anbieter, **der durch authentische, sorgfältig recherchierte Informationen Orientierungshilfe bietet**, liegt der die Erhebung des Rundfunkbeitrags als Beitrag rechtfertigende individuelle Vorteil. Zur Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rund-funks hat beizutragen, wer die allgemein zugänglichen Angebote des Rundfunks empfangen kann, aber nicht notwendig empfangen muss.“

Es wäre – was hier im Detail begründet werden soll – schlicht eine grobe Verzerrung, ja eine Verspottung der Realität, die Berichterstattung der öffentlich-rechtlichen Medien pauschal als „authentisch“ und „sorgfältig recherchiert“ zu bezeichnen, so dass eine „Orientierungshilfe“ geben könne.

Nichts ist weiter von der Wahrheit entfernt.

Hier wird keine Orientierungshilfe gegeben, sondern den Rundfunknutzern durch ständige Manipulation förmlich vorgegeben, was sie als wahr / gut / gerecht / verabscheuungswürdig etc. akzeptieren und was sie tun oder unterlassen sollen. Und wer dem nicht folgt, der muss – wie oben gezeigt – sogar noch damit rechnen, dass die öffentlich-rechtlichen Sender sogar noch massiv Stimmung gegen ihn und alle anderen „Abweichler“ machen.

Dabei hat die Rechtsprechung selbst das Prüfungsprogramm vorgegeben, dass sie in diesem Kontext – Anfechtung von Rundfunk-gebührenbescheiden und Prüfung von Befreiungsanträgen aus Gewissensgründen – auch im Detail abarbeiten muss.

So hat u.a. das **VG München** in seinem Urteil vom 11.9.2017 – M 26 K 17.3045 unter Berufung auf das VG Hamburg ausgeführt (Zitat):

„Die Rechtfertigung der Rundfunkfinanzierung wäre nämlich nur dann in Frage gestellt, **wenn die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten <u>nicht nur im Einzelfall</u>, <u>sondern generell</u> den öffentlich-rechtlichen Auftrag (§ 11 RStV) verfehlen würden und ein <u>strukturelles Versagen</u> des öffentlich-rechtlichen Rund-funks gegeben wär**e (vgl. VG Hamburg, U.v. 21.10.2010 – 3 K 2796/09 – juris)…“

<u>Genau das ist hier die zentrale Frage: Ist ein strukturelles Versagen des öffentlich-recht-lichen Rundfunks gegeben?</u>

Wer dieser Frage ernsthaft nachgeht, der kann sich dann auch selbst die Frage beantworten, warum Rundfunknutzer – wie der Kläger – wegen seiner Pflicht zur Finanzierung dieses Rundfunk(un)wesens die Verletzung ihrer Gewissens-freiheit rügen.

II.

Meine Begründung beantwortet somit zugleich die Frage, ob

- diese „Finanzierungsgarantie“ der öffentlich-rechtlichen Sender unter Berücksichtigung der tatsächlichen Personalpolitik der öffentlich-rechtlichen Sender, die auf ein dichtes transatlantisches Netzwerk unter den sog. „Alpha-Journalisten“, Redakteuren und Intendanzen schließen lässt, überhaupt eine hinreichende Gewähr für die Unabhängigkeit bzw. „Staatsferne“ des öffentlich-rechtlichen Rundfunkwesens bietet,

- die Rundfunkgarantie unter Berücksichtigung der tatsächlich zu beobachtenden – und durch unzählige Beispiele konkret belegten – propagandistischen und geradezu dem Geist der Völkerverständigung und des Friedens widersprechenden Instrumentalisierung der öffentlich-

rechtlichen Medien nicht hinter meiner ebenfalls verfassungsrechtlich gewährleisteten Gewissensfreiheit zurücktreten muss.

Wenn sogar Terroristen und schwerste Völkerrechtsverbrechen – soweit sie beispiels-weise durch die Berichterstattung zu Syrien – verharmlost und dadurch geradezu gebilligt werden (siehe u.a. auch § 140 StGB), dann kann sich jedes Gericht selbst die Frage beantworten,

was in der Realität denn noch von der Rundfunkfreiheit übrig ist und

ob eine solche Form der Desinformation und Propaganda (insbesondere durch Verschweigen und Verdrehen von Fakten) grade unter verfassungsrechtlichen Aspekten bzw. unter Berücksichtigung kollidierender Verfassungsgrundsätze und der Grundrechte (insbesondere der Gewissensfreiheit und meiner Menschenwürde) auch noch mit einer „Finanzierungsgarantie“ versehen werden darf.

Mit diesen Fragen hat sich bislang auch das BVerfG noch nicht ansatzweise befasst, das erstinstanzliche Gericht freilich auch nicht.

Ist hierzulande mittlerweile alles erlaubt, solange es nur politisch opportun ist?

Muss der Bürger/Beitragszahler – gerade auch unter Berücksichtigung seiner Gewissensentscheidung – wirklich alles dulden und sogar aktiv finanzieren?

Ist Deutschland kein Rechtsstaat mehr?

Gilt die Bindung der Art. 20 Abs. 3 GG und Art. 1 Abs. 3 GG nicht für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk?

Leben wir noch in einer Demokratie (vgl. Art. 20 Abs. 1 GG und Art. 28 Abs. 2 GG), wenn der Bürger regelmäßig und massiv durch öffentlich-rechtliche Medien manipuliert bzw. politischen Vorgaben gemäß indoktriniert und seiner Fähigkeit beraubt wird, sich als mündiger Bürger – zutreffend informiert – einen politischen Willen bilden und diesen entsprechend seiner Überzeugungen bei Wahlen etc. zu betätigen?

Entspricht es dem Wesen einer Demokratie, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk so organisiert ist, dass eine effektive Kontrolle der öffentlich-rechtlichen Sender und Programm-gestaltung – gerade auch durch Rundfunkräte – faktisch überhaupt nicht mehr stattfindet?

Ist es wirklich mit dem Verständnis der Demokratie und dem Wesen demokratischer Kontrolle öffentlicher-rechtlicher Gewalt – und Medien-berichterstattung – vereinbar, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk so organisiert ist, dass der Bürger, der für diese Medien mit seinen Beiträgen aufkommen soll, in Wahrheit keinerlei Einflussmöglichkeiten hat?

Liegt eine solche Gestaltung der Organisation des öffentlich-rechtlichen Rundfunkwesens wirklich noch im Rahmen des „politischen Ermessens“ des (Landes-)Gesetzgebers, wenn man den Begriff Demokratie ernst nimmt?

Gilt das Friedensgebot nach Art. 1 Abs. 2 GG für das öffentlich-rechtliche Rund-funk(un)wesen nicht mehr, das nach Art. 79 Abs. 3 GG eigentlich unabänderlich sein soll?

Sind das keine kollidierenden „Verfassungswerte“ mehr?

Sind das keine Fragen von „grundsätzlicher Bedeutung“ mehr i.S. des § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO, wenn die öffentlich-rechtlichen Medien – also landeseigene Behörden – diese Werte selbst mit Füßen treten?

Gibt es auch nur eine einzige Entscheidung eines bundesdeutschen Gerichts, dass sich in diesem Kontext der Rundfunkgebührenverweigerung – oder auch sonst – unter Berücksichtigung des tatsächlichen Zustands der öffentlich-rechtlichen Medien und kollidierender Grundrechte und Verfassungsgrundsätze (Demokratie, Rechtsstaat, Gewissensfreiheit, Menschenwürde) angemessen – und das heißt vertieft – mit der Medien- und Verfassungsrealität befasst und der Frage befasst hat, ob es nicht verfassungswidrig ist, einen Menschen – gegen die Stimme seines Gewissens – zu verpflichten, ein Rundfunkwesen zu finanzieren, dass keine Bindung mehr an seinen Auftrag und an die zentralen Grundpfeiler des Grundgesetzes mehr erkennen lässt?

Finanzgarantie? Egal wofür?

Oder geht es nur um eine kritiklose Bestätigung der Finanzgarantie für „Propaganda“ bzw. für die bloße Vermittlung der Politik, Agenda und Ideologie der regierenden „Alt“-Parteien?

Kostenpflichtige Streaming-Dienste werden doch von Millionen Menschen freiwillig genutzt, offensichtlich, weil sie deren Angebote wertschätzen und konsumieren möchten.

Sollten nicht ausschließlich diejenigen für diese Propaganda aufkommen, die ein Interesse an ihrer Aufrechterhaltung haben?

Menschen wie ich, die die Stimme ihres Gewissens noch vernehmen können, möchten jedenfalls nur in der Wahrheit leben und nichts finanzieren müssen, was weder demokratisch legitimiert noch kontrolliert ist und fundamental gegen rechtsstaatliche Prinzipien und den Gedanken der Völkerverständigung verstößt.

Wenn das keine grundsätzliche Bedeutung mehr hat, was der Zustand der Medien über das Leben und den tatsächlichen Zustand der Rechtskultur in diesem Land aussagt, dann – und nur dann – mag es zwar aus rechts-nihilistischer Sicht heraus durchaus zutreffend sein, dass all diese Fragen keine „grundsätzliche Bedeutung“ haben.

Denn dann haben elementare rechtliche Fragen, die für das friedliche (Zusammen-)Leben der Menschen und Völker von allergrößter Bedeutung sind, in der Tat nie eine „grundsätzliche Bedeutung“.

Die Frage ist dann freilich, was denn dann überhaupt noch eine „grundsätzliche Bedeutung“ in diesem Land haben soll? Die Verschiebung von immer mehr Geldern in den Verteidigungsetat?

III.

Noch einmal: Die öffentlich-rechtlichen Medien und die Corona-Krise:

Es gibt so viele Beispiele für die öffentlich-rechtliche Falschberichterstattung, dass eine Auswahl wirklich schwerfällt, selbst dann, wenn man sich auf einen konkreten Sachkomplex wie die grob verzerrende und bloß Panik schürende „Berichterstattung“ über die vermeintliche „Corona-Pandemie“ oder den Krieg in Syrien fokussiert.

Das vorgenannte Sachbuch von Prof. Ines Kappstein, das eindeutig nachweist, dass es für eine allgemeine Maskenpflicht nie eine wissenschaftliche Grundlage gab, entspricht in jeder Hinsicht den Anforderungen an ein wissenschaftliches Gutachten. Auf den Inhalt dieses Sachbuchs, das das erkennende Gericht schon von Amts wegen auswerten sollte, sei daher verwiesen.

Es gab und gibt keine verfassungsgemäße und damit wirksame Rechtsgrundlage für die Anordnung einer Maskenpflicht und von Sicherheits-abständen.

Zur Einführung sei auf das Urteil des **AG Weimar** vom **11.1.2021 zu AZ. 6 Owi – 523 Js 202518/20** verwiesen, wonach die aktuellen Anti-Corona-Maßnahmen nur noch als verfassungswidrig und krasse politische Fehlentscheidung gewertet werden können, siehe:

https://openjur.de/u/2316798.html

Noch umfangreicher ausgearbeitet ist das (freisprechende) Urteil des Amtsgerichts Weimar in der **OWi-Sache zu AZ. 6 Owi 583 Js 200030/21** vom **15.3.2021**.

https://landesrecht.thueringen.de/bsth/document/NJRE001463578

Besonders hervorzuheben ist in diesem Kontext auch der Beschluss des Familiengerichts Weimar vom 8.4.2021 zu AZ. 9 F 148/21, das in einem Kinderschutzverfahren gem. § 1666 Abs. 1 und 4 BGB ergangen ist, in dem u.a. bestimmt wurde, dass es zwei Weimarer Schulen mit sofortiger Wirkung verboten ist, den Schülerinnen und Schülern vorzu-schreiben, Mund-Nasen-Bedeckungen aller Art (insbesondere qualifizierte Masken wie FFP2-Masken) zu tragen, eine Teilnahme an Schnelltests und die Abstandsgebote anzuordnen.

https://openjur.de/u/2334639.html

Der Richter stellte hier fest (Zitat):

“Die Kinder werden physisch, psychisch und pädagogisch geschä-digt und in ihren Rechten verletzt, ohne dass dem ein Nutzen für die Kinder selbst oder Dritte gegenübersteht.”

Auf Grund der Dichte der Beweisführung und der unbestreitbaren hohen Qualifikation der Gutachter, die das Familiengericht Weimar zu Rate gezogen hat, dürften weitere Ausführungen oder gar eine weitere Beweisaufnahme zu den hier entscheidungserheblichen Beweisfragen gar nicht mehr geboten sein.

Es gereicht dem Richter Christian Dettmar bloß zur Ehre, wenn er für diesen Beschluss, mit dem er sich schützend vor Schulkinder gestellt hat, aus dem

Dienst entfernt worden ist, obschon die Richtigkeit seiner Feststellungen nie widerlegt wurde.

Gleiches gilt für die Entscheidung des **Familiengerichts Weilheim vom 13.4.2021 zu AZ. 2 F 192/21,** die im Hinblick auf die Maskenpflicht in einer Realschule eine vergleichbare Anordnung getroffen hat wie das AG Weimar.

Quelle:

https://openjur.de/u/2335169.html

Auch diese Entscheidung wird als bekannt vorausgesetzt und muss hier nicht mehr übermittelt werden.

Was den Stand der gesicherten Erkenntnisse und der rechtlichen Bewertung der ganzen unsäglichen „Anti-Corona-Maßnahmen" schon von **Ende Dezember 2020** angeht, so möchte ich auf die sehr gut begründete **190-seitige Verfassungsbeschwerde (VB) des Richters Pieter Schleiter** vom Landgericht Berlin **von Ende Dezember 2020** verweisen, die jedermann im Web unter dem Link

https://2020news.de/deutscher-richter-erhebt-verfassungsbeschwerde-in-sachen-corona/

kostenlos herunterladen kann.

Diese VB sollte jeder zur Kenntnis nehmen, der sich – auf der Basis der damals schon bekannten Sach- und Rechtslage - mit der Frage der Verfassungswidrigkeit der Coronaschutzverordnungen der Länder und der (fehlenden) Rechtfertigung der diversen Anti-Corona-Maßnahmen befassen muss.

Nach den Darlegungen dieser VB waren insbesondere das Durchregieren des Bundes über Rechtsverordnungen der Länder im Rahmen der Beschlüsse in den Minister-präsidenten-Konferenzen, die faktische Selbstentmachtung der Parlamente (Verletzung des Parlamentsvorbehalts) und die weitreichende Ermächtigung eines Gesundheitsministers zur Änderung von Vorschriften des Gesundheitsrechts eindeutig verfassungswidrig.

Die Ausführungen zur Sach- und Rechtslage dieser VB wird hiermit vollumfänglich in Bezug genommen und zum Vortrag dieser Begründung erhoben.

Schon in dieser dieser VB sind ab Seite 84 die von namhaften Wissenschaftlern festgestellten **zehn (!) groben Mängel / Fehler dieses PCR-Tests** zusammengefasst worden.

Darauf möchte ich in diesem Kontext insbesondere verweisen, da niemand bestreiten wird, dass es ohne wissenschaftlich fundierte Basis – hier die Fallzahlen, die von allem Anfang an die Grundlage zur Beurteilung des Pandemiegeschehens bilden – letztlich auch keine Basis für epidemiologische Ein-schätzungen geben kann.

Der Verfasser der vorgenannten VB steht mit dieser Position keinesfalls allein.

Er weiß sich vielmehr in bester Gesellschaft zahlreicher Experten, die sich kritisch mit den offiziellen Narrativen zum Pandemiegeschehen befasst haben.

Mittlerweile gibt es unzählige Quellen, die die Berechtigung der sog. Anti-Corona-Maßnahmen eindeutig widerlegt haben. Eine Auswahl dieser Quellen findet sich neben den obigen Ausführungen in den Anlage K 5 und K 6.

Deshalb hierzu nur eine kleine Auswahl von Beispielen:

Es war und ist insbesondere nachweislich schlicht falsch pauschal zu behaupten, dass „im Falle einer solchen Infektion“ „den Betroffenen“ schwere Krankheitsverläufe drohen, die auch zum Tode führen.

Das weiß man nicht erst seit der **Heinsberg Studie** von Prof. Streeck besser.

„Mit der Gesamtzahl aller Infizierter kann die Infektionssterblichkeit (IFR) bestimmt werden. Sie liegt für SARS-CoV-2 für den Ausbruch in der Gemeinde Gangelt bei **0,37 Prozent** …“

Quelle:

https://www.uni-bonn.de/neues/111-2020

Wesentlich umfassender und differenzierter ist die Metastudie des höchst renommierten Stanford-Professors John Ioannidis, die die Infektionssterblichkeit (**IFR**) von vielen Faktoren abhängig macht und – schon in der ursprünglichen Fassung – noch einmal deutlich geringer ansetzt:

Beweis:

https://tkp.at/2022/10/18/neue-ioannidis-studie-covid-war-schon-2020-ungefaehrlicher-als-bisher-angenommen/

Über diese Metastudie ist von allen Medien berichtet worden, zumal sie auch von der WHO veröffentlicht worden ist, so dass sie auch dem Beklagten und dem erkennenden Gericht bekannt sein muss.

Beweis:

https://www.merkur.de/welt/who-corona-studie-tote-uebersterblichkeit-infektion-pandemie-zr-90073439.html

Weiter hat der **Verein Deutsches Netzwerk Evidenzbasierte Medizin e.V.** am **13.10.2020** eine ausführliche Stellungnahme veröffentlicht, in der es u.a. heißt (Zitat):

„Mit großer Zuverlässigkeit kann bereits gesagt werden, dass die Todesfälle in erster Linie ältere und vor allem hochbetagte Menschen betreffen. In Deutschland gab es nur 3 Todesfälle unter dem 20. Lebensjahr. **Der Altersmedian der COVID-Verstorbenen liegt bei 82 Jahren und 85% der Verstorbenen waren 70 Jahre oder älter** [9]. Kinder scheinen insgesamt weniger empfänglich für eine SARS-CoV-2-Infektion zu sein. In Deutschland waren nur 3,4% der positiv Getesteten unter 10 Jahre alt, und nur 6,4% zwischen 10 und 19 Jahren [9]. Möglicherweise werden Kinder aber auch seltener getestet.

Daher sind diese Zahlen des RKI mit Vorsicht zu interpretieren, da sie nicht einer repräsentativen Stichprobentestung entstammen, sondern lediglich die unsystematisch durchgeführten Massentestungen widerspiegeln. Neben dem

Alter stellen auch Begleiterkrankungen wesentliche Risikofaktoren dar. In einer kürzlich publizierten Metaanalyse zeigten sich kardiovaskuläre Vorerkrankungen, Hypertonie, Diabetes mellitus, Herzinsuffizienz, chronische Niereninsuffizienz und Krebs als unabhängige Risikofaktoren für die COVID-19-Letalität [13] …“

Beweis:

https://www.ebm-netzwerk.de/de/veroeffentlichungen/covid-19

Eine weitere Übersicht zur Corona-IFR findet sich auf der Homepage von **Swiss Policy Research**, siehe:

https://swprs.org/studies-on-covid-19-lethality/

Offenbar muss man nur – wie dies Naomi Klein schon vor mehr als 10 Jahren in ihrem Buch „Die Schock-Strategie“ sehr eindrucksvoll dargelegt hat – ein ganzes Volk nur mit massenmedialer Dauerbeeinflussung in Schockstarre versetzen und dadurch die Kritikfähigkeit des größten Teils der Bevölkerung weitestgehend suspendieren, und schon kann man jede für den Wohlstand und das Glück eines Volkes noch so verhängnisvolle „Reformpolitik“ bzw. Impfkampagne, die in den von Naomi Klein genannten Beispielen stets ausschließlich dem wirtschaftlichen Vorteil sehr wohlhabender Kreise diente, einfach gegen den Willen eines Volkes durchsetzen.

Wer glaubt, dass man ein solches Katastrophen-Pandemie-Theater doch nicht weltweit inszenieren könne, der offenbart damit nur sein Nichtwissen über gewisse Strukturen und Netzwerke, die nachweislich allergrößten Einfluss auf die sog. Leit- bzw. Mainstream-Medien ausüben können.

Zum Einstieg in eine differenzierte Würdigung von „Mainstream-Medien“ sei u.a. folgende Studie von Swiss Policy Research empfohlen, deren Lektüre nur wenige Minuten beansprucht:

https://swprs.org/wp-content/uploads/2018/07/die-propaganda-matrix-spr-hdv.pdf

Wer das dann noch vertiefen möchte, der kann auf ein reichliches Angebot an medienkritischer Literatur zurückgreifen, so z.B. auch auf die schon o.g. **Dissertation von Uwe Krüger**, die dem Einfluss von elitären Netzwerken auf die Leitmedien und Alpha-Journalisten nachgespürt ist, siehe den kostenlos zugänglichen Auszug des Verlags hierzu unter:

https://swprs.org/wp-content/uploads/2018/07/die-propaganda-matrix-spr-hdv.pdf

Experten mögen irgendwann der Frage nachgehen, ob die verfassungswidrige Verfassungswirklichkeit, die wir im Zuge dieser vermeintlichen „Corona-Krise“ nicht nur in diesem Land beobachten mussten, letztlich nur noch mit den Erkenntnissen des Konformitätsexperiments von Asch, des Milgram-Experiments und des Stockholm-Syndroms erklärt werden kann.

Was auch immer die angemessene Erklärung für den gegenwärtigen Verfall der Rechtskultur und die so resignativ wirkende Passivität der meisten Menschen sein mag:

Auf unseriöse und in Wahrheit gar nicht unabhängige Quellen wie die selbsternannten „Faktenchecker“, die von Mainstreammedien – auch von den öffentlich-rechtlichen Medien – so gerne in Bezug genommen werden, sollte und darf sich jedenfalls niemand mehr berufen.

Denn niemand würde diese Faktenchecker noch zitieren, wenn er die beiden Artikel „Faktencheck bei den Faktencheckern“ gelesen hätte, die unter folgenden Links abrufbar sind:

https://www.achgut.com/artikel/faktencheck_bei_den_faktencheckern_folge_1

https://www.anti-spiegel.ru/2022/eine-meldung-und-ihre-geschichte-faktenchecker-fordern-von-youtube-strengere-zensurmassnahmen/?doing_wp_cron=1663607667.2745089530944824218750

Der Inhalt dieser Artikel spricht für sich und bedarf keines weiteren Kommentars.

Das Gericht kann sich selbst die Frage beantworten:

Hat der öffentlich-rechtliche Rundfunk jemals angemessen über solche Erkenntnisse berichtet, die für alle Menschen in diesem Lande von allergrößtem Interesse sind?

Daher stellt sich immer noch und mit jedem weiteren Tag umso dringlicher die Frage:

Warum fand in den öffentlich-rechtlichen Medien immer noch kein kritischer Diskurs dazu statt, ob es für diese weitreichenden Eingriffe in die Freiheiten und Rechte unzähliger Menschen und in das gesamte Kultur- und Wirtschaftsleben überhaupt eine wissenschaftlich fundierte Rechtfertigung, geschweige denn eine verfassungskonforme Rechts-grundlage gibt?

Warum wurden und werden die kritischen Stimmen von renommierten Virologen / Mikrobiologen / Ärzten etc. immer noch nicht im Rahmen eines öffentlichen Diskurses gewürdigt?

Die o.g. 190-seitige VB offenbart über die verfassungsrechtlichen Ein-wendungen hinaus auch andere Umstände, die professionelle Journalisten, die sich mit dem Sinn und Unsinn der Corona-Politik zu befassen haben, sehr nachdenklich stimmen sollten.

So werden in dieser VB ab Seite 87, vorletzter Absatz, auch die Interessenkonflikte einiger RKI-Mitarbeiter thematisiert, worauf hier verweisen sei.

Das alles möge der Beklagte einmal reflektieren, bevor (auch) er sich dazu verleiten lässt, weiterhin unkritisch auf die Stellungnahmen von höchst

befangenen RKI-Mitarbeitern oder dieses „Goldjungen“ Prof. Christian Drosten zu vertrauen.

Dem Beklagten wird auch dringend empfohlen, sich Zeit für die Lektüre des Buchs „**Schildkröten bis ganz nach unten – Wissenschaft und Mythos des Impfens**“ von_Zoey O’Toole/Mary Holland (Herausgeber):

Diesem Buch kann u.a. entnommen werden, warum es Mythen waren und sind, den Rückgang der Sterblichkeit und Erkrankungshäufigkeit bei Infektionskrankheiten den Impfungen zuzuschreiben (ebenda ab Seite 285). In Wahrheit haben Impfungen lediglich von allem Anfang an zu einem Anstieg chronischer Krankheiten bei Kindern geführt (ebenda ab Seite 313).

Dieses Buch belegt insbesondere im Detail, dass die in den USA standardmäßig verabreichten Kinderimpfungen nie wirklich auf Sicherheit und Wirksamkeit hin untersucht worden sind.

Die Lektüre dieses Buches sollte mit der Zusammenfassung im abschließenden Kapitel 11 mit dem Titel „Der Impf-Schwindel“ begonnen werden, denn dort werden die wichtigsten Erkenntnisse und Argumente des Buchs auf den Punkt gebracht. Jeder einzelne Absatz dieser Zusammenfassung enthüllt schockierende Wahrheiten, u.a.:

Kein einziger der von der CDC empfohlene Impfstoffe für Kinder wurde gegen ein echtes Placebo getestet, also eine neutrale Substanz ohne signifikante Nebenwirkungen getestet. Jeder diese Impfstoffe wurde in klinischen Studien gegen einen anderen Impfstoff (oder eine impfstoffähnliche Substanz mit einem ähnlichen Spektrum an Nebenwirkungen getestet (ebenda, Seite 525).

Die medizinische Wissenschaft hat noch keine methodische Grundlage für die Wissenschaft über die Sicherheit von Impfstoffen geschaffen (ebenda, Seite 527).

Das Impfprogramm für Kinder wurde „in seiner Gesamtheit nie auf seine Wirksamkeit oder Sicherheit geprüft“ (ebenda, Seite 530 m.w.N.).

So manche Seuchensau, die schon durchs globale Dorf getrieben worden ist, ist in der Vergangenheit nicht erst auf der Zielgeraden, sondern schon kurz nach dem Startschuss tot zusammengebrochen.

Und darin besteht der einzige Unterschied zum Sars-CoV-2-Pandemie-Theater:

Die „Seuchenerfinder“ haben aus den Fehlern ihrer früheren Fake-Inszenierungen gelernt, so, wie ein Regisseur aus missglückten Theaterproben lernt.

Auch der Beklagte würde wohl nicht versäumen zu betonen, dass es doch nur ein absoluter Zufall gewesen sein kann, dass das aktuelle Pandemiegeschehen – wie Paul Schreyer in seinem nachgewiesen hat – schon seit vielen Jahren in großen Konferenzen durchgespielt worden ist.

Dabei gibt es wahre Fundgruben zu den Verwerfungen in der Gesundheitspolitik und dem allmächtig erscheinenden Einfluss von Pharmakonzernen auf die Politik vieler Länder, so u.a. das o.g. Buch „Tödliche Medizin und organisierte Kriminalität – Wie die Pharmaindustrie das Gesundheitswesen korrumpiert“ von Peter C. Gotzsche, wo einige der übelsten Betrügereien der Pharmariesen in dem Kapitel „Die ‚Hall of Shame‘ der Pharmariesen“ (ebenda ab S. 59) angemessen gewürdigt werden.

Angesichts solcher Machenschaften, wie sie Peter C. Gotzsche und viele mehr aufgedeckt haben, sollte sich freilich niemand mehr wundern, warum einige dieser Pharmariesen jetzt die ganze Welt mit eiligst produzierten Corona-Impfstoffen „retten“ wollen. Es ist eine altbekannte Wahrheit: Das Geschäft mit der „Krankheit“ wird eben am nachhaltigsten durch das Spiel mit der Angst und im großen Maßstab durch sauber ausgearbeitete Schockstrategien gefördert.

Es sei abermals betont, dass der Einsatz von „Schockstrategien“, wie sie gerade bei der Berichterstattung über Kriege praktiziert wird, nichts „Neues“ ist. Dieses Phänomen ist u.a. – wie bereits oben erwähnt – von der Sachbuchautorin Naomi Klein in deren Buch „die Schock-Strategie“ vertieft aufgearbeitet worden.

Zu dem Buch **„Die Schock-Strategie: Der Aufstieg des Katastrophen-Kapitalismus** gibt es auch ein sehenswertes Kurzvideo auf YouTube, abrufbar unter:

https://www.youtube.com/watch?v=K_C0T_3uNyU&t=23s

Alles nur „Verschwörungstheorie“?

Achtsamkeit bedeutet für mich, dass man sich rechtzeitig mit allen Warnhinweisen angemessen befasst und dann situationsangemessen reagiert, nicht, dass man alle Warnhinweise pauschal als „Verschwörungs-theorie“ diffamiert und ignoriert und sich dann selbst und andere in trügerischer Sicherheit wiegt.

Zum Ursprung des Begriffs „Verschwörungstheorie“ sei bei dieser Gelegenheit u.a. folgender Artikel auf telepolis empfohlen:

https://www.telepolis.de/news/50-Jahre-Verschwoerungstheoretiker-3674427.html

Das gilt insbesondere für jene, die auf Grund ihrer Funktion dem staatlichen Auftrag, menschliches Leben zu schützen, zu dienen haben.

IV.

Die öffentlich-rechtlichen Medien und der Syrienkrieg:

Ich kritisiere – immer noch - insbesondere die „Kriegspropaganda“ des Beklagten.

Wir wollen uns hier auf das Beispiel „Syrienkrieg“ beschränken.

Gerade diese zynische Desinformationskampagne über den Syrienkrieg hat das Fass endgültig zum Überlaufen gebracht und meine Gewissensnot vollends

begründet, weil ich Kriegspropaganda wie diese nicht auch noch mit meinen Beiträgen finanzieren kann.

Die Möglichkeit, den Wehr- bzw. Kriegsdienst zu verweigern, sollte nach Ansicht des Klägers auch im Hinblick auf die Beitragspflicht für den Informationskrieg übertragen werden.

Ich wäre durchaus bereit, einen dem Rundfunkbeitrag vergleichbaren Betrag an freie Journalisten und/oder Kultureinrichtungen zu bezahlen, um so nicht an der Finanzierung eines Informationskrieges teilnehmen zu müssen. So könnte ich vielleicht einen sinnvollen Beitrag zur Informations- und Kulturvielfalt leisten.

Gem. Art. 1 Abs. 3 GG ist auch der Gesetzgeber an die Grundrechte gebunden, gem. Art. 79 Abs. 3 GG sind die u.a. in Art. 1 GG niedergelegten Grundsätze unabänderbar.

Von daher steht auch der Gesetzgeber in der Pflicht, den Beitragspflichten, die nicht zum (Informations-)Kriegsdienst mit der Rundfunkgebühr herangezogen werden, eine Ausweichmöglichkeit anzubieten, damit sie nach eigener Wahl Projekte fördern können, die der kulturellen Vielfalt, der Völkerverständigung und dem Frieden in der Welt dienen.

Die Völkerrechtswidrigkeit der militärischen Interventionen der NATO-Staaten in Syrien – einschließlich des Aspekts aller damit einhergehenden Formen der verdeckten Kriegsführung – ist schon wiederholt vertieft aufgearbeitet worden, u.a. auch von Dr. Daniele Ganser in: „**Illegale Kriege: Wie die NATO-Länder die UNO sabotieren. Eine Chronik von Kuba bis Syrien**“. Auf das dortige Kapitel zum Syrienkrieg sei an dieser Stelle ausdrücklich verwiesen. Wenn Sie wegen der anderen dort dargestellten völkerrechtswidrigen NATO-Kriege, in die deutsche Parlamentarier verstrickt waren, ebenfalls die Ermittlungen aufnehmen möchten, dann wäre das freilich zu begrüßen.

Die **Sachlage** war schon im Herbst 2016, als das vorgenannte Buch von Dr. Ganser erschienen ist, mehr als eindeutig. Und die **Rechtslage** war und ist es sicherlich auch.

Somit wird von § 13 Abs. 1 VStGB nicht nur ein „**Angriffskrieg**“, sondern auch **jede „sonstige Angriffshandlung**“ erfasst, die **nach ihrer Art, ihrer Schwere und ihrem Umfang** eine **offenkundige** Verletzung der Charta der UN darstellt.

Und was eine „**Angriffshandlung**“ im Sinne des § 13 Abs. 1 StGB ist, das stellt die Legaldefinition in § 13 Abs. 3 VStGB klar (Zitat):

„Eine Angriffshandlung ist die gegen die Souveränität, die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit der Charta der Vereinten Nationen unvereinbare Anwendung von Waffengewalt durch einen Staat.“

Die aus Sicht der syrischen Regierung unerbetenen „militärischen Interventionen“ auf syrischem Staatsgebiet sind eindeutig gegen die Souveränität und territoriale Unabhängigkeit Syriens gerichtet, auch dann, wenn

die syrische Regierung – auch auf Grund der Unterstützung von „Rebellen“ durch NATO-Staaten – vorübergehend die Kontrolle über Teile ihres Staatsgebietes verloren hat und diese Interventionen mit dem (angeblichen) Kampf gegen IS-Terrormilizen gerechtfertigt werden.

Es ist zudem offensichtlich so, dass das syrische Militär – jedenfalls seit der Unterstützung durch die russischen Streitkräfte – diesen Kampf gegen den IS-Terror erkennbar auch ohne die „Hilfe“ anderer (nicht ausdrücklich um Hilfe ersuchter) Staaten zum erfolgreichen Abschluss führen konnte und insbesondere auch ohne die Hilfe dieser unerbetenen „Gäste“ zum Abschluss führen wollte und will. Einen Vorwurf könnte man der syrischen Regierung also überhaupt nur machen, wenn sie sich beharrlich weigern würde, gegen Terroristen vorzugehen, die sich in Syrien formiert haben um aus Syrien heraus Terrorakte in anderen Staaten zu unternehmen. Aber das ist nachweislich nicht der Fall. Die ganze Kraft des syrischen Staates war jahrelang – soweit bekannt – gerade darauf ausgerichtet, diese Terrorgruppen zu zerschlagen.

Ohne diese „Hilfe“ der in Syrien unerbetenen Staaten wäre der Kampf gegen den IS aus Sicht der syrischen Regierung sicherlich auch sehr viel unkomplizierter verlaufen, drohte bei einer direkten Kollision von Streitkräften der USA und Russlands doch sogar ein Weltkrieg. Dass die syrische Regierung lediglich Russland – und nicht die USA und andere NATO-Staaten – um Unterstützung ersucht hat, ist allgemein bekannt.

Und wenn die militärische Intervention all der unerbetenen „Terrorbekämpfungs-Helfer“ in Syrien zudem in Wahrheit auch noch der Unterstützung bewaffneter „Aufständischer“/„Rebellen“/„Terroristen“ diente und dient, dann ist vollends klar, dass die Summe aller militärischen Interventionen in Syrien (von Russland abgesehen) bloß ganz gezielt auf einen „Regime Change“ in Syrien (und ganz nebenbei noch der Auslöschung der Kurden durch die Türkei und ggf. auch der Sicherung von Einflusssphären in Syrien) gerichtet war und die „territoriale Unversehrtheit“ und „politische Unabhängigkeit“ Syriens einfach suspendiert wurde und bis auf den heutigen Tag mit Füßen getreten wird.

Die dadurch praktizierte Verletzung der UN-Charta ist für jeden Menschen mit gesundem Menschenverstand so „**offensichtlich**“, wie sie nur sein kann.

Und Angriffshandlungen, die nach ihrer „**Art“, „Schwere“ und ihrem „Umfang**“ nach über die ganzen – offen und verdeckt betriebenen – finanziellen und militärischen Interventionen in Syrien hinausgehen, sind m.E. kaum denkbar. Es grenzt an ein Wunder, dass der syrische Staat unter der Wucht dieser Angriffe von Innen und Außen nicht schon längst vollständig kollabiert ist, eben so, wie seinerzeit Libyen.

Weitere Details zu dem ganzen völkerrechts-widrigen Krieg in Syrien – chronologisch geordnet und in den Zusammenhang gestellt – kann, wie gesagt, auch jeder General-bundesanwalt in Büchern wie dem o.g. Buch von Dr. Daniele Ganser nachlesen. Zudem gibt es unzählige seriöse Quellen im Internet, die auch dann nicht einfach ignoriert werden dürfen, weil sie nicht von sog. „Leitmedien“ erstellt worden sind. Diese Leitmedien haben kein Monopol

auf die Wahrheit, sondern gerade auf Grund ihrer Berichterstattung zu den Ereignissen in der Ukraine und Syrien so viel Vertrauen verloren, dass ein Gericht sich bei der Aufklärung des Sachverhalts besser gleich auf Quellen außerhalb dieser Leitmedien stützen sollte.

Hierbei ist zu beachten, dass ausweislich des Beschlusses des BGH vom 6.4.2017 – BGH 3 StR 326/16 auch der BGH davon ausgeht, dass es für die Teilnahme an Kämpfen in Syrien kein UN-Mandat gibt, wenn es in diesem Beschluss u.a. heißt (Zitat):

„4. Die Teilnahme an Kämpfen gegen syrische Regierungstruppen und die damit verbundenen Tötungen von Angehörigen dieser Streitkräfte ist nicht gerechtfertigt. Ein UN-Mandat für den bewaffneten Kampf gegen das Assad-Regime in Syrien besteht nicht. Eine völkergewohnheits-rechtliche Überzeugung der Staaten-gemeinschaft, dass ein derartiges Regime angesichts seines eigenen Vorgehens gegen Teile der Bevölkerung Syriens und im Rahmen des dort herrschenden bewaffneten Konflikts von bewaffneten, zu großen Teilen im Ausland rekrutierten paramilitärischen Gruppierungen mit kriegerischen Mitteln bekämpft werden darf, vermag der Senat nicht zu erkennen. (Bearbeiter)

5. Nichts anderes ergibt sich daraus, dass die Regierung der Bundesrepublik Deutschland das Assad-Regime für sein Vorgehen in dem bewaffneten Konflikt in Syrien und insbesondere gegen die Zivilbevölkerung kritisiert sowie selbst gemäßigte, gegen das Assad-Regime kämpfende Oppositionsgruppen unterstützt (!!!). Nach der Konzeption des § 89a StGB kommt es für die Strafbarkeit des Täters nicht auf das Endziel seines Tuns an. Strafbar macht sich daher auch, wer sich nach seiner Ausreise nach und Ausbildung in Syrien einer gegen das Assad-Regime kämpfenden Oppositionsgruppe anschließen will, die von der Bundesregierung unterstützt wurde oder wird. (Bearbeiter)“ (**Zitat Ende**)

Damit ist sogar rechtskräftig und so offiziell es nur geht festgestellt, dass die Bundesregierung angeblich „gemäßigte, gegen das Assad-Regime kämpfende Oppositionsgruppen unterstützt“.

Ob das wirklich nur „gemäßigte“ „Kämpfer“ waren, die da in Syrien gegen die Assad-Regierung gekämpft haben, das müsste freilich aufgeklärt werden (dazu nachfolgend noch eine Fundstelle; im Web gibt es unzählige weitere Fundstellen, die an dieser „Mäßigung“ doch mehr als nur zweifeln lassen). Hier in Deutschland würde jedenfalls niemand mehr als „gemäßigter“ „Kämpfer“, sondern schlicht als Terrorist gelten, wenn er – ganz gleich, wie „gemäßigt“ er dabei von der Schusswaffe Gebrauch macht – auf Angehörige der Bundeswehr und deutsche Polizeikräfte schießen würde, die sich „auf Seiten“ der Bundesregierung gegen „gemäßigte“ Kämpfer bzw. moderate Halsabschneider und oppositionelle Rohöldiebe wenden würden.

Und es ist bezeichnet, dass solche „Rebellen“ in Deutschland von Strafgerichten für ihre Taten in Syrien als das verurteilt werden was sie sind, siehe u.a.:

Von ARD und ZDF als „Rebellen“ verharmlost: FSA-Folterer aus Aleppo

steht in Münster vor Gericht

Fundstelle:

https://propagandaschau.wordpress.com/2017/08/15/von-ard-und-zdf-als-rebellen-verharmlost-fsa-folterer-aus-aleppo-steht-in-muenster-vor-gericht/

Die ARD-Kriegspropaganda und die Nusra-Front: In Syrien „Rebellen", in Deutschland Terroristen

Fundstelle:

https://propagandaschau.wordpress.com/2017/03/02/die-ard-kriegspropaganda-und-die-nusra-front/

Es müsste also zunächst einmal nachvollziehbar begründet werden, was eigentlich eine „gemäßigte Oppositionsgruppe" – gerade im syrischen Kriegsgebiet – ist und ob das nicht mehr als ein absurdes Wording ist, das die Realität auf den Kopf stellt, wenn man darunter auch solche „Oppositions-gruppen" versteht, die ganz offen Terror gegen die Zivilbevölkerung und gegen Repräsentanten der Regierung Assad betreiben.

Auf der Basis eines derart „bereinigten" Begriffsverständnisses könnte der öffentlich-rechtliche Journalist dann zu der Frage durchdringen, ob es in Syrien überhaupt solche „gemäßigten Oppositionsgruppen" gibt bzw. geben kann. Haben die öffentlich-rechtlichen Medien solche Sachverhalte wie die obigen jemals aufgeklärt?

Es wäre jedenfalls spannend zu erfahren, wo es in Syrien „moderate Rebellen" gab und ggf. noch gibt, wie deren „moderater Kampf" bzw. „moderate Oppositionspolitik" inmitten von all den Terrormilizen aussieht und welche finanziellen Ressourcen sie eigentlich zu „freien" und (vom Westen, Saudi-Arabien, Katar und der Türkei) „unabhängigen" „Rebellen" gemacht hat und immer noch macht.

Es ist offensichtlich, dass gewaltige Ressourcen mobilisiert werden müssen, damit eine „Opposition" überhaupt die Mittel hat, um ganze Regionen unter ihre Kontrolle bringen und einer voll einsatzfähigen Armee – von russischen Verbänden unterstützt – über Jahre hinweg effektiven „Widerstand" leisten zu können. Wann ist der öffentlich-rechtliche Rundfunk diesen sich aufdrängenden Fragen denn nachgegangen?

Der öffentlich-rechtliche Rundfunk hätte die Menschen darüber aufklären müssen, dass auch die **Resolution 2249 des UNO-Sicherheits-rates** keinem Land das Recht gab, um gegen Syrien Krieg zu führen. Denn in dieser Resolution heißt es ausdrücklich (Zitat):

„Resolution 2249 (2015)

... verabschiedet auf der 7565. Sitzung des Sicherheitsrats am 20. November 2015

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolutionen 1267 (1999), 1368 (2001), 1373 (2001), 1618 (2005), 1624 (2005), 2083 (2012), 2129 (2013), 2133 (2014), 2161 (2014),

2170 (2014), 2178 (2014), 2195 (2014), 2199 (2015) und 2214 (2015) und der einschlägigen Erklärungen seines Präsidenten, ...

erneut erklärend, dass die Mitgliedstaaten sicherstellen müssen, dass sämtliche von ihnen ergriffenen Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus **mit allen ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht**, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, **im Einklang stehen**,

fordert die Mitgliedstaaten, die dazu in der Lage sind, auf, **unter Einhaltung des Völkerrechts, insbesondere der Charta der Vereinten Nationen** sowie der internationalen Menschenrechtsnormen, des Flüchtlingsvölkerrechts und des humanitären Völkerrechts, in dem unter der Kontrolle des ISIL, auch bekannt als Daesh, stehenden Gebiet in Syrien und Irak alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen und ihre Anstrengungen zu verstärken und zu koordinieren, um terroristische Handlungen zu verhüten und zu unterbinden, die insbesondere vom ISIL, auch bekannt als Daesh, sowie von der Al-Nusra-Front und allen anderen mit Al-Qaida verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen und anderen terroristischen Gruppen begangen werden, die vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen als solche benannt wurden und möglicherweise noch von der Internationalen Unterstützungsgruppe für Syrien mit Billigung des Sicherheitsrats einvernehmlich als solche benannt werden, gemäß der Erklärung der Internationalen Unterstützungsgruppe für Syrien vom 14. November 2015, und den sicheren Zufluchtsort zu beseitigen, den sie in erheblichen Teilen Iraks und Syriens geschaffen haben …“ (Zitat Ende)

Die vorgenannte Resolution beinhaltet somit den Aufruf, den IS und andere Terrormilizen zu bekämpfen, stellt aber ausdrücklich klar, dass dieser Kampf in Übereinstimmung mit dem internationalen Recht und „insbesondere“ auch der UNO-Charta erfolgen muss.

Der Terrorismus hätte doch sofort wirksam bekämpft werden können, wenn NATO-Staaten und Länder wie die Türkei, Saudi-Arabien und Katar damit aufgehört hätten, diese Terrorbanden in Syrien zu unterstützen, ganz gleich in welcher Form, sei es durch Ausbilder, Waffenlieferungen etc., sei es durch den Abkauf von gestohlenen Rohölvorkommen etc. Zudem dürfte es äußerst wirksam zur Terrorismusbekämpfung beitragen, wenn die Nachbarstaaten Syriens verhindern würden, dass Terroristen sich in ihren Krankenhäusern erholen, in ihren Camps ausbilden und über ihre Grenzen nach Syrien eindringen würden.

Die ganze Welt weiß, dass der IS und seine Unterstützer mit dem in Syrien geraubten Öl ein Vermögen verdient haben, siehe u.a.

https://www.heise.de/tp/features/Illegaler-Oelverkauf-um-die-Haelfte-gesunken-3376981.html

Auch zu diesem Thema könnten mittlerweile sicherlich Bücher gefüllt werden. **Aber die öffentlich-rechtlichen Sender haben dazu geschwiegen.**

Sicherlich wären auch weitere Maßnahmen möglich und „notwendig“, um den

Terrorismus in Syrien und damit in der ganzen Welt einzudämmen, aber schon die vorgenannten Maßnahmen würden dazu führen, dass dem Terrorismus in Syrien binnen sehr kurzer Frist die Mittel ausgehen würden. Aber gerade auch die weltweite Achtung des Völkerrechts, die weltweite Ächtung und Sanktionierung von Verstößen gegen das Völkerrecht (durch die USA und die NATO) sowie auch ein fairer Handel unter allen Staaten und eine Teilhabe der Völker an der Verwertung ihrer Bodenschätze würden Rahmenbedingungen für eine Welt schaffen, in der terroristische Bestrebungen nicht so schnell auf Resonanz stoßen könnten. Die Erörterung von Ideen zur Gestaltung einer besseren Welt soll aber nicht Gegenstand dieser Klage sein.

Die Forderung nach Einhaltung der UNO-Charta versteht sich im Grunde von selbst, denn die Bekämpfung des Terrorismus – und der Kräfte, die ihn fördern – darf gerade nicht zur vollständigen Suspendierung der UNO-Charta führen.

Gegenteilige Erklärungen von einzelnen Mitgliedern des Deutschen Bundestages und der Bundesregierung, die den Eindruck erwecken wollen, die Entsendung von Bundeswehr-einheiten in den Syrienkrieg sei legal, weil sie durch die UNO abgesegnet sei, **sind somit eindeutig falsch und irreführend**, denn sie ändern nichts an der Tatsache, dass es für den Bundeswehreinsatz in Syrien gerade kein Mandat der UNO und auch sonst keine legitimierende Rechtsgrundlage gibt. Vielmehr stellen Verfassungsrecht und Völkerrecht eindeutig klar, dass eine Beteiligung der Bundeswehr an diesem völkerrechtswidrigen Krieg illegal ist und alle dortigen Handlungen von Mitgliedern der Bundeswehr ungerechtfertigt und damit grundsätzlich strafbar sind.

Und es ist beschämend, dass öffentlich-rechtliche Medien derart irreführende Aussagen einfach – wie es scheint: aus politischem Opportunismus – nicht hinterfragt oder gar unreflektiert übernommen haben.

Denn es gab und es gibt keine Rechtsgrundlage für die massive mediale Verharmlosung und Unterstützung der terroristischen Vereinigungen, die in Syrien gegen Repräsentanten der syrischen Regierung gekämpft haben und ggf. immer noch kämpfen und dabei zahlreiche schwere Verbrechen begangen haben. Allein zu diesem Thema könnte man mittlerweile wohl ganze Bibliotheken füllen, eine Internetrecherche zu dem Thema würde tausende Beispiele liefern.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich an die Definition der UNO-Generalversammlung vom 14.12.1974 zum Begriff der **„Aggression**“ erinnern. Dort heißt es unter **Art. 3 lit. g** (Zitat):

„Artikel 3

Vorbehaltlich und nach Maßgabe der Bestimmungen des Artikels 2 gilt, ohne Rücksicht auf das Vorliegen einer Kriegserklärung, jede der folgenden Handlungen als **Angriffshandlung**:

g) das Entsenden bewaffneter Banden, Gruppen, Freischärler oder Söldner durch einen Staat oder in seinem Namen, wenn diese mit Waffengewalt Handlungen gegen einen anderen Staat ausführen, die auf Grund ihrer Schwere

den oben aufgeführten Handlungen gleichkommen, oder die wesentliche Beteiligung daran.“

Von daher ist es nach Auffassung der UNO-Generalversammlung ebenfalls eindeutig rechtswidrig, in irgendeiner Form „verdeckte Kriegsführung“ zu betreiben und sich in irgendeiner Form an der „Entsendung“ von Gruppen zu **beteiligen**, die in Syrien mit Waffengewalt gegen die syrische Regierung und ihre Repräsentanten kämpfen.

In dieser Empfehlung der UNO-General-versammlung vom 14.12.1974 wird unter Artikel 4 auch ausdrücklich klargestellt, dass die Aufzählung im (oben nur auszugsweise wiedergegebenen) **Artikel 3** „keine erschöpfende Aufzählung“ ist und dass der Sicherheitsrat feststellen kann, dass auch andere Handlungen nach den Bestimmungen der Charta eine Aggression darstellen.

Es bleibt zu hoffen, dass auf völkerrechtlicher Ebene einmal verbindlich festgestellt wird, dass gerade auch die massive mediale Verharm-losung oder sonstige Unterstützung völker-rechtswidriger Aggressionen eine „Aggression“ nach den Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen ist, da eine völker-rechtswidrige militärische Intervention – wie die Geschichte lehrt – in dem Land des Aggressors stets massenmedial vorbereitet und gefördert worden ist. Ein Krieg ist also kaum ohne vorangehende und begleitende Kriegsrhetorik in den Massenmedien möglich.

„Artikel 5“ der Empfehlung der UNO-Generalversammlung vom 14.12.1974 bedarf keines weiteren Kommentars, wenn es dort u.a. heißt (Zitat):

„1. Keine Überlegung irgendwelcher Art, sei sie politischer, wirtschaftlicher, militärischer oder sonstiger Natur, kann als Rechtfertigung für eine Aggression dienen.

2. Ein Angriffskrieg ist ein Verbrechen gegen den Weltfrieden. Eine Aggression führt zu völkerrechtlicher Verantwortlichkeit.“

Es kann somit dahinstehen, welche „Überlegungen“ einzelne Mitglieder des Deutschen Bundestages und der Bundes-regierung am 4.12.2015 dazu veranlasst haben, sich ohne Mandat der UNO und gegen den Willen der syrischen Regierung an dem Syrienkrieg zu beteiligen.

Folglich kann auch dahinstehen, welche „Überlegungen“ der Bundesregierung dazu führten, der medialen Verharmlosung terroristischer Vereinigungen in Syrien nicht öffentlich entgegenzutreten. Dieses Schweigen kann – bestenfalls – nur als Zustimmung verstanden werden, dürfte aber eher darauf schließen lassen, dass der Herr seinen Diener nicht dafür kritisieren darf, dass er gemäß dem Willen seines Herrn handelt.

Zudem hat der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit – jedenfalls früher – einmal bedeutet, dass der Staat stets nur angemessene – und das bedeutet das mildeste, noch gleich wirksame – Mittel einsetzen darf. Das wäre in diesem Kontext die Unterstützung der syrischen Regierung gewesen.

Und steht die Beachtung des Völkerrechts – trotz des eindeutigen Wortlauts des Art. 25 GG – damit im „politischen Ermessen“ der Parlamentarier, wenn sie denn

„gerade“ „in der Absicht“ handeln, einem vom Terror betroffenen Nachbarland beizustehen?

Art. 25 GG ist nicht so formuliert, dass seine Geltung unter dem Vorbehalt „politischen Ermessens“ steht. Sein Wortlaut stellt die Verbindlichkeit der „allgemeinen Regeln des Völkerrechts“ ausdrücklich klar (Zitat).

„Die allgemeinen Regeln des Völkerrechtes sind Bestandteil des Bundesrechtes. Sie gehen den Gesetzen vor **und erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar** für die Bewohner des Bundesgebietes.“

Sind die deutschen Parlamentarier oder die Mitarbeiter öffentlich-rechtlicher Medien denn keine „Bewohner des Bundesgebiets“? Oder warum erzeugen die allgemeinen Regeln des Völkerrechts für diese Volksvertreter und Meinungsbildner offenbar keine „Pflichten unmittelbar“?

Ist das Leben von Menschen und das friedliche Zusammenleben der Völker nur ein Witz?

Ist jedes noch so verlogene Geschwafel, jede noch so leere Phrase erlaubt, um geltendes Völker(straf)recht außer Kraft zu setzen?

Der militärische Einsatz in Syrien war und ist völkerrechtswidrig, inhuman, Ausdruck eines ganz offen zur Schau getragenen rechts-staatlichen Nihilismus und auch nicht durch blumige Phrasen von „vielfältigen politischen Initiativen“ (welche auch immer das sein mögen?!) zu rechtfertigen.

Bei diesem Einsatz sollte offensichtlich das Recht des Stärkeren über dem Völker- und Verfassungsrecht stehen, und so „vielfältig“ sind diese Initiativen sicherlich kaum, wenn sie ohne den Willen der USA gar nicht in dieser Form umgesetzt worden wären.

Diese „vielfältigen politischen Initiativen“ bestanden – soweit erkennbar – zu keiner Zeit darin, den offenen Dialog mit der Regierung Assad zu suchen und den syrischen Staat im Kampf gegen den IS-Terror wirksam zu unterstützen. In diesem Rahmen wären sicherlich „vielfältige politische Initiativen“ möglich gewesen.

Aber genau dieser Dialog war und ist nicht gewollt, und schon dies zeigt, dass es in Syrien nicht um den Kampf gegen den Terror, sondern um einen Regime-Change geht, und dass die angeblich „humanitären“ Maßnahmen – der Eindruck drängt sich auf – offensichtlich nur ein Vorwand sind, um auch gekauften Söldnern bzw. „Rebellen“, die von der syrischen Armee mal wieder eingekesselt worden sind, bei ihrer Flucht helfen sollen.

Zu diesen „moderaten Rebellen“ hier nur zwei Fundstellen (von unzähligen):

https://urs17982.wordpress.com/2018/02/21/ost-ghouta-damaskus-was-die-kriegspropaganda-medien-verschweigen-syria-syrien/

https://de.sputniknews.com/panorama/20160721311647561-us-unterstuetzte-rebellen-koepfen-kind/

Nachfolgend noch einmal eine kleine Auswahl solcher Fundstellen, die

durchaus den Tatverdacht einer Strafbarkeit nach den §§ 140 und 130 StGB begründen könnten, und in denen regelmäßig auch Verantwortliche für diese Terroristen-Werbung benannt werden:

1. ARD tagesschau: Rolf-Dieter Krause verschweigt und verharmlost syrische Terroristen

Fundstelle:

https://propagandaschau.wordpress.com/2015/10/14/rolf-dieter-krause-verschweigt-und-verharmlost-syrische-terroristen/

2. Von ARD und ZDF als „Rebellen“ verharmlost: FSA-Folterer aus Aleppo steht in Münster vor Gericht

Fundstelle:

https://propagandaschau.wordpress.com/2017/08/15/von-ard-und-zdf-als-rebellen-verharmlost-fsa-folterer-aus-aleppo-steht-in-muenster-vor-gericht/

3. Die ARD-Kriegspropaganda und die Nusra-Front: **In Syrien „Rebellen“, in Deutschland Terroristen**

Fundstelle:

https://propagandaschau.wordpress.com/2017/03/02/die-ard-kriegspropaganda-und-die-nusra-front/

4. ARD und ZDF unterdrücken den islamistisch-terroristischen Hintergrund des Bus-Mahnmals in Dresden

Fundstelle:

https://propagandaschau.wordpress.com/2017/02/08/ard-und-zdf-unterdruecken-den-islamistisch-terroristischen-hintergrund-des-bus-mahnmals-in-dresden/

5. ARD und ZDF verharmlosen islamistische Terroristen als „Rebellen“

Fundstelle:

https://propagandaschau.wordpress.com/2015/12/27/ard-und-zdf-verharmlosen-islamistische-terroristen-als-rebellen/

6. IS-Terroristen bekommen freies Geleit aus Vorort von Damaskus – wo sie laut ARD gar nicht sind

Fundstelle:

https://propagandaschau.wordpress.com/2015/12/26/is-terroristen-bekommen-freies-geleit-aus-vorort-von-damaskus/

7. ARD: Terrorunterstützer Gniffke verharmlost al-Nusra in der tagesschau erneut als „Rebellen“

https://propagandaschau.wordpress.com/2015/12/09/ard-terrorunterstuetzer-gniffke-verharmlost-al-nusra-in-der-tagesschau-erneut-als-rebellen/

8. Unglaublich: ARD tagesschau verharmlost Bombenanschläge auf Stromversorgung als politischen „Aktivismus“

Fundstelle:

https://propagandaschau.wordpress.com/2015/11/22/unglaublich-ard-tagesschau-verharmlost-bombenanschlaege-auf-stromversorgung-als-politischen-aktivismus/

9. Die ARD-Kriegshetzer und Unterstützer militanter Putsche, Faschisten und Terroristen echauffieren sich über einen gebastelten Galgen

Fundstelle:

https://propagandaschau.wordpress.com/2015/10/15/die-ard-kriegshetzer-und-unterstuetzer-militanter-putsche-faschisten-und-terroristen-echauffieren-sich-ueber-einen-gebastelten-galgen/#more-16018

10. ARD-Programmbeschwerde: Sympathiewerbung für die Terrormilizen in Syrien

Fundstelle:

https://propagandaschau.wordpress.com/2017/12/29/ard-programmbeschwerde-sympathiewerbung-fuer-die-terrormilizen-in-syrien/

11. Carsten Kühntopp verbreitet in der ARD weiter Terrorpropaganda für Islamisten und Salafisten in Syrien

Fundstelle:

https://propagandaschau.wordpress.com/2017/12/27/carsten-kuehntopp-verbreitet-in-der-ard-weiter-terrorpropaganda-fuer-islamisten-und-salafisten-in-syrien/

12. Kein Thema für ARD und ZDF: „Moderater Rebell“ der al-Nusra bei Großeinsatz in Leipzig festgenommen

Fundstelle:

https://propagandaschau.wordpress.com/2017/05/06/kein-thema-fuer-ard-und-zdf-moderater-rebell-der-al-nusra-bei-grosseinsatz-in-leipzig-festgenommen/

13. Nach der Befreiung von Ost-Aleppo bleiben von der Terror-Propaganda in ARD und ZDF nur Trümmer

Fundstelle:

https://propagandaschau.wordpress.com/2016/12/27/nach-der-befreiung-von-ost-aleppo/

14. ARD, DLF und ZDF verharmlosen vorsätzlich und systematisch islamistischen Terrorismus in Syrien

Fundstelle:

https://propagandaschau.wordpress.com/2016/12/21/ard-dlf-zdf-verharmlosen-terrorismus-in-syrien/

15. Damit nicht der Eindruck entsteht, nur deutsche Journalisten, Wissenschaftler etc. würden sich mit den wahren Hintergründen des Krieges in Syrien befassen, sei – stellvertretend für viele vergleichbare

Beiträge – auf folgende Fundstelle verwiesen:

Syrienkrieg: Wissenschaftler und andere Experten klären auf

Fundstelle:

http://blauerbote.com/2017/10/06/syrienkrieg-wissenschaftler-und-andere-experten-klaeren-auf/

16. Aktivisten im syrischen Kafranbel – Der Kampf für ein Syrien ohne Waffen

Fundstelle:

https://publikumskonferenz.de/forum/viewtopic.php?f=44&t=1176

17. Und dass die deutschen Leitmedien oft „Wie im dritten Reich, aber subtiler“ agieren, wird ebenfalls in zahlreichen Veröffentlichungen wie dem Buch „Lügen die Medien“ von Jens Wernicke thematisiert, siehe hierzu folgende Fundstelle (aus einer Quelle, die westliche Leitmedien sicherlich nicht wertschätzen):

https://de.sputniknews.com/gesellschaft/20170915317444039-deutsche-medien-kritik-buch/

18. Wenn von Mitgliedern der „White Helmets“ für „Propagandazwecke“ allem Anschein nach sogar ein Kind vor laufender Kamera umgebracht wird, dann ist das freilich für unsere „Leitmedien“ auch keine Nachricht wert, damit bloß nicht der Eindruck entsteht, dass Mitglieder dieser Gruppierung – durch den „Alternativen Friedensnobelpreis“ auch noch geadelt – möglicherweise bloß die kriminellen Hampelmänner einer politischen Agenda sind, siehe Fundstellen:

http://blauerbote.com/2017/03/24/kind-fuer-propagandavideo-ermordet/

https://deutsch.rt.com/international/41614-white-helmets--unabhangige-humanitare/

19. Dass es doch höchst bemerkenswert ist, „Wenn Terroristen zu Regimegegnern werden“, hat sogar Spiegel-Online im Hinblick auf Terrorakte im Irak bereits am 6.1.2006 thematisiert, und niemand wird dem Spiegel vorwerfen können, dass er sich im Hinblick auf „unliebsame Regime“ um Mäßigung in seiner Berichterstattung bemüht, siehe:

http://www.spiegel.de/kultur/gesellschaft/tagesschau-eklat-wenn-terroristen-zu-regimegegnern-werden-a-393855.html

Die Verzerrung der Realität hat also auch in der „Tagesschau“ schon eine lange Tradition, die bereits vor dem Konflikt in Syrien gepflegt worden ist.

20. ARD-Terror-Reklame – Die Tagesschau liebt islamistische "Rebellen"

Fundstelle:

http://www.rationalgalerie.de/schmock/ard-terror-reklame.html

21. Benötigt ein Gericht noch weitere Fundstellen? Es gibt noch unzählige weitere Fundstellen zur „einseitigen Kriegspropaganda“ und „Instrumentalisierung von islamistischen Terroristen“, siehe u.a.:

https://deutsch.rt.com/inland/40057-programmbeschwerde-gegen-ard-tagesschau-desinformation/

https://publikumskonferenz.de/forum/viewtopic.php?f=44&t=1370

http://www.medienanalyse-international.de/braeutigam.html

http://www.stefan-niggemeier.de/blog/20470/die-20-uhr-wirklichkeit/

Und für diese Propaganda soll die Klägerin auch noch zur Zahlung von Rundfunk-Gebühren verpflichtet werden, damit er durch diese Zahlung faktisch Beihilfe zur öffentlich-rechtlichen Dauerwerbesendung für Terroristen leistet, die bloß im Interesse ihm nicht einmal bekannter mächtiger „Eliten“ liegen dürfte, die in Syrien unredliche Ziele mit völkerrechtswidrigen Mitteln durchsetzen wollen?

V.

Die angebliche „Meinungsvielfalt“ in den öffentlich-rechtlichen Medien angesichts des Einflusses transatlantischer und sonstiger Netzwerke:

Wie schon gesagt, es wird oft ohne jede Prüfung einfach geradezu gebetsmühlenhaft und wie nach Vorlage pauschal von dem „freien“ öffentlich-rechtlichen Rundfunkwesen gesprochen. Der Staat sorge also angeblich nur für eine „funktions-gerechte Finanzierung“.

Eine „mit der Finanzierung gekoppelte Einflussnahme des Staates auf die Programmgestaltung über die Beitragspflicht wäre (ja) verfassungswidrig, was wohl soviel bedeuten soll, dass es ja auch faktisch gar keinen Einfluss von Seiten der Politik auf die Sender geben kann, denn das wäre ja „verfassungswidrig“, und was nicht sein darf, das ist auch nicht.

Können solche Behauptungen wirklich die Antwort auf die Frage entbehrlich machen, ob die Sendetätigkeit des öffentlich-rechtlichen Rund-funks wirklich noch „gerade“ vom „verfassungsrechtlich verankerten Gebot der Vielfaltsicherung und der Programmfreiheit“ geprägt sein kann?

Die oben angeführten Beispiele beweisen eindrucksvoll, dass die Sendetätigkeit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks – besonders im Nachrichtenwesen – „gerade“ von dem Willen zur Verbreitung einer Vielfalt an Teil- und Unwahrheiten und hinsichtlich der Benennung der wahren Ursachen vieler bedeutsamer Ereignisse und Entwicklungen von äußerster „Unfreiheit“, ein paar unbequeme Wahrheiten aussprechen zu dürfen, „geprägt“ ist.

Soweit es die einseitige „Bericht“-Erstattung (nicht über, sondern) gegen Staaten wie die Russische Föderation oder Syrien betrifft, die bei den Verwaltern transatlantischer Interessen aus irgendwelchen Gründen in Ungnade gefallen sind, **dann gibt es im öffentlich-rechtlichen Rundfunk (ebenfalls) gerade keine (Meinungs-)„Vielfalt**“, sondern ausnahmslos nur solche – offen oder versteckt verbreiteten – Botschaften, die die Regierung dieser Länder in ein (sehr) schlechtes Licht rücken. Und es ist nicht dementierbar, dass damit eine Stimmung im Volk gegen die Regierungen und

Völker solcher Länder aufgebaut werden soll, damit das Volk jede noch so aggressive Politik gegen solche Länder billigt. Hauptsache, es gibt keinen Frieden im eurasischen Raum. Zur Erreichung dieses Ziels erscheinen dann alle rhetorischen und propagandistischen Tricks erlaubt zu sein.

Wie ist es denn mit der Rundfunk- und Programmfreiheit vereinbar, dass zahlreiche Alpha-Journalisten in transatlantischen Netz-werken organisiert sind und sich dadurch allem Anschein zu bloßen (allerdings sehr gut bezahlten) Nachrichtensprechern des US-Außenministeriums und der NATO gemacht haben? Siehe hierzu u.a.:

https://propagandaschau.wordpress.com/2016/07/02/auch-der-mdr-agiert-ganz-schamlos-als-niederlassung-der-nato-russische-propaganda-abwehren/

Wenn Politiker in ihrer Funktion als „Rundfunkräte“ versagen, dann wohl auch deshalb, weil viele Spitzenpolitiker – wie u.a. auch Ernst Wolff August 2021 öffentlich bekannt gemacht hat – über diverse Nachwuchsrekrutierungs-programme sehr eng mit dem **World Economic Forum (WEF)** vernetzt worden sind, siehe YouTube-Video **„Interna-tionale Solidarität - Ernst Wolff im Gespräch mit dem Corona Ausschuss“**, abrufbar unter:

https://www.youtube.com/watch?v=3a9KKpd1t90

Für Ernst Wolff – und sicherlich nicht nur für diesen – werden die Personen durch diese Vernetzung, durch die sie erklärtermaßen auf die ihnen zugedachte Rolle als „Global Leader“ und „Global Shaper“ vorbereitet werden, endgültig zu „Marionetten“ der Kreise, die (auch) über das WEF organisiert sind.

Dass transatlantische Netzwerke heimlich die Demokratie unterwandern, ist aber auch Gegenstand von zahlreichen Sachbüchern wie „**Die Macher hinter den Kulissen**“ von Hermann Ploppa.

Somit kann niemand sagen, dass die Informationen zur Aufklärung der Hintergründe und Strukturen dieser Netzwerke nicht zugänglich seien.

In diesem Kontext wird nochmals darauf hingewiesen, welche Konsequenzen es ganz offensichtlich für Mitarbeiter der öffentlich-rechtlichen Sender hat, wenn sie – ob nun zu 9/11 oder zu den Folgen von Uranmunition – öffentlich Wahrheiten aussprechen, die nicht in eine übergeordnete politische Agenda zu passen scheinen. **Dokumentarfilmer wie Frieder Wagner** – wegen ihrer Dokus über Uranmunition (Siehe YouTube-Video: „**Der Arzt und die verstrahlten Kinder von Basra – die Folgen von Uranmunition**“) bekommen dann einfach keine Aufträge mehr und fliegen somit faktisch raus.

Was hat denn eine solche Personalpolitik, die Kritiker mundtot macht und transatlantisch vernetzte und „systemhörige“ „Journalisten“ in wichtige Schlüsselpositionen hebt, mit „Demokratie“ und „Meinungsvielfalt“ zu tun? Eine solche Personalpolitik beweist eindrucksvoll das genaue Gegenteil und erinnert an eine staatliche Zensurpolitik im Sinne eines

Staatsmodells DDR 2.0.

In so einem von Angst beherrschten System können letztlich nur Opportunisten und Duckmäuser Karriere machen, die Redlichen und Mutigen müssen schweigen, oder sie fliegen raus.

Genau diese Entwicklung verfolge ich schon seit Jahrzehnten mit großer Sorge. Sie fragt sich: „Ist es denn wieder soweit? Ist Deutschland wieder zur Quasi-Diktatur geworden, in der die Wahrheit wieder nach politischen Vorgaben unterdrückt und ausgeblendet werden kann?“

Entgegen der Ansicht einiger Verwaltungsgerichte, die die Realität noch nicht hinreichend erfasst und gewürdigt haben, hängt die „Unabhängigkeit der Rundfunkanstalten und die Vielfalt ihrer Programme“ eben evident nicht nur von der „Finanzierung“ bzw. vom Aufkommen der Beitragszahler ab.

Die Unabhängigkeit der Rundfunkanstalten hängt maßgeblich davon ab, wer dort mit welchem persönlichen Hintergrund Karriere macht und die wichtigsten Schlüsselpositionen (insbesondere: Intendant, Chefredakteur von Nachrichtensendungen, Nachrichtensprecher) besetzen darf.

Wenn alle in höchster Position aus dem gleichen transatlantischen Club kommen, dann ist es nach der Überzeugung des Klägers mit der Unabhängigkeit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zwangsläufig dahin.

Das ist kein Geist, den die Rechtsprechung unterstützen sollte, wenn sie im Volk nicht ihr Ansehen immer weiter verspielen und die Rechtspflege und den Rechtsfrieden in Lande in Trümmer legen will.

Diese Strukturen müssen vielmehr endlich öffentlich – und auch vor Gericht – thematisiert werden.

Das BVerfG wird „im Internet“ für sein Urteil vom 18. Juli 2018 jedenfalls mit Hohn und Spott überzogen, soweit es dort einfach pauschal ausgeführt hat, wofür der Rundfunkgebührenbeitrag erhoben wird, ohne auch nur ansatzweise zu hinterfragen, ob dies überhaupt der Realität entspricht, siehe u.a.:

https://propagandaschau.wordpress.com/2018/07/19/das-bundesverfassungsgericht-beschaedigt-sich-erneut-durch-ignoranz/

Es fehlt also gerade nicht an konkreten „Anknüpfungspunkten“ für die Annahme, dass die Finanzierung eines solchen übergeordneten, politischen Interessen dienenden öffentlich-rechtlichen Rundfunkkartells, das Mitarbeiter für die Äußerung von unliebsamen Wahrheiten abstraft und Mitarbeiter für die Verbreitung nachweislicher Fake-News nicht antastet, nicht nur eine „persönliche“ „Unbilligkeit“ ist, sondern etwas darstellt, was die Gewissens- und Glaubensfreiheit eines Menschen – wie hier des Klägers – zutiefst belasten muss.

Ich bin mir jedenfalls in Kenntnis der deutschen Geschichte ihrer historischen

Verantwortung bewusst.

Wie konnte es im Jahre 1933 zur Machtübernahme durch Hitler kommen? Waren dafür nicht auch „propagandistische“ Manöver maßgeblich mitverantwortlich? Fing alles nicht damit an, ganze Bevölkerungskreise zu diffamieren und faktisch vogelfrei zu stellen?

Heutzutage mag mancher der damaligen Bevölkerung Untätigkeit unterstellen.

Eine solche Untätigkeit möchte ich mir jedenfalls nicht vorwerfen lassen.

VI.

Einzelne Verstöße gegen den gesetzlichen Auftrag??

1.

Ich habe oben deutlich gemacht, dass ich den Rundfunkbeitrag deshalb verweigere, weil sich der Beklagte nicht an den Medienstaatsvertrag hält bzw. „permanent“ dagegen verstößt.

Zur unbedingten Achtung der Würde des Menschen wäre der Beklagte aber schon gem. Art. 20 Abs. 3 und Art. 1 Abs. 3 GG verpflichtet.

Mit den Gründen, auf die sich die Klägerin zur Rechtfertigung ihrer Rundfunkgebühren-verweigerung beruft, **hat sich das BVerfG noch nicht auseinandergesetzt.**

Auch hat sich das BVerfG weder in seiner o.g. Entscheidung noch sonst auch nur ansatzweise mit der Frage befasst, in welchem Umfange und in welcher Regelmäßigkeit die öffentlich-rechtlichen Sender ihren Programmauftrag tatsächlich verletz(t)en und ob diese Verletzungen in quantitativer und qualitativer Hinsicht aus der Sicht eines Menschen, der sich seinem Gewissen und seinen religiösen Überzeugungen verpflichtet fühlt, im Kontext mit der Zahlung eines Rundfunkbeitrags überhaupt noch zumutbar bzw. zu rechtfertigen sind.

Soweit ersichtlich, berufen sich ausnahmslos alle öffentlich-rechtlichen Rundfunk-anstalten gegenüber der von unzähligen Beitragsverweigerern vorgetragenen Kritik an ihrer Programmgestaltung stets pauschal – und das heißt unter Vermeidung jeder konkreten Auseinandersetzung mit den oft durch zahlreiche konkrete Beispiele belegten Sachargumenten der Verweigerer – insbesondere darauf, dass sie ihre Programmgestaltung doch „frei“ bestimmen können und sollen und damit auch selbst festlegen, was „zur Erfüllung ihrer Funktion“ „publizistisch erforderlich“ sei.

Schließlich sei die „Qualität“ der Rundfunksendungen durch die Rundfunkgremien sicherzustellen und keine Frage des Rundfunkbeitrags.

Nach dem Rundfunkstaatsvertrag habe man „alle bestehenden Meinungen und Tendenzen im Programm abzubilden“, so dass es nicht die Aufgabe des Rundfunks sei, ein Angebot bereitzustellen, welches den „persönlichen Vorstellungen der Beitragszahler“ entspreche. „Einzelne“ Verstöße gegen die Programm-grundsätze würden auch nicht dazu führen, dass die

Verfassungsmäßigkeit des Rundfunk-systems insgesamt verneint werden könne.

Diese Verteidigungslinie, die sich in der allgemeinen Berufung auf „Programm-grundsätze“ etc. erschöpft, wird regelmäßig von allen verklagten Rundfunkanstalten bemüht.

Ob aber die tatsächliche Berichterstattung der öffentlich-rechtlichen Medien (allein) in den letzten Jahren überhaupt noch von der „Freiheit“ der Programmgestaltung gedeckt sein kann und ob das ganze Ausmaß der von dem Kläger kritisierten regelmäßigen und vorsätzlichen Falschberichterstattung wirklich „zur Erfüllung“ der ihnen nach dem Rundfunkstaatsvertrag „zugedachten Funktion“ dienen kann, das wurde bislang weder von dem Beklagten oder den anderen öffentlich-rechtlichen Sendern noch von der Justiz auch nur ansatzweise angemessen reflektiert.

In so ziemlich allen Urteilen aus allen Instanzen der Verwaltungsgerichtsbarkeit ist, wenn sie sich zum tatsächlichen Zustand der Medien äußern sollen, regelmäßig zu lesen: „Insoweit ist obergerichtlich geklärt, dass selbst **einzelne** Verstöße gegen den Auftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks nicht die Rechtmäßigkeit der Erhebung des Rundfunkbeitrags berühren …“.

Einzelne Verstöße???

Wird diese lebensfremde Behauptung wie dieser „Textbaustein“ in dieser oder anderer Version auf ewig in alle verwaltungsgerichtlichen Urteile reinkopiert, ganz gleich, ob die Behauptung bloß „einzelner“ Verstöße ein einziger lebensferner Witz ist?

Dazu vergleichbare Formulierungen der Verwaltungsgerichtsbarkeit lauten (Zitat): „Im Einzelfall oder in bestimmten Sendungen kann durchaus eine Darstellung erfolgen, welche den Anforderungen an eine objektive und neutrale Berichterstattung nicht entspricht und Fehler enthält. Allerdings kann eine atypische, vom Normgeber nicht berücksichtigte Sondersituation nicht darin gesehen werden, dass ein Rundfunkteilnehmer einzelne Programminhalte ablehnt.“ (**siehe VG Braunschweig - 4 A 382/18)** (Unterstreichungen hinzugefügt)

Wie kann ein Gericht denn unter Berücksichtigung des realen Zustands der öffentlich-rechtlichen Medien zudem noch von „Einzelfällen“ reden?? Aber genau das geschieht regelmäßig.

(Zitat): „Ein strukturelles Versagen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, aufgrund dessen er seinen öffentlich-rechtlichen Auftrag generell verfehlen würde, lässt sich jedoch nicht erkennen (VG Hamburg, Urteil vom 21.10.2010 – 3 K 2796).“?

Wird das gesagt, weil man lieber nicht realisieren möchte, was in diesem Land eigentlich nicht (mehr) vorstellbar sein dürfte?

Angesichts der Berichterstattungen in den öffentlich-rechtlichen Medien in den letzten 10 - 15 und insbesondere den letzten 5 Jahren ist die Behauptung, dass es doch bloß „einzelne Verstöße“ gebe, endgültig zur Farce geworden.

Der Medienexperte **Prof. Michael Meyen**, der in der DDR aufgewachsen ist, hat in seinem Interview in der 64. Ausgabe des Corona-Ausschusses (ab ca. Minute 17:54) vom 6.8.2021 den Zustand der öffentlich-rechtlichen Medien beschrieben und dabei sogar (ab ca. Minute 21) sehr schlüssig darlegen können, warum man als Journalist sogar in der DDR nicht mit solchen existenzvernichtenden Konsequenzen (Zitat: „Fallhöhe war gering“) rechnen musste, wenn man an der Regierung Kritik geübt hat, siehe:

https://www.youtube.com/watch?v=8dLLAwf1Teo&t=1185s

Sind das also die „professionellen Maßstäbe“, von denen der öffentlich-rechtliche Rundfunk spricht, wenn er sich selbst beweihräuchert??

So heißt es auf dem Portal „**Die Propagandaschau**“ unter:

https://propagandaschau.wordpress.com

„5 Jahre Dokumentation verbrecherischer Propaganda“ in der Zeit von September 2013 bis August 2018“, wobei sich der Kläger von ggf. beleidigenden Aussagen in dem nachfolgenden Zitat distanziert, auch wenn er die in diesem Zitat zum Ausdruck kommende scharfe Kritik für gerechtfertigt hält (Zitat):

„5 Jahre Dokumentation verbrecherischer Propaganda *sind genug. Ende des Monats wird die Arbeit an diesem Blog eingestellt. Die mehr als 1,7 Millionen Worte in den mehr als 3.000 veröffentlichten Beiträgen würden rund 17 Bücher füllen, wenn man übliche 100.000 Worte für ein Buch zugrunde legt. Auch wenn darunter viele Reblogs und Auszüge aus verlinkten Artikeln in anderen Medien sind, kann sich der eine oder andere vielleicht annähernd ausmalen, wie viel Arbeit hier investiert wurde.*

*Darunter ist das Schreiben und Layouten der Artikel, Produzieren ungezählter Videos und Grafiken, Verfassen von Tweets und die Administration dreier Blogs (*Propagandaschau*,* Propagandamelder *und* Propagandaticker*) nur ein Teil der täglichen Arbeit gewesen, denn die Hauptarbeit bestand selbstverständlich in Recherche, Sichtung, Studium, Aus- und Bewertung sowie Archivierung einer Unmenge von Quellen und Informationen.*

Regelmäßige Leser wissen, dass wir in den mit Zwangsgebühren finanzierten Staatssendern täglich, systematisch und in allen substanziellen Fragen der Innen- und Außenpolitik belogen und manipuliert werden. Wer das noch bezweifelt oder in Abrede stellt, ist entweder ein vollkommen ahnungsloser Dummkopf oder Teil dieses verbrecherischen Systems, das in den vergangenen Jahren unvorstellbares Leid, Krieg, Terror, Vertreibung, Massenflucht, Ausbeutung, sowie soziale und politische Spaltung und den beginnenden Zerfall der EU bewirkt hat.

Es gehört zur Wahrheit, die Verantwortlichen als das zu bezeichnen, was sie sind: Verbrecher, Abschaum, Massenmörder an der Wahrheit und Massenmörder an Millionen Menschen. Da gibt es nichts zu beschönigen, nichts zu rechtfertigen und nichts zu relativieren. Wer, wissend um die deutsche und europäische Geschichte, erneut ein ganzes Volk je nach Bedarf belügt, sediert,

desinformiert, spaltet, zu Krieg und Hass aufstachelt, der ist moralisch noch tiefer als die eigenen Großväter zu verorten, denn die hatten keine Chance, die zu Beginn des 20. Jahrhunderts noch weitgehend neue Macht der Massenmedien und der Propaganda auch nur annähernd zu durchschauen, geschweige denn, sich gegen ein totalitäres und mörderisches System zur Wehr zu setzen, das diese Macht noch vergleichsweise stümperhaft zur Waffe machte.

Die servilen Täter von heute, die Gniffkes, Klebers, Miosgas, Sievers, Buhrows, Slomkas, Atais, Lielischkies und wie sie alle heißen, kennen aber die Geschichte und sie wissen um die Macht der Medien. Sie töten die Wahrheit vorsätzlich und ohne jeden Skrupel – für einen tausendfachen Judaslohn, den selbst Judas nicht hätte annehmen wollen. Sie haben nicht einen, sie haben Millionen Menschen in der vorwiegend islamischen Welt und Zehntausende Menschen in der Ukraine auf dem nicht vorhandenen Gewissen. Die Banalität des Bösen lächelt freundlich in öffentlich-rechtliche Kameras und lässt hinter einem Vorhang aus Lügen al-Kaida die Drecksarbeit machen.

Was kann man jenen empfehlen, die tatsächlich immer noch glauben, sie würden in ARD und ZDF wahrheitsgemäß, objektiv, unparteilich und umfassend informiert, so wie die Rundfunk-staatsverträge es verlangen? Ganz ehrlich? Diesen Zeitgenossen ist nicht zu helfen. Sie leben in Dummheit und sie werden eines Tages dumm sterben. Die Chance, dass sie nicht „nur" mediale, sondern auch physische Opfer von Propaganda werden, war nie größer als heute und sie steigt täglich.

Der Krieg der neoliberalen Imperialisten gegen eine Meinungsfreiheit, die als renitenter Widerspruch aufzutreten wagt, eskaliert nicht nur in Deutschland mit Zensur und Verfolgung, sondern auch immer schärfer in den USA, wo wordpress.com zuhause ist. Es ist deshalb abzusehen, dass Bestrebungen, diesem Blog den Stecker zu ziehen, in nicht allzu ferner Zukunft erfolgreich sein werden. Wer später noch mal all die Desinformation und Propaganda der letzten 5 Jahre über den Maidan, Ukrainekrieg, Syrien, Jemen etc. nachlesen will, sollte sich beizeiten unser Offline-Paket *herunterladen."* (**Zitat Ende**, Fettdruck hinzugefügt)

Wer allein nur das Archiv der Propagandaschau durchstöbert, der wird erkennen müssen, dass das obige Resümee zu 5 Jahren Propaganda-Dokumentation leider nicht übertrieben ist, sondern voll und ganz den realen degenerierten Zustand der Medien beschreibt.

Ein solcher Umgang des finanziell und technisch bestens ausgestatteten „Staatsfunks" mit der Wahrheit ist unentschuldbar und für mich in jeder Hinsicht absolut unerträglich.

Wie kann man denn angesichts einer Medienkritik, die für jeden einzelnen Sendetag unzählige Beispiele liefern kann, (noch) davon reden, dass es in

„Einzelfällen“ „in bestimmten Sendungen“ (welche?) zur Verletzung der Pflicht zur objektiven und neutralen Berichterstattung kommen „kann“?

Diese Regelmäßigkeit, diese Intensität, dieser Umfang, das beweist doch eindrucksvoll, dass es in allen möglichen Sendeformaten (und nicht nur in bestimmten Sendungen) regelmäßig bzw. täglich oder gar stündlich (und nicht nur im Einzelfall) mit absoluter Gewissheit zu massiven Verletzungen der journalistischen Sorgfalts-pflichten kommt.

Das „strukturelle Versagen“ des öffentlich-rechtlichen Rundfunks ist so evident wie es nur denkbar ist.

Es werden eben regelmäßig – und nicht nur im Einzelnen – gerade nicht „alle“ bestehenden Meinungen und Tendenzen im Programm der öffentlich-rechtlichen Medien abgebildet, sondern lediglich Sonder-interessen eines politischen Netzwerks, das gerade an der Verhinderung einer auch nur einigermaßen zutreffenden Information der Bürgerinnen und Bürger in diesem Lande interessiert zu sein scheint.

Der Konsument der öffentlich-rechtlichen Medien erfährt stets nur das, was er – gemäß der vorgegebenen Agenda dieser transatlantisch vernetzten politischen Elite (dazu nachfolgend noch mehr) – erfahren „darf“ und erfahren „soll“, damit er im Sinne der Interessen dieser Netzwerke nach Belieben manipuliert und insbesondere auch zur Zustimmung zur oft völkerrechtswidrigen Außenpolitik der USA und der Bundesregierung bewegt werden kann.

Das betrifft – wie oben aufgezeigt - unzählige politische Themen von höchster Tragweite für den Weltfrieden, wie z.B. den Einsatz von Uranmunition von US-Streitkräften in mehreren Kriegen und die verheerenden Folgen für die betroffenen Völker und Menschen.

Eine Demokratie braucht Dialog und einen fairen Umgang miteinander, sonst ist sie tot.

Die Frage, ob die Berichterstattung in der gesamten westlichen Welt in Wahrheit nicht von sehr wenigen einflussreichen Gruppen „kontrolliert“ bzw. regelrecht „gesteuert wird“, war auch Gegenstand der o.g. wissenschaftlichen Untersuchung mit dem Titel **„Die Propaganda-Matrix des Council on Foreign Relations“**.

Beweis:

https://www.ialana.de/wp-content/uploads/2017/09/die-propaganda-matrix-spr-tpm.pdf

Äußerst beeindruckende und hochdetaillierte Einblicke in die Welt der Think Tanks und Stiftungen, über die die Superreichen dieser Welt maßgeblichen Einfluss auf das weltpolitische Geschehen ausüben können, kann dem Buch „**Inside Corona - Die Pandemie, das Netzwerk & die Hintermänner**“ von

Thomas Röper entnommen werden, das freilich insofern sehr einseitig ist, als es die Rolle Russlands und Chinas beschönigt.
Die Lektüre dieses Buches dürfte aber vollkommen ausreichen um glaubhaft zu vermitteln, dass die gesamte sog. Anti-Corona-Politik mitsamt der gesamten Covid-19-„impf"-Agenda über solche Think Tanks und Stiftungen über viele Jahre hinweg bis ins Detail minutiös vorbereitet worden ist und fast alle Länder dieser Erde nur deren Pläne und Planspiele umgesetzt haben.

Wer also aus Gewissensgründen und aus seiner grundsätzlichen Ablehnung völkerrechtswidriger Kriege den öffentlichen Rundfunk (bzw. speziell das Fernsehen) ablehnt, wird durch den Rundfunkbeitrag gezwungen, gerade auch solche Beiträge wie die oben Genannten zu finanzieren.

2.

Zuweilen ist auch zu lesen, die verantwortlichen Redakteure seien doch „allen Bürgern in gleicher Weise verantwortlich".

Tatsächlich?

Wie zeigt sich denn konkret diese Verantwortlichkeit?

Welche Konsequenzen hatte es denn in den letzten Jahren, dass etliche Mitarbeiter des öffentlich-rechtlichen Rundfunks ihrer Verantwortung und den Programm-grundsätzen des öffentlich-rechtlichen Rund-funks nicht gerecht geworden sind? Müssen hierfür noch ein paar dutzend oder hundert Beispiele nachgetragen werden? Oder reichen auch die gesammelten Inhalte des Online-Portals „Die Propagandaschau" und die anderen genannten Quellen immer noch nicht aus?

Muss man einen ganzen Lkw voll mit fundierter Programmkritik vorfahren, wenn alles für jedermann online zugänglich ist?

Wie zeigt sich diese Verantwortung, wenn unzählige Programmbeschwerden etc. – soweit bekannt – in den vergangenen Jahren nicht dazu geführt haben, dass die verantwortlichen Redakteure und Nachrichtensprecher für derart abstoßende Terroristen-Verharmlosungen in hohem Bogen aus den Sendern geflogen sind?!

Die Realität sieht doch eher so aus, dass z.B. ein Dr. Kai Gniffke, seit 2006 Erster Chefredakteur von ARD aktuell in Hamburg und damit in besonderem Maße (mit-)verantwortlich für die in der Klage kritisierten Sendungen von Tagesschau und Tagesthemen, kürzlich zum Intendanten des SWR gewählt worden ist, siehe u.a.:

https://www.swr.de/swraktuell/Neuer-SWR-Intendant-gewaehlt-Kai-Gniffke-wird-neuer-SWR-Intendant,intendanten-wahl-100.html

Eine solche Karriere eines Chefredakteurs für fortgesetzte und oft auch unverzeihliche „Fehler" mag beweisen, dass gefällige Systemtrolle für ihre „Dienste" allem Anschein nach stets zu gegebener Zeit fürstlich honoriert werden, ist aber aus der Sicht des Klägers ganze Galaxien von dem „gerechten

Lohn“ entfernt, der für derart abstoßende Desinformation unter christlich-ethischen Maßstäben wohl angemessen wäre.

So sieht sie also in Wahrheit aus, die „wirksame“ „öffentliche“ Kontrolle der öffentlich-rechtlichen Rundfunksender durch Rundfunk- und Verwaltungsräte. In diesem System kann und darf nur noch Karriere machen, wer „systemkonform“ ist, und das heißt – jedenfalls zurzeit –, wer keine Kritik an gewissen „offiziellen“ Narrativen übt (u.a. gegenüber der Nichtberichterstattung zum Einsatz von Uranmunition) und sich schön fleißig an der russophoben Medienhetze beteiligt.

Verhandlungen und Frieden sind gut und erstrebenswert? Das war offenbar die Weltsicht von gestern.

An wirklich brisante Themen, wie sich in hochdetaillierten und mit zahlreichen Quellen belegten Sachbüchern wie „Der Mysteriöse Einsturz von WTC 7“ von Prof. David Ray Griffin behandelt werden, da geht der Beklagte schon mal gar nicht dran, auch wenn mit 9/11 weltweite Kriegseinsätze gerechtfertigt wurden.

Eigentlich dachte ich, eine „Änderung des Grundgesetzes“ – sei es nun durch Änderung von geschriebenen Gesetzen oder (faktisch) durch eine Veränderung der öffentlich-rechtlichen Berichterstattungspraxis –, durch welche die in **Art. 1 und 20 GG niedergelegten Grundsätze** berührt werden, sei gem. **Art. 79 Abs. 3 GG** „auf ewig“ unzulässig

Zu den in Art. 1 GG niedergelegten Grundsätzen zählt aber gem. **Art. 1 Abs. 2 GG** auch das Bekenntnis des deutschen Volkes „zu **unverletzlichen und unveräußerlichen** Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, **des Friedens** und der Gerechtigkeit in der Welt.“

Zudem gehört zu den in Art. 20 GG niedergelegten Grundsätzen gem. Art. **20 Abs. 4 GG das Recht zum (jedenfalls passiven friedlichen) Widerstand** gegen „jeden, der es unternimmt, diese verfassungsmäßige Ordnung zu beseitigen.

Worin besteht denn nun (noch) das Widerstandsrecht oder auch die Rechtsweggarantie, wenn ein Beitragspflichtiger eine öffentlich-rechtliche kriegstreibende Propagandaveranstaltung finanzieren „darf“, bei der die gesetzlich vorgesehenen Kontrollgremien wie Rundfunkräte offensichtlich systematisch versagen und Programmbeschwerden regelmäßig keinerlei personelle oder auch nur sonstige Konsequenzen auslösen, einmal davon abgesehen, dass „Redakteure“ wie Dr. Kai Kniffke, die in den letzten Jahren wohl für die meisten Programmbeschwerden gesorgt haben, dafür auch noch mit der höchst lukrativen Stelle eines Intendanten abgefunden werden?

Es ist folglich vollkommen gleichgültig, wer im Sender von Jahr zu Jahr über die Verwendung der Haushaltsmittel entscheidet, mit denen der Zahlungspflichtige auch solche Sendeformate finanzieren muss, wenn seit Jahren tagtäglich und somit höchst regelmäßig bzw. konstant zu beobachten ist, dass diese Mittel für abstoßende Desinformation und regelrechte Propaganda, insbesondere auch gegen die Russische Föderation und den syrischen Präsidenten, missbraucht worden sind.

Man kann folglich auch nicht – vollkommen an der Realität vorbei – pauschal behaupten, dass ja „nicht feststehe", für welche Programme und Programminhalte der Beitrag des jeweiligen Schuldners verwendet wird. Diese Argumentation wird von Gerichten aber regelmäßig unreflektiert bemüht.

Auf Grund der tagtäglichen, seit etlichen Jahren konstant betriebenen Desinformation **steht – wie schon gesagt - doch vielmehr eindeutig von vornherein fest, dass – jedes Jahr und Tag für Tag – weitere transatlantische Lügen und Halbwahrheiten unter das Volk gestreut werden**, damit es z.B. ganz ordentlich den Putin und den Assad oder auch den Gaddafi oder wen auch immer hasst und darauf hofft, dass die NATO endlich diese Aggressoren in die Knie zwingt und „Rebellen" endlich z.B. den bösen Assad aus seinem Amt verjagen.

Und was ist mit den völkerrechtswidrigen Kriegen der USA?

Welcher redliche Bürger hat sich nicht immer wieder über zahlreiche „Kriegslügen" der USA empört?

Ergänzend sei – stellvertretend für alle Publikationen zu diesem Thema – insbesondere auch an die Bücher „**Kriegslügen. Vom Kosovokonflikt zum Milosevic-Prozess**" und „**Illegale Kriege**" von Dr. Daniele Ganser erinnert, wobei der Titel „illegale" Kriege m.E. mehr als unglücklich ist.

Gibt es diese Kriege nicht, weil nicht darüber berichtet werden.

Ich gehe auch davon aus, dass jeder Mensch in seinem Herzen weiß, was Wahrheit und Lüge und was Recht und Unrecht ist.

Somit kann kein Mensch behaupten, dass er nicht weiß, was er macht, wenn er die Menschen tagtäglich anlügt, täuscht und in die Irre führt.

Christliche und humanistische Ideale werden jedoch durch die Medien nicht annähernd geachtet, sondern (schlimmer noch) missachtet und häufig durch den Dreck gezogen.

Dies im Rahmen „der Meinungsfreiheit" hinnehmen zu müssen ist das Eine. Aber dass er dafür zahlen muss, das ist für den Kläger eine Ungeheuerlichkeit.

Über diese Gewissensnot hinaus kann nicht verlangt werden, dass der Beitragspflichtige noch „evidente" „außergewöhnliche" Lebensumstände darlegen müsste, die einem Fall „absoluter körperlicher Rezeptionshindernisse" vergleichbar sind.

Derartige Einschränkungen bzw. „Filter“ sollen doch nur bewirken, dass sich letztlich kein Mensch mehr mit Erfolg auf sein Gewissen berufen kann, wenn er keine Medien mehr finanzieren möchte, die regelrecht zu Krieg und Hass aufstacheln.

Dann können wir Art. 4 GG auch gleich streichen, weil in diesem Land ja letztlich stets „Andere“ entscheiden dürfen, wie sie mit dem gesetzlichen Programmauftrag und den Gebühren umgehen.

Die Berufung auf Art. 4 Abs. 1 GG kann – wie schon oben festgestellt – auch nicht mit der Erwägung abgeschnitten werden, dass sich sonst „eine Vielzahl von Beitragspflichtigen“ darauf berufen. Ein Grundrecht hängt in seiner Wirksamkeit nicht davon ab, dass sich viele Menschen – zu Recht – darauf berufen (können). Dann könnte ein Grundrecht ja dadurch suspendiert werden, dass sich sehr viele Menschen oder gar alle darauf berufen, was absurd wäre.

Die Vielzahl solcher Berufungen auf Art. 4 Abs. 1 GG zeigt vielmehr, dass wir hier in Deutschland ein grundsätzliches Problem haben, das viele Menschen bewegt.

Solche Kritik darf niemand einfach ausklammern, schon gar nicht mit solchen Argumenten.

Alle diese Kriegslügen waren für unzählige Menschen in dieser Welt mit allergrößtem Leid verbunden.

Aus meiner Sicht ist der öffentlich-rechtliche Rundfunk für diese Entwicklungen mitverantwortlich, weil besser bzw. zutreffend informierte Bürger die Haltung diverser Bundesregierungen zu diesen Interventionen der USA mit Sicherheit bei ihrer Wahlentscheidung entsprechend „quittiert“ hätten.

Bücher wie das o.g. „**Der mysteriöse Einsturz von WTC 7**“ von David Ray Griffin liefern in qualitativer und quantitativer Hinsicht jedenfalls so viele Argumente und (wissenschaftlich fundierte und sicherlich auch unwiderlegbare!!) Beweise, dass das offizielle Narrativ zu 9/11 endlich einmal gründlich hinterfragt werden müsste.

Dann beantwortet sich auch die Frage von selbst, ob das militärische „Engagement“ der USA, das mit 9/11 gerechtfertigt wurde, jemals zu rechtfertigen war.

Die Menschen haben einen Anspruch darauf, dass sie nur das finanziell fördern müssen, was auch wirklich in ihrem Interesse und im Interesse von wahrer Demokratie, wahrer Rechtsstaatlichkeit und wahrer Völkerverständigung liegt.

Diesen Anspruch habe ich auch.

VII.

Zur Geschichte der Propaganda

Im Übrigen könnte man zur Begründung des Zulassungsantrages noch sehr viel

ergänzen, um die besondere gesellschaftliche und auch rechtspolitische Relevanz der hier zu klärenden Rechtsfragen zu betonen.

Stattdessen möchten wir lediglich noch hervorheben, dass die **Methoden der propagandistischen Manipulation** der Menschen durch Zeitung, Rundfunk und Fernsehen und die ihrer Anwendung zu Grunde liegenden Motive schon so alt sind, dass sich niemand auch nur darüber wundern sollte, dass diese Methoden gerade auch in der Gegenwart mit der allergrößten Selbstverständlichkeit zur Anwendung kommen, gerade auch in der westlichen Hemisphäre und im deutschen öffentlich-rechtlichen Medienverbund.

Um diese historischen Zusammenhänge aufzuzeigen, möchten wir uns hier auf die nachfolgend genannten Quellen zu einigen der geistigen Wegbereiter der „Propaganda“ beschränken und zudem auf eine kleine Auswahl von Publikationen renommierter Wissenschaftler eingehen, die sich in den letzten 100 Jahren eingehend mit der Manipulation der Menschen durch „Mainstream“-Medien – zu denen der Beklagte zweifellos gehört – unter verschiedenen politischen, historischen und psychologischen Gesichtspunkten befasst haben.

Wenngleich auch Wikipedia nachweislich längst zu einem Propaganda-Instrument verkommen ist (siehe hierzu u.a. die Serie „Geschichten aus Wikihausen“ u.a.), so sind die nachfolgend genannten Artikel doch zitierfähig, da ihr Inhalt – soweit nachfolgend wiedergegeben – durch einige der nachfolgend genannten Bücher ausdrücklich bestätigt wird.

Wegbereiter der „Propaganda“

1.

Edward Louis Bernays (* 22. November 1891 in Wien; † 9. März 1995 in New York), ein Neffe von Sigmund Freud, gilt neben Ivy Lee und anderen als *Vater der* Public Relations und prägte für seinen Beruf die Bezeichnung *PR-Berater* (*Public Relations Counselor*).

„Bernays war Pionier in der Anwendung von Forschungsergebnissen der noch jungen Psychologie und Sozialwissenschaften in der angewandten Öffentlichkeitsarbeit. Seine Erfolge in der Öffentlichkeitsarbeit halfen, die Psychoanalyse Freuds in den Vereinigten Staaten von Amerika zu popularisieren. Das Freudsche Menschenbild ist grundlegend für Bernays Wirken und Argumentation: Der Mensch ist ein irrationales, von unbewussten Triebimpulsen motiviertes Wesen, das notwendig kultureller Bändigung und Steuerung bedarf. Dies gilt insbesondere für die Psychologie der Masse. Auf dieser Grundlage entwickelte er Kampagnen zur Meinungsbeeinflussung auf Basis damals aktueller Erkenntnisse der Massenpsychologie. Bernays argumentierte:

„**Wenn wir den Mechanismus und die Motive des Gruppendenkens verstehen, wird es möglich sein, die Massen, ohne deren Wissen, nach unserem Willen zu kontrollieren und zu steuern**.“

Er bezeichnete diese auf Wissenschaft basierende Technik der Meinungsformung als *engineering of consent* (sinngemäß: Technik zur

Herstellung von Zustimmung und Konsens). Bernays wohl bekanntestes Buch Propaganda (1928) beginnt mit dem Kapitel *Organising Chaos* und den Worten:

„Die bewusste und intelligente Manipulation der organisierten Gewohnheiten und Meinungen der Massen ist ein wichtiges Element in der demokratischen Gesellschaft. Wer die ungesehenen Gesellschaftsmechanismen mani-puliert, bildet eine unsichtbare Regierung, welche die wahre Herrschermacht unseres Landes ist. Wir werden regiert, unser Verstand geformt, unsere Geschmäcker gebildet, unsere Ideen größtenteils von Männern suggeriert, von denen wir nie gehört haben. Dies ist ein logisches Ergebnis der Art wie unsere demokratische Gesellschaft organisiert ist. Große Menschenzahlen müssen auf diese Weise kooperieren, wenn sie in einer ausgeglichen funktionierenden Gesellschaft zusammenleben sollen. In beinahe jeder Handlung unseres Lebens, ob in der Sphäre der Politik oder bei Geschäften, in unserem sozialen Verhalten und unserem ethischen Denken werden wir durch eine relativ geringe Zahl an Personen dominiert, welche die mentalen Prozesse und Verhaltensmuster der Massen verstehen. Sie sind es, die die Fäden ziehen, welche das öffentliche Denken kontrollieren.“ (Quelle: Wikipedia)

2.

Walter Lippmann (* 23. September 1889 in New York; † 14. Dezember 1974 bei New York).

„… Wegen seiner konservativen und strikt antikommunistischen Einstellung wurde Lippmann als Noam Chomskys moralischer und intellektueller Gegenpol betrachtet. Obwohl Lippmann den Kommunismus ablehnte, bewunderte er „den Vorteil“ zentraler politischer Beeinflussung der Massen nach dem Vorbild des Politbüros der Sowjetunion. Die Öffentlichkeit könne mit ihrer Hilfe für politische Ziele gewonnen werden, die sie im Grunde ablehne. Diese Manipulation der Massen sei notwendig, da „das Interesse des Gemeinwesens sich der öffentlichen Meinung völlig entzieht“ und nur von so genannten verantwortlichen Männern getragen werden dürfe.

Laut Lippmanns Demokratieverständnis besteht eine intakte Demokratie aus zwei Klassen. Die sehr kleine Klasse der „Spezialisten“ wird aktiv mit den Angelegenheiten des Allgemeinwohls betraut. Diese Männer analysieren die Lage der Nation und treffen Entscheidungen auf politischer, wirtschaftlicher und ideologischer Ebene. Ihr gegenüber stehe die Klasse der den Spezialisten überlassenen „Handlungsobjekte“, nach Lippmann die „verwirrte Herde“, vor deren Getrampel und Gelärm die Spezialisten geschützt werden müssten. In einer funktionierenden Demokratie hat die Masse der Menschen („die Herde“) laut Lippmann lediglich die Befugnis, die Spezialisten zu wählen und den Rest der Zeit mit „Grasen“ zu verbringen.

In seinen Essays zur Demokratie fordert er, dass nur die spezialisierte Klasse für die „Herausbildung einer gesunden öffentlichen Meinung“ Sorge tragen dürfe, weil die Öffentlichkeit lediglich aus „unwissenden und zudringlichen Außenseitern“ bestehe.“ (Quelle: Wikipedia)

Einige) Kritiker der Propaganda und ihrer Methoden

1.

Arthur Ponsonby, 1. Baron Ponsonby of Shulbrede (* 16. Februar 1871; † 23. März 1946), ein britischer Staatsbeamter, Politiker, Schriftsteller und Pazifist, war wohl einer der ersten, der die Öffentlichkeit über die Methoden der Kriegspropaganda aufmerksam gemacht hat.

„In seinem Buch *Falsehood in Wartime* (1928) untersuchte und beschrieb er die Methoden der Kriegspropaganda der Kriegsbeteiligten im Ersten Weltkrieg. Es enthält den berühmten Hinweis: *„When war is declared, truth is the first casualty“* (dt.: „Nach der Kriegserklärung ist die Wahrheit das erste Opfer.“). Anne Morelli systematisierte und aktualisierte seine Darstellung in Die Prinzipien der Kriegspropaganda:[1]

1. Wir wollen den Krieg nicht.
2. Das gegnerische Lager trägt die alleinige Verantwortung für den Krieg.
3. Der Führer des Gegners hat dämonische Züge („der Bösewicht vom Dienst“).
4. Wir kämpfen für eine gute Sache.
5. Der Gegner kämpft mit verbotenen Waffen.
6. Der Gegner begeht mit Absicht Grausamkeiten, bei uns handelt es sich um Irrtümer aus Versehen.
7. Unsere Verluste sind gering, die des Gegners enorm.
8. Angesehene Persönlichkeiten, Wissenschaftler, Künstler und Intellektuelle unterstützen unsere Sache.
9. Unsere Mission ist heilig.
10. Wer unsere Berichterstattung in Zweifel zieht, steht auf der Seite des Gegners und ist ein Verräter.“

(Quelle: Wikipedia)

2.

Rainer Mausfeld, emeritierter Professor für Allgemeine Psychologie, vertritt in seinem Buch **„Warum schweigen die Lämmer?“** die Ansicht, dass die Demokratie in den vergangenen Jahrzehnten in einer beispiellosen Weise ausgehöhlt worden ist. Demokratie sei durch die Illusion von Demokratie ersetzt worden, die freie öffentliche Debatte durch ein Meinungs- und Empörungsmanagement, das Leitideal des mündigen Bürgers durch das des politisch apathischen Konsumenten. Wahlen würden mittlerweile für grundlegende politische Fragen praktisch keine Rolle mehr spielen. Die wichtigen politischen Entscheidungen würden von politisch-ökonomischen Gruppierungen getroffen werden, die weder demokratisch legitimiert noch demokratisch rechenschafts-pflichtig sind. Die destruktiven ökologischen, sozialen und psychischen Folgen dieser Form der Elitenherrschaft würden unsere Gesellschaft und unsere Lebensgrundlagen immer mehr bedrohen.

Es gibt mehrere YouTube-Videos mit Vorträgen und Interviews von und mit Rainer Mausfeld, in denen er die Inhalte seines vorgenannten Buchs aufgreift, siehe u.a.:

https://www.youtube.com/watch?v=Rk6I9gXwack&t=343s

3.

Das Buch „**Verborgene Geschichte – wie eine geheime Elite die Menschheit in den 1. Weltkrieg stürzte**“ von **Gerry Docherty** und **Jim Macgregor** über die wahren Ursachen des 1. Weltkriegs. "Verborgene Geschichte" ist zugleich ein sehr gutes Lehrbuch über die jahrelange intensive Kriegspropaganda in den angloamerikanischen Medien, mit denen der 1. Weltkrieg systematisch vorbereitet worden ist.

Krieg geht eben stets mit Kriegspropaganda her, gerade auch ein Weltkrieg. Der 1. Weltkrieg ist das perfekte Anschauungsmaterial für diese grundlegende Wahrheit, ebenso für die Tatsache, dass die Besetzung von „zentralen Schaltstellen“ der Macht in (kriegs-)wichtigen Regierungsämtern, Ministerien, Medien, Unternehmen, diplomatischen Vertretungen etc. vollkommen ausreichend ist, um am jeweiligen Volk und sogar an den jeweiligen Parlamenten und sogar Regierungen vorbei (und gegen deren tatsächlichen Willen) mit Erfolg einen großen Weltkrieg vorbereiten und inszenieren zu können.

4.

Das Buch "**Media Control - Wie die Medien uns manipulieren**" von **Avram Noam Chomsky**, eines weltweit bekannten emeritierten US-amerikanischen Professors für Linguistik am Massachusetts Institute of Technology (MIT), widmet sich ebenfalls dem streitgegen-ständlichen Thema.

Was dort in Bezug auf die US-Medienlandschaft festgestellt wird, kann ohne Weiteres auf die deutsche öffentlich-rechtliche Medienlandschaft übertragen werden.

Der Text auf der Cover-Rückseite dieses Buchs lautet: „Warum demokratisch gewählte Regierungen auch dann keine Verbrechen begehen, wenn sie Angriffskriege führen oder: Wie die Medien uns im täglichen Leben manipulieren.“

Schon mit diesem einen Satz macht Chomsky sehr deutlich, dass die Mainstreammedien in besonderer Weise dafür verantwortlich sind, dass schwere Verbrechen nicht mehr als das bezeichnet und geahndet werden, was sie sind, insbesondere auch durch eine strafrechtliche Aufarbeitung vor Gerichten wie dem IStGH.

5.

Ulrich Teusch, deutscher Professor für Politikwissenschaft, Autor des Buchs „Lückenpresse“, hat in seinem neuesten, in 2019 erschienenen Buch „**Der Krieg vor dem Krieg - Wie Propaganda über Leben und Tod entscheidet**" ebenfalls eingehend mit den sog. „Qualitätsmedien“ befasst.

Seine Erkenntnisse, die er in Kapiteln wie „Kriegspropaganda – davor, dabei, danach“, „Die Kriegsverkäufer“, „Zweierlei Maß: Israel und Russland“, „Krieg, Zensur, Repression – damals und heute“ mit unzähligen Quellen belegt, fasst er im Vorwort wie folgt zusammen: „… **Heute können wir einen Schlussstrich**

ziehen und die wesentliche Erkenntnis festhalten: Wir haben es mit Medien zu tun, die nicht reformierbar sind. Sie sind ins gegebene Macht- und Herrschaftssystem integriert … Die historische Erfahrung lehrt: Kriegstreiber haben von den etablierten Medien viel (bis alles) zu erwarten, Kriegsgegner wenig (bis nichts). Wer das für eine zu pauschale Aussage hält, mag sich die Frage stellen: Wann je haben Medien einen Krieg verhindert oder dies auch nur erkennbar versucht, indem sie die herrschenden Kriegsvorwände oder -begründungen einer rigorosen Prüfung unterzogen? Und umgekehrt: Wie oft haben Medien durch tendenziöse, emotionalisierende Berichterstattung und Kommentierung „für den Krieg gesorgt"…? Wie oft haben sie jene gesellschaftliche Sportpalast-Atmosphäre er-zeugt, die ihn erst möglich machte? … Im Kampf gegen den Krieg, im Kampf für den Frieden ist auf die Medien der Herrschenden kein Verlass. Verlassen können wir uns nur auf uns selbst." (Fettdruck wurde durch Unterzeichner hinzugefügt).

Jeder mit gesundem Menschenverstand und ein wenig Recherche kann sich selbst zahlreiche Beispiele dafür liefern, dass die öffentlich-rechtlichen Medien durch eine zutiefst tendenziöse, emotionalisierende Berichter-stattung und Kommentierung für eine allgemeine Zustimmung für US-Kriege und -Sanktionen gegen „Schurkenstaaten" wie Syrien bzw. gegen das sog. „Assad-Regime" bzw. den „Fassbombenwerfer"; siehe zum Krieg in Syrien auch Teusch, ebenda, Seite 113 ff.; der Einsatz von Fassbomben wurde von der syrischen
Regierung stets bestritten. Ob der Einsatz von Uranmunition durch US-Streitkräfte in mehreren Kriegsregionen, der nie so skandalisiert worden ist wie diese Fassbomben, wirklich humaner war?

Die Liste derartiger Kriegspropaganda, die – wie u.a. auch Teusch (ebenda im Kapitel „Die Kriegsverkäufer") nachweist – regelmäßig intensiv von hochbezahlten PR-Experten konzipiert wurde, ist sehr lang.

Teusch zieht in seinem Kapitel „Die Kriegsverkäufer" (S. 104 – 115) somit das Fazit (Zitat). „Ob Irak, Libyen oder in jüngerer Zeit Syrien – wir finden immer wieder die gleichen Konstellationen: also ein angebliches Desaster, das die jeweils andere Seite anzurichten im Begriff steht, sowie die Forderung, beizeiten einzugreifen, um Schlimmeres oder das Schlimmste zu verhüten. Was die journalistische Unterstützung all dessen angeht, kann man durchaus von medialen Wiederholungstätern sprechen, und man kann ihr höchst tendenziöses Tun und Lassen nicht mit Dummheit oder Naivität erklären oder entschuldigen. Sie wissen, was sie tun. Sie wissen zum Beispiel sehr genau, wann und warum sie jemanden an den Pranger stellen und die Trommel für den Krieg rühren, und sie wissen ebenso genau, wann sie den Mund zu halten und die Dinge mit Stillschweigen zu übergehen haben." (ebenda, S. 113).

6.

Nikolas Pravda hat in seinen Büchern „**Der Hollywood-Code"** und „**Der Musik-Code"** schlüssig nachgewiesen, dass die Film- und Musik-Industrie seit Jahrzehnten zur gezielten Manipulation der Massen instrumentalisiert wird,

auch für Zwecke der psychologischen Kriegsführung, die die regelrechte Zersetzung von gesellschaftlichen Normen bezweckt.

In seinem Vorwort zu „Der Musik-Code“ führt Nikolas Pravda auf den Seiten 8 f. u.a. aus:

„Doch Musik transportiert nicht nur bestimmte Ideen, um diese „populär“, d.h. „dem Volk zugehörig“, zu machen … sondern sie kann auch in sich ein Machtinstrument oder gar eine Waffe sein – und das bereits auf ihrer elementarsten Ebene als Schwingung, Frequenz und Rhythmus. Gerade weil sich die Pop-, Rock- und Rap-Musik in der Regel vordergründig als rebellisch und subversiv gibt eignet sie sich hervorragend als Trojanisches Pferd der Machteliten, indem sie dazu instrumentalisiert wird, deren eigene Ziele als diejenigen ihrer Hörerschaft auszugeben.

Wie könnte es auch anders sein, wenn die Musikindustrie von denselben Machtstrukturen ins Leben gerufen wurde, gegen die sie angeblich rebelliert und wenn sich ihre „Stars“ in vielen Fällen als nichts weiter als fremdbestimmte Marionetten entpuppen.“

7.

Das "Fernhalten" des Volks von echter demokratischer Mitsprache hat auf alle Ebenen, auch auf die Medien, Auswirkungen gehabt, bis heute.

Dieser „Geburtsfehler“ des Grundgesetzes dürfte aus meiner Sicht maßgeblich für das Versagen der öffentlich-rechtlichen Medien als der „vierten Macht“ verantwortlich sein, weil sie als Erfüllungsgehilfe einer Politik – welche sie eigentlich zu „kontrollieren“ hätte, um einen mündigen Bürger mit investigativen Informationen zu versorgen – im Grunde selbst Nutznießer der Praxis ist, in der dem Bürger gleichsam Volksvertreter „vorgeschaltet“ werden, welche ihn von der Mitbestimmung faktisch abkoppeln.

Kontrollgremien wie der Rundfunkrat werden eben **nicht** von den jeweiligen Rundfunknutzern demokratisch gewählt.

Vielmehr lassen alle einschlägigen Regelungen zur Wahl der Rundfunkräte der jeweiligen Sender erkennen, welche Gruppen und damit Sonderinteressen dort vertreten sein müssen.

Ich hätte hier auch noch darlegen können, unter welchen – undemokratischen – Umständen die öffentlich-rechtlichen Medien nach dem 2. Weltkrieg neu aufgebaut worden sind und dass auch der Rundfunkstaatsvertrag letztlich ohne Beteiligung der Öffentlichkeit zustande gekommen ist.

Diese Historie hat Olaf Kretschmann in seiner (im Web veröffentlichen) Verfassungsbeschwerde an das BVerfG im Detail dargelegt, worauf hier zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen werden kann.

Beweis:

http://www.rundfunkbeitragswiderstand.de

Der Bürger wird auf Grund dieser Umstände regelmäßig nicht und schon gar nicht direkt zu zentralen politischen Entscheidungen, die alle betreffen, befragt.

Es ist deshalb kein Wunder, dass der Zustand der Gesellschaft deshalb in weiten Teilen so apathisch-desinteressiert ist wie er ist.

Der Bürger hat eben – wovon immer mehr Menschen ausgehen - offensichtlich eh nichts zu sagen. D

enn er kann weder effektiv der Berichterstattung widersprechen noch effektiv selbst eine Kontrolle über die öffentlich-rechtlichen Medien ausüben.

Eine direkte Wahl der Rundfunkräte (auf Landesebene durch das wahlberechtigte Volk bzw. durch die Rundfunkgebührenzahler) ist ebenfalls nicht vorgesehen.

Und dass ein Kreuzchen auf einem Wahlzettel grundlegende Veränderungen bringen, daran glauben viele Menschen schon lange nicht mehr. Der Bürger kann und darf nur wählen, was ihm vorgesetzt bzw. für ihn vorausgewählt worden ist.

Gerade darin erkenne ich eine **Verletzung seiner Menschenwürde**, als Mensch so einen demokratiefeindlichen Verblödungsmüll mitfinanzieren zu müssen.

Ich bin nicht nur ein Objekt der Manipulationswünsche der Medien, sondern ein Mensch, dessen Wille in einer Demokratie eben nicht durch das Unterschlagen und Verzerren von Informationen nach Belieben manipuliert und gesteuert werden darf.

Der Justiz kann nicht entgangen sein, dass die Kritik an den öffentlich-rechtlichen Medien in den letzten Jahren sehr stark zugenommen hat. Olaf Kretschmann ist nur einer von vielen Protagonisten.

8.

Nach der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung ist unstreitig von folgendem Maßstab auszugehen:

„Die Rechtfertigung der Rundfunk-finanzierung wäre nämlich nur dann in Frage gestellt, wenn die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten nicht nur im Einzelfall, sondern generell den öffentlich-rechtlichen Auftrag (§ 11 RStV) verfehlen würden und ein strukturelles Versagen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks gegeben wäre.“

Damit ist das Prüfungsprogramm vorgegeben; auf das es hier ankommt.

Und wenn ein Gericht nur bereit ist, die hier dargelegten konkreten Beispiele zur Kenntnis zu nehmen, die unbestreitbar auch nur die Spitze des Eisbergs darstellen, dann wird es nicht mehr ernsthaft dementieren können, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk schon seit Jahren ein totales strukturelles Versagen erkennen lässt.

Der öffentlich-rechtliche Rundfunk versagt eben „nicht nur im Einzelfall“, sondern „generell“, und die Berichterstattung über den Krieg in Syrien und das beharrliche Schweigen über die evidente Willkür zahlreicher Anti-Corona-Politiken der letzten Monate sind dafür herausragende Beispiele.

Die Verletzung der gesetzlichen Pflichten von Seiten der öffentlich-rechtlichen Rundfunk-anstalten ist unbestreitbar und definitiv strukturell, systematisch und nachweisbar.

C)

Antrag auf Aussetzung der Vollstreckung

Hiermit wird gem. § 80 Abs. 4 VwGO bei der Beklagten beantragt, bis zum rechtskräftigen Abschluss dieses Klageverfahrens die Vollziehung des hier angegriffenen Bescheides auszusetzen und keine Vollstreckungs-maßnahmen einzuleiten.

D)

Mit einer Übertragung auf der Rechtssache auf einen Einzelrichter und der Erledigung des Rechtsstreits durch Gerichtsbescheid bin ich einverstanden.

Für den Fall der Abweisung der Klage wird schon jetzt die Zulassung der Berufung beantragt, da diese Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (vgl. § 124 a Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO)

Schmitz
Rechtsanwalt

C) Vorlage für eine Vollstreckungsgegenklage mit einstweiligem Rechtsschutzantrag gegen die Vollstreckung einer Rundfunkgebührenforderung

Der nachfolgende Entwurf ersetzt keine juristische Beratung und soll nur eine Orientierung dazu geben, wie eine solche Klage – mit einstweiligem Antrag – aufgebaut werden kann.

Absender:

Felix Mustermann Datum
(Adresse)

An das

Amts-/Landgericht (zuständig ist das Gericht des Vorprozesses)
…

Vollstreckungsgegen- bzw. -abwehrklage gemäß. § 767 ZPO

Klage und Antrag auf einstweilige Anordnung

des Herrn / der Frau…(Name und vollst. Adresse)

gegen

den WDR…

wegen Unzulässigkeit der Zwangsvollstreckung

Streitwert….(=der Betrag, für den die Vollstreckung ausgeschlossen werden soll)

Ich erhebe Klage und werde beantragen:

1.

Die Zwangsvollstreckung aus dem Festsetzungs- (und ggf. Widerspruchs-)Bescheid des Beitragsservice des Beklagten … vom …zu Beitrags-Nummer…. wird für unzulässig erklärt.

2.

Gem. § 770 ZPO wird angeordnet, dass die Vollstreckung aus dem Festsetzungs- (und ggf. Widerspruchs-)Bescheid des Beitragsservice des Beklagten … vom …zu Beitrags-Nummer….bis zum rechtskräftigen Abschluss dieses Klageverfahrens einstweiligen ohne Sicherheitsleistung eingestellt wird, hilfsweise gegen Sicherheitsleistung.

Begründung:

Der Beklagte / Antragsgegner betreibt unstreitig gegen mich aktuell die Zwangsvollstreckung aus dem o.g. Bescheid zu Beitragsnummer …

Dieses Zwangsvollstreckungsverfahren wird vom (O)GV Herrn / Frau … Ihres Gerichts unter dem AZ. … betrieben.

Erläuterung:

Jetzt kurze Darstellung des bisherigen Verlaufs dieser Zwangsvollstreckung, insbesondere dazu, ob der GV im Rahmen der Vollstreckung einen vollstreckbaren Bescheid zugestellt / übergeben hat.

Siehe hierzu unbedingt Beschluss des BGH vom 25.2.2026 – VII ZB 29/24:

https://www.bundesgerichtshof.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/Zivilsenate/VII_ZS/2024/VII_ZB_29-24.pdf?__blob=publicationFile&v=1

Falls dies nicht geschehen ist, dann ist die Vollstreckung nicht statthaft, siehe nachfolgende Begründung.

Falls (auch) andere Vollstreckungshindernisse vorliegen, dann diese (ebenfalls) darlegen.

Beachten Sie: Der Vortrag zu einer Klage muss mit Beweismitteln – in diesem Kontext also Dokumenten – unter Beweis gestellt werden. Die Formulierung lautet nach einer tatsächlichen Behauptung dann stets: „Beweis:“ – und dann werden die Beweisdokumente bezeichnet, die Sie in der Anlage zur Klageschrift übermitteln.
Soweit sich Ihr Vortrag auf einen einstweiligen Rechtsschutzantrag bezieht, muss dieser Vortrag (auch) glaubhaft gemacht werden. Die Formulierung hierzu lautet dann: „Mittel der Glaubhaftmachung“ – und dann werden die Dokumente bezeichnet, die Sie in der Anlage zu Ihrer Antragsschrift zur Glaubhaftmachung Ihres (diesbezüglichen) Vortrags übermitteln.

Dann können Sie Ihre Klage- und Antragsschrift wie folgt abschließen:

Da mir, wie oben dargelegt, ganz konkret die Zwangsvollstreckung droht, ist nicht nur die Erhebung dieser Klage, sondern auch Antrag auf einstweilige Anordnung geboten.

Zur Leistung einer Sicherheit bin ich (nicht) in der Lage.

Unterschrift Kläger / Antragsteller

Wichtige Hinweise:

Allgemeine Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung sind:

1. **Vollstreckungstitel:**

   Jeder Gläubiger benötigt einen Titel, der den Anspruch nachweist und die Grundlage für die Vollstreckung bildet. Beispiele hierfür sind:

   - Endurteile (§ 704 ZPO)
   - Prozessvergleiche (§ 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO)
   - Rundfunkgebührenfestsetzungsbescheide gelten ebenfalls als vollstreckbare Titel (es sei denn, sie wurden nie zugestellt oder gegen sie wurde durch ein Verwaltungsgericht aufschiebende Wirkung ausgesprochen)

2. **Vollstreckungsklausel:**

   Der Titel muss mit einer Vollstreckungsklausel versehen sein. Diese ist eine amtliche Bescheinigung, dass der Titel vollstreckbar ist.

   (Beachte hierzu nachfolgenden Hinweis zu § 796 ZPO beachten)

3. **Zustellung:**

   Der Vollstreckungstitel muss dem Schuldner zugestellt werden. Diese Zustellung dient der Information des Schuldners und der Möglichkeit zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Vollstreckung.

   Offenbar übermitteln die öffentlich-rechtlichen Anstalten im Rahmen ihrer Vollstreckungsaufträge an den jeweils zuständigen Gerichts-vollzieher gar nicht eine Ausfertigung des zu vollstreckenden Bescheides, sondern nur irgendwelche Excel-Tabellen, in denen die Forderungen beziffert und somit letztlich nur behauptet werden.

   Auf der Basis eines Excel-Tabelle ist aber keine Vollstreckung statthaft. Wenn der GV also im Rahmen der Vollstreckung keine vollstreckbare Ausfertigung des Festsetzungs-Bescheides an Sie (als vermeintlichen Schuldner) aushändigt, dann ist die Vollstreckung unzulässig.

4. **Antrag des Gläubigers:**

Die Zwangsvollstreckung ist ein Antragsverfahren. Der Gläubiger muss daher einen Antrag bei dem zuständigen Vollstreckungsorgan stellen.

Bei Vollstreckungen aus Vollstreckungsbescheiden bitte § 796 ZPO beachten, denn Festsetzungsbescheide bedürfen keiner besonderen Vollstreckungsklausel.

Eine Vollstreckungsklausel ist eine amtliche Bescheinigung, die auf einer Ausfertigung eines Titels (z. B. eines Urteils) angebracht wird und bescheinigt, dass aus diesem Titel vollstreckt werden darf, also dass er "vollstreckbar" ist

§ 796 ZPO Zwangsvollstreckung aus Vollstreckungsbescheiden

(1) Vollstreckungsbescheide bedürfen der Vollstreckungsklausel nur, wenn die Zwangsvollstreckung für einen anderen als den in dem Bescheid bezeichneten Gläubiger oder gegen einen anderen als den in dem Bescheid bezeichneten Schuldner erfolgen soll.
(2) Einwendungen, die den Anspruch selbst betreffen, sind nur insoweit zulässig, als die Gründe, auf denen sie beruhen, nach Zustellung des Vollstreckungsbescheids entstanden sind und durch Einspruch nicht mehr geltend gemacht werden können.

D) Der Beschluss des OVG Rheinland-Pfalz vom 17.3.2026 – 7 A 10424/25.OVG oder die Frage, ob die Instanzgerichte die Rechtsprechung des BVerwGs überhaupt umsetzen wollen

Die „Recht"-Sprechung des OVG Rheinland-Pfalz ist ein hervorragender Beleg dafür, dass das Urteil des BVerwGs vom 15.10.2025 an der Rechtsprechung der Instanzgerichte (noch) gar nichts daran geändert hat, eben weil die Instanzgerichte immer noch jeder konkreten Befassung mit dem realen Zustand der öffentlich-rechtlichen Medien aus dem Weg gehen.

Etwa, weil eine solche konkrete Befassung mit der Realität karriereschädlich wäre?

Wenn Richter doch nur gottesfürchtig wären und sich stets an Jesaja 61, 8 erinnern würden:

„Denn ich, der HERR, liebe das Recht, ich hasse Raub und Unrecht."

Und in Psalm 101, einem Psalm Davides, lesen wir in Vers 4:

„Ich hasse es, Unrecht zu tun, es soll nicht an mir haften."

Das mag lange her sein, dass diese Sätze niedergeschrieben wurden.

Aber es erhebt sich die Frage: Wenn Gott das Unrecht verabscheut – Empfindungen wie „Hass" wird der Gott der Nächstenliebe sicherlich keine Macht über sich einräumen: Wie wird ER dann von denen denken, die „das Unrecht" der öffentlich-rechtlichen Sender bzw. die offene Verachtung und Missachtung des gesetzlichen Programmauftrags durch die Verantwortlichen der öffentlich-rechtlichen Sender - schützen und Unrecht als Recht ausgeben?

Schauen wir uns im Detail an, mit welchen textbausteinartig wirkenden Behauptungen Anträge auf Zulassung der Berufung in solchen Rundfunkgebührenverfahren erledigt werden

Die nachfolgende Gliederung orientiert sich an dem Aufbau der Gründe des vorgenannten OVG-Beschlusses:

I.

Angeblich sind die geltend gemachten Zulassungsgründe „nicht in einer den Anforderungen des § 124 a Abs. 4 S. 4 VwGO genügenden Weise dargelegt worden".

Da haben wir sie wieder: Die sog. „Substantiierungskeule“.

Jeder Anwalt dürfte schon – und nicht nur einmal – durch die Lektüre einer richterlichen Entscheidung den sicheren Eindruck gewonnen haben: Wenn ein Vortrag nicht gehört und angemessen gewürdigt werden soll, weil dem verfolgten Rechtsschutzziel unter keinen Umständen zum Erfolg verholfen werden darf, dann sollte man niemals versäumen, dem anwaltlichen Vertreter der klagenden Partei pauschal vorzuhalten, dass er sein Vortrag nicht genügend war, seine Arbeit also einfach unzureichend war.

Bleibt ein solches Schicksal vielleicht Anwälten erspart, die mit Freimaurern und ihren Service-Clubs einen Pakt geschlossen haben?

Dazu habe ich einen Beitrag gefunden, der das auf den Punkt bringt:

„Freimaurer dürfen ihre Eide nicht verletzten oder einen anderen Freimaurer betrügen, es sei denn bei Mord oder Verrat.

Barbara Cassada weist darauf hin, dass der „Mord und Verrat“-Wortlaut nach dem Tod des ehemaligen Freimaurers William Morgen im Jahr 1826 (Anmerkung: den Eiden der Freimaurer) hinzugefügt wurde.
Morgen verließ die Freimaurer, und als er die Geheimisse seiner Loge veröffentlichte, wurde er umgebracht. Cassada weist außerdem auf die entsetzlichen Konsequenzen dieser Haltung hin, die deutlich werden, wenn man bedenkt, dass viele Freimaurer in der Führungsebene der Executive und der Legislative, sowie an hohen Positionen in unserer Regierung sitzen.

„Wenn ein Vorsitzender Richter das Freimaurer-Zeichen von einem Verteidiger erhält, dann sieht er sich mehr an diesen Bruder der Loge gebunden als an das Gesetz, von dem er geschworen hat es aufrechtzuerhalten. Dasselbe gilt für Polizeibeamte, Rechtsanwälte usw. unabhängig von ihrer Nationalität. Wo immer eine Freimaurerloge existiert, ist die Loyalität zu anderen Freimaurern vorrangig vor Recht und Ordnung.“

Quelle: Randy Clark, Der biblische Wegweiser für den Befreiungsdienst, Seite 163

Solche „Freimaurer-Zeichen“ habe ich jedenfalls nicht anzubieten, da ich solche Clubs verabscheue.

Der Kläger hat zudem einen Anspruch des Vorrangs von Recht und Ordnung vor irgendwelchen Bündnissen und vor einer Politik, die den ihr in einer Art Nibelungentreue verbundenen öffentlich-rechtlichen Medienmachern offenbar eine Art Freifahrtschein ausgestellt hat, solange sie nur die Narrative der Regierung verbreiten und verteidigen.

Die Beziehung der Verfahrensakte zu dem o.g. OVG-Beschluss würde offenbaren, dass der dortige Vortrag des Antragstellers – der mit dem Kläger dieses Verfahrens identisch ist – sehr umfangreich und sicherlich auch mehr als „genügend“ war.

Was in Wahrheit nicht „genügend“, sondern willkürlich und ungenügend war, war die Begründung zu diesem Beschluss.

1.

Doch, es gab gleich mehrere Umstände, die „ernstliche Zweifel“ an der Richtigkeit des erstinstanzlichen Urteils des VG Neustadt an der Weinstraße (VG Neustadt a.d.W.) begründet haben.

Der Antragsteller hatte gleich mehrere „Rechtssätze“ – also rechtliche Schlussfolgerungen - und auch gleich mehrere erhebliche Tatfeststellungen des VG Neustadt a.d.W. durch „schlüssige Argumente in Frage gestellt“ und sich in diesem Rahmen auch konkret mit den „entscheidenden Annahmen“ des VG konkret auseinandergesetzt und mit zugleich mehr als nur „Zweifel“ an der Richtigkeit des „Ergebnisses“ – der Klageabweisung durch das VG Neustadt a.d.W. – begründet.

Das OVG Rheinland-Pfalz gab damit selbst die Maßstäbe vor, an die es sich dann in seiner eigenen weiteren Begründung nicht ansatzweise gehalten hat, und die Art und Weise, wie es sich dann den Vortrag des Antragstellers für das allem Anschein nach vorgefasste Ziel der Ablehnung zurechtgestutzt hat, lässt aus der Sicht des Klägers nur den Schluss zu, dass – auch – dieses OVG nicht den Mut hatte, die seit vielen Jahren für jedermann unübersehbare permanente und grobe Verletzung des gesetzlichen Programmauftrags durch die moralisch korrumpierten öffentlich-rechtlichen Sender festzustellen.

Solche Klagen und die Rechtsmittel dazu werden gleichsam regelmäßig mit hohlen Phrasen abgebügelt, weil kein Richter den Mut hat das auszusprechen, **was für alle BürgerInnen in diesem Land schon seit vielen Jahren offensichtlich ist und somit auch für alle RichterInnen offensichtlich sein muss**: Die öffentlich-rechtlichen Sender sind zu einem menschenverachtenden und hochmanipulativen Propagandainstrument in der Hand der jeweils die Regierung stellenden Parteien und der sie beeinflussenden Lobbyverbände etc. verkommen.

Das OVG Rheinland-Pfalz konnte sich auch nicht darauf berufen, dass solche „Zweifel“ hier deshalb nicht „auf das Ergebnis“ durchschlagen würden, da sich das angefochtene Urteil aus anderen Gründen als richtig dargestellt habe.

Es gab schlicht keine anderen Gründe, die das angefochtene Urteil auch nur als richtig erscheinen lassen konnten.

Man muss man nicht einmal den Vortrag des Antragstellers und den Inhalt des erstinstanzlichen Urteils des VG Neustadt a.d.W. kennen, da man die Willkür des vorgenannten Beschlusses des OVG Rheinland-Pfalz schon aus diesem Beschluss heraus feststellen kann.

a.

Das OVG verkürzt – und verfälscht dadurch auch - die Vorgaben im Urteil des BVerwGs vom 15.10.2025 – 6 C 5.24, wenn es pauschal behauptet, ein Kläger könne gegen die Rundfunkbeitragspflicht aus § 2 Abs. 1 RbStV keine Gegenrechte und auch kein Zurückbehaltungsrecht gem. § 273 BGB analog geltend machen. Das wird in diesem Urteil des BVerwGs im Detail ab Randnummer 29 ausgeführt.

Denn damit wird eine zentrale Aussage des BVerwGs in diesem Urteil einfach ausgeblendet, die in der Pressemitteilung Nr. 80/2025 des BVerwGs vom 15.10.2025 mit dem Wort „Allerdings eingeleitet wird (**Zitat**):

„Die Klägerin kann der Durchsetzung ihrer Beitragspflicht auch kein subjektiv-öffentliches Recht auf Erfüllung des Rundfunkauftrags entgegenhalten. Ein solches Recht ergibt sich weder aus der Informationsfreiheit des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 GG noch aus der in Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG verankerten Rundfunkfreiheit.

Allerdings fehlt es an der verfassungsrechtlichen Rechtfertigung der Beitragspflicht des § 2 Abs. 1 RBStV, wenn das Gesamtprogrammangebot der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten die Anforderungen an die gegenständliche und meinungsmäßige Vielfalt und Ausgewogenheit über einen längeren Zeitraum gröblich verfehlt.“ (Zitat Ende)

Beweis:

https://www.bverwg.de/pm/2025/80

Im Urteil des BVerwGs vom 15.10.2025 wird das unter Randnummer 39 wie folgt formuliert (Zitat):

„Kann daher mit Rücksicht auf den weiten Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers bei Ausgestaltung der äquivalenten Gegenleistung sowie die durch Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG geschützte Programmautonomie der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten das zur Erfüllung des Funktionsauftrags Gebotene nicht positiv bestimmt werden, so muss sich die Würdigung, ob die einfachgesetzlich angeordnete Beitragspflicht infolge eines groben Missverhältnisses zwischen Beitragslast und Vorteilhaftigkeit des öffentlich-rechtlichen Programmangebots verfassungsrechtlich nicht mehr gerechtfertigt werden kann, an einem auch ohne eindeutigen Maßstab feststellbaren Unterschreiten der verfassungsrechtlichen Zielvorstellungen für das öffentlich-rechtliche Programmangebot orientieren. Die dafür im Lichte der Art. 2 Abs. 1, Art. 3 Abs. 1 GG und der Rundfunkfreiheit maßgebliche Schwelle ist aber erst erreicht, wenn das Gesamtprogrammangebot der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in sämtlichen Verbreitungsmedien über einen längeren

Zeitraum evidente und regelmäßige Defizite hinsichtlich der gegenständlichen und meinungsmäßigen Vielfalt und Ausgewogenheit erkennen lässt.“

Und dass das Gesamtprogrammangebot der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in sämtlichen Verbreitungsmedien über einen längeren Zeitraum evidente und regelmäßige Defizite hinsichtlich der gegenständlichen und meinungsmäßigen Vielfalt und Ausgewogenheit erkennen lässt“, das hatte der Kläger in dem Verfahren vor dem VG Neustadt a.d.W. zu AZ. 3 K 1220/24.NW mehr als nur hinreichend dargelegt.

Da der dortige Vortrag faktisch ignoriert wurde, wird er nachfolgend – teilweise – wiederholt, wobei es bedeutsame Aktualisierungen und Erweiterungen gibt.

Die regelmäßig bundesweit anzutreffende Reaktion der Rechtsprechung auf derart detailliert vorgetragene Sachverhalte und Quellen zum Versagen der öffentlich-rechtlichen Medien?

Kopf in den Sand stecken, vor allen Fakten die Augen verschließen und darauf vertrauen, dass die höheren Gerichte das schon decken werden.

b.

Es soll „schlechterdings“ „nicht nachvollziehbar“ sein, dass die öffentlich-rechtlichen Sender schwere Straftaten „verharmlosen“???

Die öffentlich-rechtlichen Sender haben solchen Verbrechen teilweise aktiv Vorschub geleistet.

Hierzu sei zur Vermeidung von Wiederholungen auf die obigen Ausführungen verwiesen, insbesondere zu dem Verbrechen der Jahre 2020 bis 2023, möglichst alle Menschen in diesem Land in hochexperimentelle gentechnische Injektionen zu nötigen, obschon Nutzlosigkeit von Comirnaty und Spikevax auf Grund der Zulassungsdaten schon seit 2020 bekannt war und die katastrophale Nebenwirkungsbilanz spätestens Februar / März 2021 zu einem sofortigen Stopp der modRNA-Injektions-Kampagne hätten führen müssen.

Die „Verharmlosung“ schwerster Verbrechen wird alleine schon durch die faktisch nicht existente (angemessene) Berichterstattung über die schweren Völkerrechtsverbrechen belegt, die an der Bevölkerung im Gaza-Streifen begangen worden sind und auch vom IStGH und der Sonderberichterstatterin für die Menschenrechtslage in den Palästinensergebieten als Völkerrechts-verbrechen qualifiziert worden sind, vgl. hierzu u.a.:

https://www.beck-aktuell.de/heute-im-recht/rechtsprechung/weltstrafgericht-istgh-haftbefehl-netanjahu-2024-11-21

https://unric.org/de/sonderberichterstatterin-sieht-vernuenftige-gruende-fuer-annahme-des-voelkermordes-in-gaza/

Abermals: Das Sachbuch von Fabian Goldmann mit dem Titel **„Staatsräsonfunk: Deutsche Medien und der Genozid in Gaza“** hat das systematische Versagen der öffentlich-rechtlichen Sender bezüglich des

Genozids in Gaza **auf 407 Seiten** dokumentiert. In dem Werbetext zu diesem Buch heißt es (**Zitat**):

„Israels Krieg im Nahen Osten gilt in vielerlei Hinsicht als der verheerendste des 21. Jahrhunderts: ermöglicht durch Bomben, Blockaden und eine beispiellose mediale Unterstützung. Wie in kaum einem anderen Land haben Medien in Deutschland nach dem 7. Oktober 2023 die tödliche Realität in der Region verharmlost, gerechtfertigt oder gleich ganz verschwiegen. Welche Methoden Tagesschau, BILD, Spiegel, taz und Co. dabei angewandt haben und wie aus gut ausgebildeten Journalisten Propagandisten eines Genozids werden konnten, zeigt diese Untersuchung. Anhand eigens erhobener Daten und sorgsamer Recherchen liefert das Buch die Anatomie eines Systemversagens irgendwo zwischen Stereotypen, Selbstzensur und Staatsräson.“ (Zitat Ende)

Schon an dieser Stelle könnte man die Würdigung dieses unsäglichen OVG-Beschlusses, der die Realität ausblendet und bloß die Doppelstandards seiner Verfasser offenbart, einstellen, da schon jetzt überdeutlich wird: von diesem OVG ist keine „Recht“-Sprechung zu erwarten, sondern bloß vorauseilender Gehorsam gegenüber dem Willen der Politik, die nicht wollen kann, dass ihre Steigbügelhalter aus der Medienwelt nicht als das bezeichnet werden was sie sind.

Denn das Einzige, was hier „nicht nachvollziehbar“ – oder besser: nicht zu rechtfertigen - ist, ist die Vorstellung des OVG Rheinland-Pfalz, offenkundige Realitäten einfach mit juristischen Phrasen hinwegdefinieren zu können.

Der Kläger wurde und wird gezwungen, eine menschenverachtende Propagandaveranstaltung zu finanzieren, die sich wiederholt der Förderung und Verharmlosung krimineller Handlungen bis hin zum Völkermord schuldig gemacht hat, und da stellt sich durchaus die Frage, warum das Einfordern solcher Beihilfehandlungen nicht dem Verlangen der Begehung einer rechtswidrigen Tat i.S. des § 44 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG entsprechen soll.

Wie wird das denn sonst strafrechtlich gewürdigt, wenn man Beihilfe zu kriminellen Handlungen leistet, die man wegen seines freien Willens – trotz Nötigung – auch verweigern könnte?

Nach dem BGH-Beschluss vom 28.7.2020 – BGH 2 StR 64/20 gilt nach wie vor (Zitt):

„Gemäß § 27 Abs. 1 StGB wird wegen Beihilfe bestraft, wer vorsätzlich einem anderen zu dessen vorsätzlich begangener rechtswidriger Tat Hilfe leistet. Als Hilfeleistung ist dabei grundsätzlich jede Handlung anzusehen, welche die Herbeiführung des Taterfolgs des Haupttäters objektiv fördert oder erleichtert, ohne dass diese für den Erfolg selbst ursächlich sein muss. Sie kann auch schon im Vorbereitungsstadium der Tat geleistet werden. Dabei setzt die Beihilfe durch positives Tun einen durch eine bestimmte Handlung erbrachten Tatbeitrag des Gehilfen voraus."

Wer (Kriegs-)Propaganda finanziert und dabei schweigt, der bestätigt die Kriegshetzer in ihrem Tatentschluss und muss sich dessen bewusst sein.

Es liegt somit gerade nicht „auf der Hand", dass die „Begleichung" solcher Beiträge zu Propaganda, Hetze gegen Ungeimpfte und andere Länder und insbesondere das weitestgehende Totschweigen der schweren Verbrechen an der Bevölkerung im Gaza-Streifen straflos sein soll.

Die, die das behaupten, mögen sich später vor Gott darauf berufen, dass ihr menschliches Versagen doch dadurch gerechtfertigt werde, dass politisch erwünschte Handlungen und Unterlassungen nicht von der Justiz als strafbar verfolgt wurden und auch nicht verfolgt werden konnten, weil dann hätte die Justiz ja …gegen alle Beitragszahler ermitteln müssen.

Kaum etwas schützt Täter effektiver als die Verstrickung möglichst vieler Menschen in die Agenda der Täter und die Herbeiführung des Empfindens einer– in Wahrheit nie existenten – „Kollektivschuld".

Aber das sind offenbar die Wahrheiten bzw. „Eisen", die Richtern hierzulande viel zu heiß sind.

Es bildet auch nicht die Realität ab, wenn in diesem Beschluss ausgeführt hat (**Zitat**): „Soweit der Kläger seine Klage in erster Linie mit einem 230 Seiten umfangreichen im Internet gegen Entgelt zu erwerbenden Schriftsatzmuster begründet hat…", da dieses Schriftsatzmuster immer wieder – mittlerweile – über 20 Mal überarbeitet worden ist, so dass es nicht „ein" Schriftsatzmuster gibt bzw. geben kann.

Zudem war die aktuelle Fassung dieser Vorlage schon vor dem 17.3.2026 – also vor diesem OVG-Beschluss vom 17.3.2026 – nur noch in Buchform erhältlich.

Jedenfalls kann dahinstehen, welche Schriftsatzmuster dem OVG sonst noch zur Kenntnis gelangt sind. Denn ich habe beim OVG Rheinland-Pfalz sicherlich keine zwei voll identischen Schriftsätze eingereicht.

c.

Ab hier möchte ich meine Kommentare bewusst kurzhalten, da dieser OVG-Beschluss einfach zu viele Begründungsmängel enthält.

Zweifel an der Richtigkeit eines Urteils sind begründet, wenn der Antragsteller einfach mit einem offenbar vorgefertigten Textbaustein faktenfrei unterstellt wird, dass er die angebliche „Meinungsvielfalt" – in Wahrheit: das gesamte

desinformierende Programmangebot – (bloß) auf Grund ihrer Weltanschauung ablehne. Klageabweisende Begründungen, die auch nur teilweise auf Unterstellungen basieren, sind unredlich.

Der Antragsteller hatte seine Klage und seinen Zulassungsantrag auch nicht darauf gestützt, ob er dieses „Angebot“ der öffentlich-rechtlichen Sender „als subjektiv vorteilhaft“ ansieht. Das war überhaupt nicht seine tragende Argumentation. Der Antragsteller hatte quellengestützte Fakten vorgetragen, deren Wahrheitsgehalt nicht von seinen subjektiven Anschauungen abhängen.

Der OVG-Senat hätte die Entscheidung des BVerwG besser gründlich gelesen. Denn auch für das BVerwG gibt es für auch in diesem Kontext eine Schmerzgrenze, und dann kommt es sehr wohl auf die „Gründe“ an, die zu einer Störung des Äquivalenzprinzips führen.

Wie soll denn ein Kläger denn seine Klage begründen und darlegen, ob sich an der Äquivalenz „zwischen Beitragspflicht und Programmqualität“ (angeblich erst seit 2018) etwas „geändert“ hat. In Wahrheit haben diese Sender ihren gesetzlichen Auftrag durch ihre reale „Programmqualität „schon lange vor 2018 vergewaltigt, siehe oben.

In der vorgenannten Pressemitteilung 80/2025 des BVerwGs wird das wie folgt zusammengefasst (Zitat):

„Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 18. Juli 2018 die sachliche Rechtfertigung der Rundfunkbeitragspflicht für das damalige öffentlich-rechtliche Programmangebot nicht in Zweifel gezogen. Damit hat es zu diesem Zeitpunkt eine verfassungsrechtliche Äquivalenz zwischen Beitragspflicht und Programmqualität bejaht. Ob sich hieran inzwischen etwas geändert hat, obliegt der tatrichterlichen Würdigung, ohne dass den Rundfunkanstalten insoweit ein Beurteilungsspielraum zusteht. In den Blick zu nehmen ist eine längere Zeitspanne von nicht unter zwei Jahren, die mit dem in dem angefochtenen Bescheid abgerechneten Zeitraum endet. Bietet das klägerische Vorbringen – in aller Regel durch wissenschaftliche Gutachten unterlegt – hinreichende Anhaltspunkte für evidente und regelmäßige Defizite, hat ein Verwaltungsgericht dem nachzugehen.“ (Zitat Ende)

Beweis:

https://www.bverwg.de/pm/2025/80

Das OVG Rheinland-Pfalz macht also genau das Gegenteil von dem, was es nach der Rechtsprechung des BVerwGs tun sollte: Feststellen, dass das VG seiner Pflicht zur tatrichterlichen Würdigung des Sachvortrags der Antragstellerin evident nicht nachgekommen ist.

Und wie löst das OVG nun dieses „Problem“? Genauso, wie es geschieht, wenn man sich nicht im Detail mit dem Sachvortrag einer Partei befassen will: Einfach pauschal unterstellen, die Ausführungen des Klägers / Antragstellers wären nicht substantiiert genug gewesen, und dabei unter allen Umständen jede konkrete Befassung mit den Sachargumenten unterlassen.

Wenn der „die Rundfunkbeitragspflicht rechtfertigende individuelle Vorteil“ also wirklich „in der Möglichkeit“ liegen soll, ein „den Anforderungen des klassischen Funtionsauftrags entsprechend ausgestaltetes Programm der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten empfangen zu können“, dann hätten VG und OVG genau diese Frage aufklären müssen, ob das Programm überhaupt noch diesen Anforderungen entspricht.

Aber genau das interessiert das OVG nicht. Es behauptet einfach nur Prüfungsmaßstäbe, nur um dann selbst zu beweisen, dass es sich selbst überhaupt nicht für diese Prüfungsmaßstäbe interessiert.

d.

Selbst dieses OVG konnte nicht dementieren, dass das VG von einer Prüfung der Einwände des Klägers zur Verfehlung des Programmauftrags abgesehen hatte.

Alleine schon diese Feststellung hätte zum Erfolg des Zulassungsantrages führen müssen.

Zur Frage, ob ein Gutachten verlangt werden darf:

Als der Kläger seine Klage zu dem vorgenannten Verfahren August 2024 eingereicht hatte, da hat noch kein Verwaltungsgericht die absurde Forderung aufgestellt, dass er „in der Regel“ ein „wissenschaftliches Gutachten“ vorlegen muss, um seine Klage zu substantiieren.

Und was von dieser gesetzesfernen, weil die Rechtsschutzgarantie bzw. effektiven Rechtsschutz vereitelnden Anforderung zu halten ist, dass Kläger nun – faktisch auf eigene Kosten – zur Substantiierung ihrer Klage kostspielige wissenschaftliche Gutachten vorlegen müssen, wurde oben schon im Vorwort gesagt.

Nach diesseitiger Auffassung müsste eigentlich schon ein mäßiger Hauptschulabschluss, ein Interesse an Teilhaber am gesellschaftlichen Leben jenseits der Totenstarre, gelegentlicher Konsum der öffentlich-rechtlichen Medien oder die Lektüre medienkritischer Inhalte im Web vollkommen ausreichen, um den totalen moralischen Niedergang und die Suspendierung aller journalistischen / ethischen Standards in den öffentlich-rechtlichen Medien zu bemerken.

Wer für die Erfassung der Realität auch noch ein Gutachten braucht, der will bloß seine Verantwortung und den ganzen Druck auf irgendeinen „Wissenschaftler“ delegieren, der sich jetzt – sollte er noch aktiv im Staatsdienst beschäftigt sein – überlegen darf, ob er die ganze Wahrheit sagen und seine Suspendierung riskieren soll.

Zudem genügten die Anlagen, die der Kläger dann mit dem Zulassungsantrag vorgelegt hat, eindeutig den Anforderungen, die an ein wissenschaftliches Gutachten überhaupt nur gestellt werden können, so insbesondere auch die Gutachten von Dr. Hans-Joachim Kremer zum Nutzen-Risiko-Verhältnis von Spikevax und der Evidenzreport von Philipp Kruse, der die ganze Verlogenheit der gesamten Covid-19-Injektionskampagne offenbart, die die öffentlich-

rechtlichen Medien über Jahre hinweg mit so großem regierungshörigem Eifer mitgetragen haben.

Und was macht das OVG?

Genau, es weiß hier nicht mehr weiter und holt einfach wieder die sog. Substantiierungskeule raus, um den Zulassungsantrag tot zu kloppen: Der erstinstanzliche Vortrag wäre ja nicht substantiiert genug gewesen. Und der Kläger hätte ja kein Gutachten vorgelegt…

Der Schriftsatz des Beklagten – so wird hier faktenfrei unterstellt – soll sich ja bloß auf die „pauschale“ (!) „Behauptung einzelner“ – „vermeintlicher“ (!) Verstöße beschränkt haben und „die Berichterstattung im Wesentlichen nur punktuell“ bemängelt haben.

Ja, das OVG glaubt, es muss einfach nur selbst pauschal einem Kläger pauschalen Vortrag unterstellen, und alles ist erledigt.

Selbst 230 Seiten – die Anlagen des Klägers waren teilweise schon für sich genommen wesentlich umfangreicher als „nur“ 230 Seiten – können, was sich doch von selbst versteht, stets nur „punktuell“ abhandeln, was die öffentlich-rechtlichen Medien über Jahre hinweg täglich faktisch rund um die Uhr ausstrahlen. Diese pauschale Unterstellung ist also auch nur ein Trick, um die Maßstäbe des BVerwGs in seinem Urteil von Oktober 2025 zu verwässern, der von keinem Kläger Unmögliches verlangt hat.

Kein Mensch kann die gesamte Sendezeit der öffentlich-rechtlichen Sender über Jahre hinweg vollständig erfassen, auswerten und bewerten, also muss er stets eine Auswahl dazu treffen, welche permanenten und schweren Verstöße ausreichend sein müssen, um das systematische Versagen der Sender zu belegen.

Die Rechtsprechung des BVerwG wird vollständig ausgehölt, wenn Klagen und Rechtsmittel einfach mit der pauschalen Standard-Erwägung abgebügelt werden, der Kläger hätte ja nur einzelne Verstöße zu einzelnen Themenbereichen vorgetragen, gerade so, als könnte irgendein Kläger auch nur annähernd alle (gröberen) Verstöße zu allen gesellschaftlich relevanten Themenbereichen vortragen.

Bloß unterstellt, ein Nicht-Millionär könnte eine solche Klage stemmen:

Welches Gericht würde denn z.B. eine 20.000-seitige Klage mit fünf fünfhundertseitigen Gutachten in der Anlage und weiteren 50.000 Seiten Anlage von A bis Z durchlesen?

Auch eine derartige Klage könnte niemals umfassend sein.

Und in diesem (Un-)Geist geht es dann weiter, denn muss der Kläger noch lesen, dass sein Anspruch auf rechtliches Gehör auch nicht dadurch verletzt worden ist, dass das VG faktisch seinen gesamten Sachvortrag ignoriert hat, denn ein VG sei „jedoch nicht verpflichtet, sich mit jedem“ (!) Vorbringen in der Entscheidung zu befassen.

So leicht geht „Recht“-Sprechung (nur nur) beim OVG Rheinland-Pfalz, wenn man Kritik an Medien üben möchte.

Auf Seite 8 des Beschlusses wird dann – entgegen den vorgenannten Maßstäben des BVerwGs – dann noch einmal faktenfrei behauptet, dass das VG „nicht verpflichtet gewesen, sich mit dem klägerischen Vortrag zur Verfehlung des Programmauftrags näher“ (!) zu befassen.

Nicht „näher“ mit dem Vortrag befassen bedeutete hier freilich: Überhaupt nicht mit dem Vortrag befassen, aber für dieses OVG macht das keinen Unterschied. Das VG war somit nur deshalb „nicht“ zur Befassung verpflichtet, weil das OVG Rheinland-Pfalz das so ok findet, egal, was das BVerwG hierzu gesagt hat.

Unfreiwillig komisch wird es, wenn ausgerechnet dieses OVG dann noch ausführt, dass es „nicht entscheidungserheblich“ darauf ankommen, ob die Aufsichtsgremien der öffentlich-rechtlichen Medien ihrer Funktion erfüllen, denn – so der OVG, der hier wohl ungewollt seine Fähigkeit zur offenen Selbst-Satire offenbart – „diese Aufgabe – die Einwände der Beitragspflichtigen gegen die Verfehlung des Programmauftrags zu prüfen“ (!) – die falle nach der Rechtsprechung des BVerwGs ja den Verwaltungsgericht zu.

Ich musste bis zu dieser Aussage auf Seite 8 des Beschlusses durchhalten, um endlich herzhaft lachen zu können. Mehr Satire geht nicht.

Dieses OVG prüft gar nichts, schon gar nicht die realen „Verfehlungen“ der öffentlich-rechtlichen Senders bei der (Nicht-)Umsetzung ihres Programmauftrags, wodurch es faktisch die Rechtsprechung des BVerwGs vollkommen suspendiert, und dann erdreistet sich auch noch auszuführen, dass es doch die Rechtsprechung sei, die die Verfehlungen des Programmauftrags zu prüfen habe.

In diesen Aussagen offenbart sich die gesamte Heuchelei der verwaltungsgerichtlichen Instanzgerichte im Umgang mit den Klagen gegen die Rundunkbeitragspflicht.

e.

Was soll man zu dem Urteil des BVerfGs vom 18.7.2018 – 1 BvR 1675/16 denn noch sagen?

Wenn das BVerwG seinen Auftrag erfüllt hätte, dann hätte es festgestellt, dass es sehr wohl die Würde von Menschen – hier: der Beitragspflichten – verletzt, wenn sie durch die öffentlich-rechtlichen Medien im Grunde nur noch angelogen, manipuliert und betrogen und diese Propaganda auch noch selbst bezahlen müssen.

Die Würde eines Menschen wird mit Füßen getreten, wenn er so behandelt wird, als dürfe man ihn nach Belieben belügen und betrügen, damit er so denkt und sich so verhält, wie das der Lügner und Betrüger und seine Auftraggeber möchten.

Einfach mal darüber nachdenken. Dann wird sofort klar, warum diese Aussage nicht widerlegt werden kann.

f)

Und wie wird die Kritik des Klägers daran ausgehebelt, dass sein Verfahren nicht nach § 94 VwGO ausgesetzt wurde ,weil es dem BVerfG im Wege der Normenkontrolle vorzulegen war oder der Ausgang des beim BVerwG anhängigen Verfahrens abzuwarten war?

Sie ahnen es sicherlich schon: Auch hier hilft wieder mal die Substantiierungskeule.

2.

Und natürlich hat eine solche Rechtssache – und der Umgang der Instanzgerichte mit einer solchen Rechtssache - nach der Auffassung dieses OVGS natürlich auch keine „grundsätzliche Bedeutung“ i.S. von § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO.

Warum soll es in diesem Land auch grundsätzliche Bedeutung haben, wenn alles – eben seit Jahren so viele tägliche Fake-Nachrichten - die, würde man sie archivieren, ganze Bibliotheken füllen würden – dafür spricht, dass die öffentlich-rechtlichen Sender in Wahrheit nur noch Regierungspropaganda betreiben und die gesamte Öffentlichkeit systematisch täuschen, belügen und betrügen, damit sich niemand mehr auf der Basis authentischer Informationen möglichst unabhängig eine eigene Meinung bilden kann und jede angemessene Aufarbeitung gesellschaftlicher Missstände unmöglich gemacht wird.

Warum soll es denn eine grundsätzliche Bedeutung haben, wenn die verantwortlichen Behörden nachweislich (spätestens) schon ab dem Frühjahr 2021 positiv wussten, dass die modRN-Injektionen hochgefährlich sind und sofort vom Markt genommen werden müssen?

Warum soll es grundsätzliche Bedeutung haben, wenn Milliarden an die Ukraine verschleudert werden und Deutschland in einen Konflikt mit der Russischen Föderation hineingezogen wird, in den die friedliebende deutsche Bevölkerung mit Gewissheit nicht hineingezogen werden wird?

Warum soll es denn grundsätzliche Bedeutung haben, wenn Mensch und Natur durch den Ausbau von 5G und umweltschädlichen und alles andere als nachhaltigen Windkraftanlagen vollkommen sinnfrei massiv geschädigt werden?

Warum soll es grundsätzliche Bedeutung haben, wenn in Deutschland in den Corona-Jahren faktisch alle kritischen Experten von einem echten öffentlichen Diskurs in den öffentlich-rechtlichen Medien ausgeschlossen wurden?

Warum soll es grundsätzliche Bedeutung haben, wenn die Justiz den skandalösen Zustand der öffentlich-rechtlichen Medien vertuscht und damit offensichtlich bloß einseitig die Interessen der Regierungen dienen will.